

RA lic.iur. Emrah Erken, LL.M.
Ausstellungsstrasse 41
Postfach
CH-8031 Zürich

+41 79 444 39 08
eerken@erkenlaw.ch
www.erkenlaw.ch

Eingetragen im Anwaltsregister
Mitglied ZAV/SAV

Elektronisch eingereicht
Unabhängige Beschwerdeinstanz
(UBI)
Christoffelstrasse 5
3003 Bern

Zürich, 30. September 2024

b.1002

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reiche ich

Emrah Erken, geb. 20. Januar 1970, von Zug, Rechtsanwalt, Postadresse: Advokatur Erken, Ausstellungsstrasse 41, Postfach, 8031 Zürich

Beschwerdeführer

und mit mir

375 mitunterzeichnende Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner

REPLIK

gegen die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin (SRG SSR) vom 27. August 2024

ein

und halte an sämtlichen in der Popularbeschwerde vom 20. Juni 2024 gestellten Rechtsbehörden vollumfänglich fest.

A. Formelles

1. Die Einreichung der Replik erfolgt in elektronischer Form und innert Frist.

Beweis: von der UBl ex officio festzustellen

B. Materielles

1. Teil: Vorbemerkungen

a. **«Greta Thunberg hat ihre Glaubwürdigkeit verspielt»**

2. Bevor auf die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin eingegangen wird, ist auf ein wesentliches Beweismittel einzugehen, welches nach der Einreichung der Popularbeschwerde entstanden ist. Am 26. Juni 2024 erschien in den Tamedia-Medien ein Porträt über den Beschwerdeführer. Dieses Porträt war ursprünglich von Sebastian Briellmann (BaZ) verfasst worden, wurde aber von Tagi-Redaktoren in Zürich massiv abgeändert und ohne Rücksprache mit dem Unterzeichneten publiziert. Die negativen Ausführungen in diesem Artikel über den Beschwerdeführer stammen von der Zürcher Tagi-Redaktion, die sich allerdings nicht zu erkennen gab.

Im besagten Tagi-Artikel ist die nachfolgende Stelle hervorzuheben:

«Erken stört auch, dass man bei SRF zuerst Greta Thunberg gehuldigt habe. Oder Judith Butler, der Vordenkerin der progressiven Linken. Und nun, da beide «offen antisemitisch» auftreten würden: Schweigen.

Darauf antwortet SRF: «Mit ihren Äusserungen zum Gazakrieg, die einseitig nicht nur propalästinensisch, sondern pro Hamas und teilweise antisemitisch waren, hat Thunberg ihre Glaubwürdigkeit verspielt.»»

Beweis: <https://www.tagesanzeiger.ch/emrah-erkan-anwalt-auf-kriegsfuss-mit-wokem-srf-529390398231>

3. Das Kriterium für eine Berichterstattung ist damit eingestandenermassen die «Glaubwürdigkeit», namentlich für jene für die eigenen politischen Botschaften der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin bestätigt mit diesem vom Unterzeichneten fett hervorgehobenen Satz damit selbst, dass Greta Thunberg für das eigene politische Engagement der SRG-Medien keine Werbebotschafterin mehr sein kann, weil sie – so wörtlich – ihre «Glaubwürdigkeit verspielt» habe. Jetzt ist klar, warum sie gecancelt wurde: Wenn eine Greta Thunberg und eine Judith Butler sich derart daneben verhalten, sprich sich öffentlich mit dschihadistischen Terroristen solidarisieren und antisemitisch auffallen und damit nicht mehr «glaubwürdig» sind, oder anders ausgedrückt für das eigene Narrativ schädlich sind, werden sie gecancelt, weil die «Glaubwürdigkeit» des eigenen Narrativs darunter leiden würde.
4. Mit anderen Worten geht es um die moralische und politische Integrität einer Person aus Sicht der Beschwerdegegnerin, ob sie für das eigene politische Engagement eingesetzt wird oder nicht. Damit hat die Beschwerdegegnerin nun selbst bestätigt, was

der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift aufgrund Indizien mehrfach behauptete. Die SRG-Medien haben eigene weltanschaulich und politisch motivierte Narrative und wollen die SRG-Medienkonsumenten ganz in ihrem Sinn manipulieren. Damit kann mehr nicht von blossen Indizien gesprochen werden. Vielmehr liegt nun ein eindeutiger Beweis vor.

5. Dieses Kriterium der «Glaubwürdigkeit», die «verspielt» werden könne, steht deshalb im diametralen Widerspruch zur eigenen Meinungsbildung der Medienkonsumenten, weil es eine politisch oder weltanschaulich motivierte Vorentscheidung der SRG-Medienverantwortlichen enthält, und dies in einer erheblichen Masse. Damit wird die eigene Meinungsbildung des Publikums von vornherein vereitelt, und dies sehr bewusst und in manipulativer Absicht. Jetzt sollte klar sein, warum andere Medien umfangreich über die antisemitischen und menschenverachtenden Entgleisungen von Greta Thunberg und Judith Butler berichtet haben, während die beiden in den SRG-Medien vollständig von der Bildfläche verschwanden und kein Wort mehr über sie verloren wurde. Ein ähnliches Vorgehen gilt für die Universitätsproteste, Gegenstand dieser Beschwerde, wie weiter unten zu lesen ist.

b. Über Greta Thunberg und Judith Butler und das Vorwissen des Publikums

6. Bevor auf diese eingegangen wird, Folgendes: Tatsache ist, dass sowohl Greta Thunberg als auch Judith Butler schon vor dem 7. Oktober 2023 fragwürdige Figuren waren, antisemitisch und prodschihadistisch auffielen und dennoch von den SRG-Sendeverantwortlichen als «glaubwürdig» eingestuft wurden. Judith Butler hatte, wie in der Beschwerdeschrift ausgeführt, die Hamas und die Hisbollah bereits im Jahr 2006 als Teil der globalen Linken bezeichnet und diese Terrororganisationen als progressiv eingestuft. Nur war das dem SRG-Publikum nicht bekannt, weshalb sie als Werbeträgerin für den Queer- und Gender-Aktivismus der SRG noch geeignet – oder eben «glaubwürdig» – war.
7. Über Judith Butler wurde auf srf.ch drei Wochen nach dem 7. Oktober 2023 noch wohlwollend berichtet (vgl. Ziff. 71 der Beschwerdeschrift). Das war nachdem sie einen sprachlich komplizierten Aufsatz im London Review of Books publiziert hatte, den die wenigsten gelesen und verstanden hatten. Als sie aber später damit begann, das Pogrom als «Akt bewaffneten Widerstands» zu bezeichnen und die grausamsten Verbrechen (insbesondere auch Sexualverbrechen) der Hamas leugnete, worüber die SRG-Medien nicht berichtet haben, verschwand sie aus der Berichterstattung der SRG, weil ihre Aussagen viel zu bekannt und zu eindeutig waren. Während aus Sicht der SRG die «Glaubwürdigkeit» von Judith Butler nach der Publikation ihres Artikels noch gegeben war, konnte dies nach ihren Fernsehauftritten und Publikation dutzender Artikel über ihre Menschenverachtung in Drittmedien nicht mehr angenommen werden. Sie konnte nicht mehr als Werbeträgerin für den Queer- und Gender-Aktivismus der Beschwerdegegnerin fungieren und eine Erwähnung ihrer Entgleisungen hätte der woken Bewegung geschadet.
8. Heute, nachdem die meisten Medienkonsumenten wissen, dass sie eine Terrorsympathisantin ist und nachdem sie die grausamsten Verbrechen, die am 7. Oktober 2023 begangen wurden, leugnet, relativiert und sogar als «Akt des bewaffneten Widerstands» bezeichnet, ist sie es nicht mehr, zumal diese Äusserungen aufgrund

umfangreicher Berichterstattung in anderen Medien bekannt sind. Mit anderen Worten enthält das Kriterium der «Glaubwürdigkeit» ein zusätzliches Element. Bei diesem zusätzlichen Element handelt es sich um das Vorwissen der Schweizer Medienkonsumenten. Die Beschwerdegegnerin weiss nämlich, dass diese aus anderen Medien entsprechende Informationen erhalten haben, die sehr umfangreich waren. Deshalb die «Unglaubwürdigkeit».

9. Grundsätzlich war Greta Thunberg entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nie wirklich glaubwürdig, und dies in keinem einzigen Themenbereich. Sie passte aber als junges Mädchen hervorragend ins Narrativ von aktivistischen Journalisten, nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass Greta Thunbergs Bewegung schon immer sämtliche woke Ideologien bewarb und nie ausschliesslich Klimaschutz im engeren Sinne betrieb. Ihre Bewegung versteht sich als postkolonialistisch, queerfeministisch, intersektionalistisch und antikapitalistisch. Daher sind auch ihre radikalen Auffassungen nicht erstaunlich.
10. Sehr wesentlich ist, dass Greta Thunberg und ihre woke Bewegung für Jugendliche, Fridays For Future, seit Jahren wegen Antisemitismus in der Kritik stand, auch vor dem 7. Oktober 2023 (siehe Screenshot). SRG-Journalisten haben aber darüber hinweggesehen und nie darüber berichtet, weil sie für den eigenen Klimaschutzaktivismus noch geeignet war. Nach dem 7. Oktober 2023 war die Radikalität der jungen Schwedin für alle sichtbar und vor allem auch notorisch, weshalb sie sich für das eigene Klimaengagement nicht mehr eignete. Erst dann war sie nicht mehr «glaubwürdig» und wurde daher gecancelt. Auch hier spielt das Vorwissen der Medienkonsumenten eine Rolle.
11. Beim Kriterium der «Glaubwürdigkeit» ist das Vorwissen des Publikums und dessen Haltung also von entscheidender Bedeutung. Greta Thunberg und Judith Butler sind schon seit geraumer Zeit woke Antisemitinnen und sympathisieren mit dschihadistischen Terrororganisationen, was allerdings noch nicht notorisch war. Erst als die Advocacy-Journalisten bei der SRG davon ausgehen mussten, dass praktisch alle Medienkonsumenten in der Schweiz davon wussten, verloren sie ihre «Glaubwürdigkeit» und waren für die eigene politische Propaganda ungeeignet. Sehr wesentlich dabei ist, dass diese «Glaubwürdigkeit» nicht etwa durch die SRG-Medien zerstört wurde, sondern durch Drittmedien.



Beweis: <https://www.juedische-allgemeine.de/allgemein/inside-fridays-for-future-international-so-kapern-israelhasser-die-klimabewegung/>
<https://www.watson.ch/international/digital/155351425-antisemitischer-beitrag-von-fridays-for-future-das-steckt-dahinter> (Quelle Screenshot)

12. Beim oben eingerahmten Zeitungsausschnitt unter Ziff. 3 fällt auf, dass die Beschwerdegegnerin sich ausschliesslich über Greta Thunberg äussert und angibt, dass diese «jede Glaubwürdigkeit verspielt» habe, und dies, weil sie nicht ausschliesslich «pro-palästinensisch» sei, sondern «pro-Hamas» und «teilweise antisemitisch». Bei der Frage an das Schweizer Fernsehen wird aber auch Judith Butler angesprochen, die das in einer drastischeren Form tat als die junge Schwedin, die vom Tages-Anzeiger als «Vordenkerin der progressiven Linken» bezeichnet wird. Über sie schweigt die Beschwerdegegnerin.
13. Klammerbemerkung: Diese Ausdrucksweise stammt nicht vom Unterzeichneten, der die woken Linken sehr bewusst nicht als «progressiv» bezeichnet, wie dies auch in der Beschwerdeschrift aufgeführt ist (siehe etwa Ziff. 151 der Beschwerde). Jemand wie Judith Butler, welche die Hamas und die Hisbollah als «progressiv» einstuft, kann aus Sicht des Beschwerdeführers niemals als «progressiv» bezeichnet werden. Das

Wording stammt vom Tagi. Ungeachtet dessen ist es Common Sense, dass Butler heute als die «Chefideologin der woken Bewegung» betrachtet werden muss, so wie der Beschwerdeführer sie umschreiben würde. Darüber sind sich der Tagi und der Beschwerdeführer sicherlich einig, auch wenn der Tagi sich anders ausdrückt als der Unterzeichnete.

14. Just über Judith Butler, die also eine derart hervorragende Rolle beim vorliegenden Sachverhalt spielt, äussert sich die Beschwerdegegnerin also nicht, weicht aus und spricht nur über die Ursachen der Nichtberichterstattung über Greta Thunberg. Warum sie über Judith Butler nicht berichtet, bleibt unbeantwortet, obwohl ihre hervorragende Bedeutung im vorangegangenen Satz vom Tages-Anzeiger durchaus angedeutet worden war. Darauf hat die Beschwerdegegnerin keine Antwort, weil sie keine passende Antwort hat, auch keine in ihrer Stellungnahme zur Populärbeschwerde.
 15. Dass die menschenverachtende Haltung von Judith Butler und ihr offener Antisemitismus von der Beschwerdegegnerin nicht thematisiert wurde, hat sehr offensichtlich mit der eigenen Haltung der Beschwerdegegnerin gegenüber der von Butler erfundenen Queer Theory zu tun. Das Konzept, wonach es «non-binäre» Menschen gebe, entstammt aus dieser Theorie Butlers und sie selbst definiert sich als «non-binär». Dass über die Erfinderin dieses Konzepts «non-binär», die sich selbst als «non-binär» definiert, absolute Gewaltlosigkeit fordert und den 7. Oktober 2023 «Akt bewaffneten Widerstands» bezeichnet, keine Berichterstattung stattfindet, ist offensichtlich politisch begründet. Seit einiger Zeit bewirbt die Beschwerdegegnerin in ihren Kanälen das sog. «dritte Geschlecht» und das Konzept «non-binär». Über die Erfinderin dieses Konzepts schweigt man aber lieber, weil sie aus ganz anderen Gründen nicht «glaubwürdig» ist.
- c. Fehlende Berichterstattung über die Zusammenhänge zwischen den woken Lerninhalten an den Universitäten und der antisemitischen Politisierung und Radikalisierung der Universitätsjugend**
16. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeschrift einen akademischen (woken) Antisemitismus identifiziert, aufgezeigt, dass dieser eine neuere Form des Antisemitismus darstellt, auf diverse Artikel in Büchern und Zeitungsberichten verwiesen (was er auch weiter unten ein weiteres Mal tut), dabei festgestellt, dass dieser Antisemitismus Teil sämtlicher woker Ideologien ist (selbst der von Butler erfundenen Queer Theory, obwohl man das beim ersten Blick nicht erkennt), unter Hinweis auf Fachliteratur und Zeitungsartikel Judith Butler als antisemitische Chefideologin der Woke-Bewegung identifiziert und vor allem einen Zusammenhang zwischen den mit antisemitischen Verschwörungstheorien vollgestopften woken Lerninhalten und den Universitätsprotesten einer durch diese Ideologien politisierten Jugend hergestellt.
 17. Genau das fehlt in der Berichterstattung ganz grundsätzlich, obwohl anderswo umfangreich darüber geschrieben und berichtet wurde, wie aus der Beschwerdeschrift zu entnehmen ist. An einer einzigen Stelle wird dieser Zusammenhang lediglich angedeutet. Politologin Brühwiler verweist auf den Einfluss von «Lerninhalten», so wörtlich, ohne dabei anzugeben, welche Lerninhalte diese sind. Dieser eine Satz reicht in Anbetracht der Grösse des Problems allerdings nicht aus. Die Erkenntnisse im

nachfolgend eingerahmten Abschnitt fehlen in der Berichterstattung der Beschwerdegegnerin ganz grundsätzlich. Deshalb zur Rekapitulation:

Die Uniproteste stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zum akademischen Antisemitismus. Diese neue Form des Antisemitismus ist in sämtlichen «progressiven» (woken) Ideologien («Fächern») vorhanden, namentlich aber nicht ausschliesslich in der Postcolonial Theory, Critical Race Theory, Queer Theory und Intersektionalität und es nehmen auch hauptsächlich Angehörige der jeweiligen Fakultäten und andererseits jene, welche die oben genannten Lerninhalte anderswo vermittelt bekommen haben, an diesen Protesten teil.

Die «Vordenkerin der progressiven Linken» Judith Butler bezeichnete bereits in den Nullerjahren die Hamas und die Hisbollah Teil der globalen Linken und stufte diese als «progressiv» ein und nennt neuerdings das Pogrom vom 7. Oktober 2023 als «Akt bewaffneten Widerstands» und leugnet die Verbrechen der Hamas. Besonders bemerkenswert ist, dass die sog. «Starphilosophin», wie sie immer genannt wird und so etwas sagt, über die «absolute Gewaltlosigkeit» publiziert und diese predigt.

An den Universitäten findet insbesondere in sozialwissenschaftlichen Fakultäten und vor allem aber nicht ausschliesslich bei Fachrichtungen, die mit «Studies» enden, eine Politisierung und Radikalisierung der Jugend statt. Diese sog. Advocacy Fächer beinhalten die oben erwähnten Lerninhalte, die über einen strukturellen und radikalen Antisemitismus verfügen, den die Studenten vermittelt bekommen und diese politisieren und radikalieren. Es gibt einen Zusammenhang zwischen dieser Politisierung, den prodschihadistischen Uni-Protesten und der dort zu beobachtenden antisemitischen Agitation, die auch bei der Vordenkerin dieser Bewegung klar feststellbar ist, worüber umfangreich publiziert wurde.

18. Die Beschwerdegegnerin hat sich nicht nur nicht über ihre Berichterstattung über die wichtige Figur Judith Butler geäussert, vielmehr hat sie die oben erwähnten Zusammenhänge – abgesehen von dem einen Satz, der die Lerninhalte allerdings nicht beim Namen nennt – weder in ihrer Berichterstattung berücksichtigt, noch in ihrer Beschwerdeantwort eingestanden. Was oben unter Ziff. 17 eingerahmt ist, fehlt in der Berichterstattung gänzlich. Stattdessen äusserte die Beschwerdegegnerin sich in ihrer Rechtschrift dahingehend, dass sie durchaus über den Antisemitismus berichte, was nie zur Debatte stand und unstrittig ist. Unstrittig ist auch, dass sie über Wokeness berichtet, auch kritisch. Der entscheidende Punkt ist nicht eine fehlende Berichterstattung über Antisemitismus und Wokeness im Einzelnen, sondern der Hinweis auf den unmittelbaren Zusammenhang zwischen diesen beiden Themen sowie den unmittelbaren Zusammenhang zwischen den an den Universitäten vermittelten woken Ideologien, den Protesten und dem dort anzutreffenden radikalen Antisemitismus und Prodschihadismus.
19. Der Beschwerdeführer hat auf diverse Autoren und Fachleute verwiesen, die sehr direkt über diese Zusammenhänge sprechen, der in der Berichterstattung nicht vorkommen. Wenn überhaupt handelt es sich dabei um Andeutungen, etwa so wie beim Interview mit Omid Boehm, auf den die Beschwerdegegnerin verweist, der allerdings überrascht und erstaunt über diese Vorgänge an den westlichen Universitäten ist,

weil er von diesen Dingen sehr offensichtlich nichts versteht. Derartige Andeutungen reichen nicht aus. Omid Boehm ist ganz offensichtlich kein Kenner der Materie.

20. Das Thema ist viel zu wichtig, dass man darüber schweigt, sogar wichtiger als die Uni-Proteste selbst, die ein sehr bedenkliches Phänomen nur sichtbar machten. Eine durch Lerninhalte erwirkte Politisierung und Radikalisierung der Universitäts- und Hochschuljugend ist auch unabhängig vom Antisemitismus-Problem höchst problematisch. Politisierung der Bürger in staatlichen Institutionen kennt man ansonsten aus totalitären Staaten. Dass zu diesem Element noch eine Radikalisierung, eine bemerkenswerte Militanz und ein Antisemitismus-Problem hinzukommen, welches bei der wichtigsten Figur dieser Bewegung sehr klar festzustellen ist, sollte eigentlich aufhorchen lassen. Und wenn man ausgerechnet eine der Hauptakteurinnen dieser radikalen Bewegung komplett cancelt, ist dies schon sehr auffällig, vor allem weil sämtliche anderen Medien umfangreich über Judith Butler und ihre menschenverachtenden Worte berichtet haben.
21. Die Beschwerdegegnerin, welche die erwähnten Zusammenhänge nirgends erwähnt, verfolgt das Narrativ, dass die Uniproteste «überwiegend pazifistisch motiviert» gewesen seien und verschweigt dabei die Politisierung und die antisemitische sowie prodschihadistische Radikalisierung von jungen Menschen durch «Lerninhalte» (Brühwiler), ohne auch nur ein einziges Mal anzugeben, um welche Lerninhalte es sich dabei handelt und lässt auch niemanden in auch nur einer Sendung sprechen, der konkret diesen Zusammenhang zwischen den namentlich genannten Lerninhalten und den Protesten herstellt. So ist in der Beschwerdeantwort, in welcher die Beschwerdegegnerin umfangreich ihre Medien zitiert, Entsprechendes nirgends zu finden.
22. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass die Beschwerdegegnerin den Zusammenhang zwischen den postmodernen Ideologien (Wokeness) und Antisemitismus bewusst verschweigt und Judith Butler auch deshalb sehr bewusst gecancelt hat, weil eine Berichterstattung über ihre Person und den Zusammenhang zwischen Wokeness und Antisemitismus der woken Bewegung schaden würde. Sie, die vom Tages-Anzeiger als «Vordenkerin der progressiven Linken» eingestuft wird, ist eine viel zu wichtige Persönlichkeit und ihre drastischen Äusserungen nach dem 7. Oktober 2023 könnten der gesamten Woke-Bewegung schaden (was sie auch taten). Deshalb hat die Beschwerdegegnerin den Zusammenhang zwischen Wokeness, dieser Persönlichkeit, und den Zusammenhang zwischen den Uni-Protesten einer durch woke Lerninhalte politisierten und radikalisierten, antisemitischen Jugend und Wokeness bewusst verschwiegen. Sie tat das in ihrer Berichterstattung, sie tat das, als sie vom Tagi gefragt wurde und sie tut das auch in ihrer Beschwerdeantwort.
23. Jene, welche diese bedenklichen Zusammenhänge identifiziert haben und diese auch ausdrücklich nennen und mit fachlicher Kompetenz kritisieren, kommen in den Sendungen der Beschwerdegegnerin, die der Woke-Bewegung wohlgesinnt ist, nicht vor. Damit werden nicht alle massgeblichen in einer Vielfalt von Stimmen berücksichtigt. Das komplette Fehlen dieser Erkenntnisse, die aus dem Wissenschaftsbetrieb stammen, über welche andere Medien umfangreich berichtet haben, verletzt das Vielfaltsgebot. Das Thema ist zu wichtig, dass man das unter den Teppich kehrt, wie das die Beschwerdegegnerin tut. Und nur dadurch kann sie ihr falsches Narrativ aufrechterhalten.

d. Keine Berücksichtigung einer massgeblichen Zweitmeinung über die ideologischen Grundlagen der Uniproteste und keine journalistische Auseinandersetzung mit dem Inhalt dieser Ideologien, die einen antisemitischen Kern haben

24. Gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Die Beschwerdegegnerin hingegen will ganz offensichtlich in diese Meinungsbildung des Publikums einwirken und die eigenen weltanschaulichen Auffassungen mit Personen bewerben, die dafür geeignet sind, sprich «glaubwürdig» sind und andere Personen, über die sie zuvor sehr umfangreich berichtet hat, zu canceln, wenn deren Auftreten dem eigenen woken Narrativ schaden. Der Beschwerdegegnerin geht es also nicht mehr um die eigene Meinungsbildung des Publikums, sondern um die Eignung für die Fürsprache der eigenen politischen und weltanschaulichen Auffassungen.
25. Greta Thunberg und Judith Butler sind für diese Fürsprache aus Sicht der SRG nicht mehr geeignet, weil sie aus ihrer Sicht nicht mehr «glaubwürdig» sind, dies weil beide «pro-Hamas» und «antisemitisch» sind, so die Beschwerdegegnerin wörtlich über die junge Schwedin. Genau das wirft der Beschwerdeführer der studentischen Protestbewegung vor, die aus derselben ideologischen Ecke stammt und die entsprechenden Weltanschauungen vertritt. Sie sind so wie Greta Thunberg und der «Vordenkerin der progressiven Linken» «pro-Hamas» und «antisemitisch», um das obige Zitat wieder aufzugreifen.
26. Die Beschwerdegegnerin hingegen behauptet in ihrer Beschwerdeantwort, dass diese Bewegung «überwiegend pazifistisch motiviert» gewesen sei. Genau diese von ihr vorgefasste Meinung wollte sie den SRG-Medienkonsumenten vermitteln, damit auch diese die falschen Auffassungen der Beschwerdegegnerin übernahmen. Der Zusammenhang zwischen den woken Lerninhalten, welche für die Politisierung und Radikalisierung der protestierenden Jugend ursächlich waren, wurde von der Beschwerdegegnerin komplett ausgeblendet.

e. Ausblenden von Bildern, welche den radikalen Pro-Dschihadismus und Antisemitismus dokumentieren

27. Der Beschwerdeführer hat im zweiten Teil seiner Beschwerdeschrift haarsträubende Bilder und Videos der studentischen Protestbewegung gezeigt und auf Slogans derselben verwiesen, die mehr als nur fragwürdiger Natur waren. Sie zeigen auf, dass diese Bewegung genau wie Greta Thunberg und die «Vordenkerin der progressiven Linken» «pro-Hamas» und «antisemitisch» ist, und dies aufgrund einer Politisierung und Radikalisierung durch Lerninhalte.
28. Derartig krasse Bilder und Videos waren in den SRG-Medien nicht zu sehen. Der Grund dafür sollte klar sein: Das Zeigen des offenkundig antisemitischen Mobs, der die Globalisierung der Intifada fordert, ganz offen mit der Hamas und deren Taten sympathisiert, Fahnen von dschihadistischen Terrororganisationen schwingt und jüdische Studenten drangsaliert, hätte der «Glaubwürdigkeit» der woken Studenten aber auch der Woke-Bewegung ganz allgemein geschadet, und damit dem eigenen Narrativ der SRG-Medien, welche diese Personen als Friedensaktivisten framen,

die gemäss der erfundenen Geschichte der SRG-Journalisten in der Tradition der Antikriegsbewegung im Vietnamkrieg stünden. Wenn die SRG-Medien die vom Unterzeichneten in der Beschwerdeschrift gezeigten sehr drastischen Bilder ausgestrahlt hätte, wäre das Narrativ, wonach diese Bewegung «überwiegend pazifistisch motiviert» sei, zusammengebrochen. Vor allem hätten die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Erkenntnisse, die in der Berichterstattung der Beschwerdegegnerin nicht vorkommen, das positive Narrativ der Beschwerdegegnerin über Wokeness zerstört.

Beweis: <https://x.com/CampusJewHate/status/1783890901577699352>

29. Das Ausblenden der Bilder, die vom Unterzeichneten gezeigt wurden, erfolgte daher sehr bewusst und systematisch, um der «Glaubwürdigkeit» dieser Bewegung nicht zu schaden, mit der die SRG-Advocacy-Journalisten sympathisieren. Die «Glaubwürdigkeit» wäre nicht mehr gegeben, wenn man beispielsweise das nachfolgende Bild eines prodschihadistischen Princeton Studenten, der offenkundig kein Araber ist, während des Encampments auf seinem Campus-Gelände gezeigt hätte, der vor sich die Fahne der Hisbollah ausgebreitet hatte.



Oder dieses Foto von der Universität Basel, auf dem zu sehen ist, dass der studentische Pro-Hamas-Mob zu einer «Student Intifada» aufruft. Was «Intifada» bedeutet, wurde in der Beschwerdeschrift erläutert.



f. Identifikation eines Advocacy Journalismus bei der Beschwerdegegnerin

30. Das für die Beschwerdegegnerin relevante Kriterium der «Glaubwürdigkeit» zeigt auf, dass die woken Linken nicht bloss Advocacy-Fächer haben, welche sie als Wissenschaft wahrnehmen, sondern auch einen Advocacy-Journalismus, der im diametralen Widerspruch zum Sendeauftrag der Beschwerdegegnerin steht. Eine Marlene Engelhorn, über deren komplett belanglose Aktion die SRG-Medien umfangreich und über Jahre hinweg berichtet haben, eignet sich beispielsweise hervorragend für die eigene antikapitalistische Propaganda gegen das Erbrecht. Sie, Spross einer sagenhaft reichen Familie und Millionenerbin, findet das Erben ungerecht und ist daher besonders «glaubwürdig», obwohl sie über keinerlei fachliche Qualifikationen verfügt. Es geht also nicht um die Sachkunde einer bestimmten Person über ein Thema, sondern darum, wer sie ist, was sie darstellt und ob sie sich aufgrund ihrer daraus abgeleiteten «Glaubwürdigkeit» eignet, eine bestimmte Position zu vertreten, die den Advocacy-Journalisten genehm ist.
31. Auch die israelfeindlichen respektive antizionistischen Juden in den SRG-Medien, die der Unterzeichnete in seiner Beschwerdeschrift als «Kronzeugen» bezeichnete, haben mit derselben Thematik etwas zu tun. Wenn Juden oder sogar Holocaust-Überlebende das Vorgehen Israels gegen die Hamas kritisieren und wie im gerügten Artikel mit der Holocaust-Überlebenden Israel sogar Völkermord vorwerfen, sind sie aus Sicht der Advocacy-Journalisten bei den SRG-Medien besonders «glaubwürdig». Jetzt sollte es klar sein, warum in den jüdischen Communitys umstrittene Juden wie eine Deborah Feldman oder einen Omid Boehm zu Sendungen eingeladen werden. Als antizionistische respektive israelfeindliche Juden sind sie aus Sicht der Beschwerdegegnerin besonders «glaubwürdig», weil sie eben unstrittig Juden sind, und sich daher hervorragend eignen, das eigene israelfeindliche Narrativ und die eigenen politischen Botschaften zu transportieren.
32. Das RTVG-widrige Sendekriterium der «Glaubwürdigkeit» der Beschwerdegegnerin spielt wie erwähnt auch eine hervorragende Rolle bei ihrer Berichterstattung über die

studentischen Proteste in den Vereinigten Staaten, in der Schweiz und anderswo, die von den SRG-Medien als Friedensaktivismus geframed wurden. Solange die Medienkonsumenten die Bilder und die Videoaufnahmen, auf welche der Beschwerdeführer im zweiten Teil seiner Beschwerdeschrift hingewiesen hat, nicht sahen, die dokumentieren, dass die Studentenbewegung «pro-Hamas» und «antisemitisch» war, blieben sie «glaubwürdig».

33. Am Schluss dieses Abschnitts über das von der SRG vorgebrachten Kriterium der «Glaubwürdigkeit», die «verspielt» werden könne, ist noch Folgendes zu bemerken: Es ist nicht die Hamas-Sympathisantin Greta Thunberg, die nie wirklich glaubwürdig war und ihre «Glaubwürdigkeit verspielt» hat, sondern Medienkanäle wie jene der SRG, die ihre Glaubwürdigkeit verspielen, und zwar ihre journalistische. NZZ-Journalistin Beatrice Achterberg hat über dieses Thema einen klugen Artikel verfasst, auf welchen verwiesen wird.

Beweis: <https://www.nzz.ch/meinung/immer-mehr-menschen-misstrauen-etablierten-medien-daran-sind-journalisten-mitschuldig-ld.1847805>

34. Was ebenfalls klar sein sollte: Nicht jede Journalistin und nicht jeder Journalist, die oder der für die Beschwerdegegnerin arbeitet, ist ein woker Advocacy-Journalist. Es gibt unter den Hunderten von Journalisten, die für die SRG arbeiten auch solche, welche ihre Arbeit mit bestem Wissen und Gewissen und mit grösster Sorgfalt verrichten. Die Advocacy-Journalisten schaden allerdings dem Ruf und der Glaubwürdigkeit der SRG insgesamt und damit auch jenen, die eine gute Arbeit verrichten.

g. Missbräuchliche Berufung auf die Programmautonomie

35. Ebenfalls erst nach der Einreichung der Populärbeschwerde ereignete sich ein Sachverhalt, der im vorliegenden Zusammenhang relevant ist. Die Ombudsstelle hiess eine Beanstandung wegen der fehlenden Berichterstattung über die RKI-Protokolle gut. Der Unterzeichnete hatte das Thema in der Beschwerdeschrift ebenfalls angesprochen.

36. Die Ombudsstelle schreibt in ihrem Schlussbericht vom 30. April 2024:

«Die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI hat sich schon verschiedentlich dazu geäussert, wie mit dem Vielfaltsgebot gemäss Art. 4 Abs. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes umzugehen ist. Das Vielfaltsgebot will einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung verhindern. Es verbietet nicht nur die Einseitigkeit im Sinne einer zu starken Berücksichtigung extremer Anschauungen, sondern auch die ausschliessliche Vermittlung politisch, wirtschaftlich oder gesellschaftlich gerade herrschender Ansichten. SRF ist verpflichtet, in seinen redaktionellen Sendungen die «politisch-weltanschauliche Vielfalt» widerzuspiegeln. Über möglichst viele und insbesondere relevante Themen soll berichtet und diese sollen aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet werden.

Es ist auch für die Ombudsstelle nicht nachvollziehbar, dass SRF im besagten Zeitraum nicht über die RKI-Protokolle berichtet hat, namentlich auch angesichts des breiten Echos, die diese auslösten. Die meisten Schweizer Medien publizierten in

dieser Zeit Artikel zu dieser kontrovers diskutierten Veröffentlichung, wenngleich sie sich in der Bedeutung des Inhalts nicht einig waren. So waren – wie etwa die NZZ, wie die SRF-Redaktion in ihrer Stellungnahme schreibt – einige der Meinung, die Erkenntnisse seien «nicht neu». Das heisst aber nicht, dass sich eine Berichterstattung erübrigt. Gerade die unterschiedliche Wertung des Inhalts der RKI-Protokolle auch durch die schweizerischen Medien widerspiegelt die besondere Brisanz des Themas.

Der Vorwurf, die Pandemielage sei aufgebauscht worden, ist zwar tatsächlich nicht neu. Diese Thematik war gerade im westeuropäischen Raum immer wieder Gegenstand und ein wesentlicher Bestandteil der gesamten Corona-Berichterstattung während der Pandemiezeit. Zudem berief sich die Schweiz immer wieder auch auf Erkenntnisse des Robert-Koch Instituts, das dadurch während der Pandemiezeit erstmals auch einer breiten Öffentlichkeit in der Schweiz bekannt wurde. Dementsprechend ist der Einfluss auf die Schweiz nicht von der Hand zu weisen. Es wäre deshalb angebracht gewesen, über die Erkenntnisse dieser Protokolle zu berichten, wobei durchaus auch hätte erwähnt werden können, warum die Bedeutung dieser Dokumente nicht allzu gross sei. Mit anderen Worten: Aufgrund des Inhalts der Dokumente kann nachvollzogen werden, dass nicht darüber berichtet wurde. Nicht aber aufgrund des öffentlichen Interesses, das auch als Relevanz-Kriterium gelten muss. Die fehlende Berichterstattung über die RKI-Protokolle entspricht deshalb aus Sicht der Ombudsstelle einer Unausgewogenheit in der Berichterstattung zu einem auch für die Schweiz relevanten Thema. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Ursprung der aktuellen Diskussion in Deutschland liegt. Durch den gänzlichen Verzicht auf eine Berichterstattung wurde die von Neuem aufgeworfene Frage, ob die Pandemie aufgebauscht worden sei oder nicht, vollständig ausgeblendet. Dies, obwohl dieses Thema auch in der Schweiz heute noch von erheblichem Interesse ist. Daran ändert auch der von der Redaktion in ihrer Stellungnahme erwähnte «Themen-Mix» nichts, der zu gewissen Zwängen führte. Es kommt durchaus vor, dass in einer Informationssendung mehrere «Ausland» Themen aufgegriffen werden. Und, wie oben erwähnt, handelt es sich bei den RKI-Protokollen nicht um ein spezifisches Deutschland-Thema, das in der Schweiz nicht interessiert.»

Beweis: <https://www.srgd.ch/de/aktuelles/news/2024/08/21/srf-hatte-uber-rki-protokolle-berichten-mussen/>

37. Ergänzend zu den zutreffenden Ausführungen der Ombudsstelle ist darauf hinzuweisen, dass der Vize-Präsident der deutschen FDP, Wolfgang Kubicki, aufgrund der Erkenntnisse, die aus den RKI-Protokollen gewonnen werden konnten, den SPD-Gesundheitsminister Karl Lauterbach aufrief, zurückzutreten.

Bekanntlich bilden die SPD, die Grünen und die FDP die sogenannte Ampelregierung in Deutschland, d.h. sie sind Koalitionspartner. Wenn der Vizepräsident einer Koalitionspartei einen Minister derselben Koalition zum Rücktritt auffordert, ist dies ein Politikum und von vornherein «newsworthy», und dies sogar unabhängig von der Brisanz der Protokolle. Deutschland ist das nördliche Nachbarland der Schweiz und was dort in der Politik geschieht, ist für die Schweizer Medienkonsumenten relevanter als linke Proteste gegen den beliebten argentinischen Präsidenten Milei, worüber die SRG-Medien regelmässig berichten.

Beweis: <https://www.nzz.ch/international/kritik-an-corona-management-und-rki-kubicki-legt-lauterbach-ruecktritt-nahe-ld.1842978>

38. Die Reaktion der SRG auf die Rüge durch die Ombudsstelle war fehlende Einsicht und ein Verweis auf die sog. «Programmautonomie».

Beweis: <https://www.nzz.ch/schweiz/wegen-fehlender-berichterstattung-ueber-die-corona-protokolle-des-robert-koch-instituts-ombudsstelle-ruegt-das-srf-ld.1845213>

39. Nach Ansicht der SRG gestattet die sog. «Programmautonomie» über relevante Themen wie über die RKI-Protokolle zu schweigen aber dafür über andere Themen zu berichten, die aus ihrer Sicht für das SRG-Publikum «relevant» sei. Die Beschwerdegegnerin, welche die Relevanz der RKI-Protokolle für das Schweizer Fernsehpublikum bestreitet und angibt, dass diese nur für Deutschland relevant seien, hat allerdings keinerlei Mühe, über den Rücktritt des Vorstandes der Grünen Jugend (Deutschland) zu berichten. Die Beschwerdegegnerin, die seit geraumer Zeit wie eine woke NGO agiert, zitiert im betreffenden Artikel ein internes Schreiben der Grünen Jugend in Deutschland:

«Wir merken, dass unsere inhaltlichen, aber auch strategischen Vorstellungen von Politik immer weiter auseinander gehen – und glauben, dass es mittelfristig keine Mehrheiten in der Partei für eine klassenorientierte Politik gibt, die soziale Fragen in den Mittelpunkt rückt und Perspektiven für ein grundsätzlich anderes Wirtschaftssystem aufzeigt», heisst es in dem Schreiben.»



Beweis: <https://x.com/srfnews/status/1839179233051996248>

40. Ganz offensichtlich versteht die SRG unter dem Begriff «Programmautonomie» ein Instrument der Willkür, um über bestimmte Sachverhalte zu berichten oder eben nicht zu berichten, wobei die vorgeschobene «Relevanz» resp. «Irrelevanz» für das Publikum ausschliesslich mit den politischen und gesellschaftlichen Präferenzen der Sendeverantwortlichen zu tun hat und sich nicht nach objektiven Kriterien richtet. Anders ist die Berichterstattung über die Rücktritte in der Jugendorganisation der deutschen Grünen nicht erklärbar und dass man es für nötig hält, aus dem Inhalt des Schreibens zu zitieren. All dies für das Schweizer Publikum, für welches die RKI-Protokolle irrelevant seien.

h. Erneute Identifikation von journalistischem Advocacy

41. Das RTVG-widrige Kriterium der «Glaubwürdigkeit», welches weiter oben angesprochen wurde und der unbehelfliche Hinweis auf die sog. «Programmautonomie», um das eigene willkürliche journalistische Vorgehen zu rechtfertigen, sind – auch wenn man das beim ersten Blick nicht sofort erkennt – verwandte Themen. In beiden Fällen geht es um die journalistische Advocacy. Warum das bei der sog. «Glaubwürdigkeit» zutrifft, wurde bereits erläutert. Bei der Nichtberichterstattung über die RKI-Protokolle geht es darum, dass die «Falschen» von einer Berichterstattung politisch nicht profitieren sollen. Die «Falschen» sind hier «die Rechten», «Massnahmenkritiker» oder «Corona-Schwurpler», wie sie immer wieder genannt werden.

42. Mit anderen Worten stellt man sich am Leutschenbach zunächst die Frage, wem eine Information nützen könnte. Wenn eine Person ihre «Glaubwürdigkeit» verloren hat oder wenn die Information den sog. «Schwurblern» nützen könnte, wird die entsprechende Nachricht verschwiegen. Wenn eine Information hingegen das eigene Narrativ stärkt, wie beispielsweise eine Holocaust-Überlebende, welche die studentischen Proteste gegen Israel unterstützt und dem jüdischen Staat Völkermord vorwirft, gibt es eine Berichterstattung darüber. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Holocaust-Überlebende in der Lage ist, eine juristische Qualifikation vorzunehmen und den Tatbestand des Völkermordes zu definieren. Entscheidend ist die Person, die sich für die Übermittlung der Botschaft des Advocacy-Journalisten eignet oder nicht eignet. Damit spielt nicht etwa die Qualität einer bestimmten Aussage eine Rolle, sondern die Identität der Person, die eine bestimmte Aussage macht, was man auch am Beispiel der umfangreichen Berichterstattung über Marlene Engelhorn bestens erkennen kann. Und wenn bestimmte Nachrichten wie jene über die RKI-Protokolle nicht ins Narrativ der Advocacy-Journalisten bei der SRG passen und den «Falschen» nutzen könnten, wird darüber erst gar nicht berichtet.

43. Genau gleich ging die Beschwerdegegnerin bei den Uniprotesten vor. Positionen und Personen, die der eigenen Advocacy hätten schaden wurden gecancelled, wobei zuvor die Frage gestellt wurde, wem eine Berichterstattung nützen oder schaden kann.

2. Teil: Stellungnahme zu den Ausführungen in der Beschwerdeantwort

44. Wie bereits weiter oben angegeben, hält der Beschwerdeführer an seinen Ausführungen der Populärbeschwerde fest. Nachfolgend wird auf die Beschwerdeantwort eingegangen, wobei der Beschwerdeführer der Systematik der Beschwerdeantwort folgt.

ad 1-4

45. Keine Bemerkungen.

ad 5

46. Der Beschwerdeführer rügt nicht nur die im Anhang 3 vorzufindenden Programminhalte, sondern vielmehr auch eine Nicht- und Spätberichterstattung. Es wird nebst den Ausführungen in der Beschwerdeschrift, im Besonderen auf jene im ersten und im zweiten Teil, sowie auf Ziff. 226 derselben verwiesen.

ad 6

47. Der Unterzeichnete hat bereits bei seiner Beanstandung vom 14. Mai 2024 angegeben, dass diese «im Zusammenhang mit der Berichterstattung von SRF, und dies sowohl im Online-Angebot als auch im Fernsehen» stehe. Die Abkürzung «SRF» steht für «Schweizer Fernsehen» und die Webseite «www.srf.ch» ist die Webseite für das Online-Angebot des Schweizer Fernsehens. Die Webseite des Schweizerfernsehens (www.srf.ch) publiziert manchmal Radiobeiträge wie etwa jene von «Echo der Zeit» auf ihrer Seite und versteht diese mit eigenen Texten. Damit werden diese Veröffentlichungen zum Online-Angebot des Schweizer Fernsehens. Die im Anhang 3 der Beschwerdeschrift vorzufindenden Inhalte wurden allesamt auf der genannten Webseite publiziert.

ad 7

48. Beim vorliegenden Verfahren wurde sehr bewusst auf eine vorgängige Vermittlung durch die Ombudsstelle verzichtet. Der Unterzeichnete wollte die Ombudsstelle nicht mit einer derart langen Beanstandung überlasten und vor allem war es für ihn wichtig, dass die Beschäftigung der UBI mit dem vorliegenden Sachverhalt zeitnah an den Ereignissen ist, die in der Beschwerdeschrift behandelt wurden.

49. Die Angabe, wonach der Beschwerdeführer eine maximale Publizität mit der Beschwerdeschrift sucht, ist zutreffend. Sonst würde er das nicht schreiben. Es geht darum, der tendenziösen, parteiischen, lückenhaften und bewusst falschen Berichterstattung der SRF über die studentischen Proteste des vergangenen Frühlings zeitnah, aktuell und öffentlich zu widersprechen und die Bevölkerung über bestimmte Vorgänge an den Universitäten aber auch in den öffentlich-rechtlichen Medien zu informieren, weil die entsprechenden Informationen von der Beschwerdegegnerin sehr bewusst und in manipulativer Absicht verschwiegen werden. Es ging mit anderen Worten darum, den Fake News, die von der Beschwerdegegnerin verbreitet wurden, zeitnah etwas entgegensetzen und die Bevölkerung über die Hintergründe der studentischen Proteste, deren ideologischen Grundlagen, über die Organisatoren und über die Radikalität der Studenten aufzuklären, weil die Beschwerdegegnerin dieser Aufgabe aus ideologischen und politischen Gründen nicht nachkam.

50. Der Beschwerdeführer hat für seine Beschwerdeschrift während eines Monats Tag und Nacht gearbeitet und die Bevölkerung zur Mitunterzeichnung aufgerufen. Sämtliche Mitunterzeichner der Beschwerdeantwort sind Lohnempfänger und verrichteten

ihre Arbeit nicht gratis. Es ist daher nicht anrühlich, wenn der Beschwerdeführer, dessen Aufwand enorm war, zu Spenden aufruft, erst recht nicht, wenn man berücksichtigt, dass beim Verfahren vor der UBI keine Parteientschädigungen zugesprochen werden. Jedenfalls stehen der Aufwand des Unterzeichneten und der monetäre Ertrag in keinem Verhältnis und ein wesentlicher Teil seiner aufgewendeten Zeit muss daher als «pro bono» betrachtet werden. Das ist auch nicht schlimm, weil die Motivation des Beschwerdeführers und der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, die ihn auch persönlich kontaktiert haben, der Kampf gegen den Antisemitismus ist. Insofern ist die Popularbeschwerde ein Ausfluss von «Nie wieder ist jetzt!» und nicht etwa ein Geschäftsmodell, wie die Beschwerdegegnerin dies zwischen den Zeilen suggerieren möchte.

ad 8

51. Der Beschwerdeführer hält an seiner Beurteilung über die Beschwerdegegnerin vollumfänglich fest und bestreitet, dass es sich hierbei um blosser Unterstellungen handelt. Es gibt kaum jemanden, der gerne zugibt, dass er ein Antisemit ist und niemand hört es gerne, wenn er oder sie mit dem entsprechenden Beurteilungen konfrontiert wird. Der latente Antisemitismus, die Israelfeindlichkeit und die Parteinahme für dschihadistische Terroristen ist bei der Beschwerdegegnerin eine Konstante, und dies seit Jahren. Besonders virulent wurde diese Eigenschaft nach dem 7. Oktober 2023. Wenn dem nicht so wäre, hätten kaum 375 Personen innerhalb von nur drei Wochen die Popularbeschwerde mitunterzeichnet. Bei dieser Beurteilung geht es bei weitem nicht nur um die lamentable Berichterstattung über die studentischen Proteste, sondern um ein Gesamtbild. Jedenfalls nehmen sowohl jüdische als auch nichtjüdische Bürger die SRG mindestens als latent antisemitisch und prodschihadistisch wahr. Die Zurückweisung der Beschwerdegegnerin «in aller Form» ändert daran nichts.
52. Dass der Prodschihadismus der Beschwerdegegnerin eine Konstante ist, sieht man beispielsweise an der Lobhudelei für den getöteten Chef der Hisbollah, Hassan Nasrallah, die auf ihrer Webseite veröffentlicht und heftig kritisiert wurde, beispielsweise durch die politisch links stehende Politologin, Autorin und Dozentin Regula Stämpfli oder durch die Mitte-Ständerätin Marianne Binder. Während im ganzen Nahen Osten und anderswo Syrer, Exil-Iraner, Kurden und natürlich auch Israeli den Tod des Terrorfürsten feierten, veröffentlichte die Beschwerdegegnerin eine regelrechte Apotheose über den getöteten Terrorfürsten und Massenmörder mit dem Titel «Hassan Nasrallah: Sein Leben, sein Wirken, sein Vermächtnis». Nebst der Israelfeindlichkeit ist eine wohlwollende Haltung gegenüber radikalen Islamisten eine oft zu beobachtende und sehr typische Charaktereigenschaft der woken Linken, auch bei den Uni-protesten. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass die Beschwerdegegnerin die Hamas-Terroristen nach dem 7. Oktober 2023 zunächst als «Kämpfer» bezeichnete. Aus woker Sicht sind die Hamas und die Hisbollah «Widerstandskämpfer», wie man von der Chefideologin der Woke-Bewegung Judith Butler vernehmen kann.



Beweis: <https://www.srf.ch/news/international/hisbollah-chef-ist-tot-hassan-nasrallah-sein-leben-sein-wirken-sein-vermaechtnis>

53. Im Übrigen sind dem Beschwerdeführer mehrere ehemalige und aktuelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SRG bekannt, die dasselbe wahrnehmen und sich an der prodschihadistischen und antisemitischen Haltung der Beschwerdegegnerin stören. Wer diese Personen sind, wird der Unterzeichnete selbstverständlich nicht verraten auch keine Interna, welche gravierende Konsequenzen für diese Personen haben könnten. Der Beschwerdeführer weiss bestens, dass am Leutschenbach über dieses Thema debattiert und gestritten wird. Jedenfalls sollte die Beschwerdegegnerin nicht so tun, wie wenn diese Beurteilung an den Haaren herbeigezogen wäre.
54. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin in Ziff. 7 der Beschwerdeantwort selbst angibt, dass sie mit einem «vergleichbaren Fall» konfrontiert ist, in welchem ihr ebenfalls Antisemitismus vorgeworfen wird. Insofern weiss sie bestens, dass der Antisemitismusvorwurf des Beschwerdeführers nicht singulär ist. Der Beschwerdeführer hat Dutzende von Briefen und E-Mails erhalten, in welchen zahlreiche jüdische und nichtjüdische Schweizerinnen und Schweizer sich für diesen Einsatz gegen den Antisemitismus bedankten. Viele wollten wissen, warum er ausgerechnet

dieses Thema – namentlich die Uni-Proteste – gewählt habe. Es gibt sehr viele andere Beispiele, zumal die Israelfeindlichkeit und der Prodschihadismus – im Besonderen jene von Susanne Brunner – eine Konstante bilden. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass es hier nicht «nur» um den Antisemitismus und Sympathien gegenüber dschihadistischen Terroristen geht, sondern auch um den Zustand, in welchem sich die westlichen Universitäten wegen Wokeness befinden. Die woken Ideologen haben ganze Fachrichtungen ideologisiert und politisiert, auch in der Schweiz. Politaktivismus hat sich mit der Forschung vermischt, was auch an der Universität Bern festgestellt werden konnte. Das ist auch unabhängig vom strukturellen Antisemitismus und Prodschihadismus der Woke-Bewegung eine höchst bedenkliche Entwicklung.

ad 9

55. Keine Bemerkungen.

ad 10

56. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin sind sämtliche Ausführungen in der Beschwerdeschrift, damit auch jene im ersten und im zweiten Teil, relevant. Im ersten Teil wird auf die ideologische Grundlagen der studentischen Proteste eingegangen und im zweiten Teil werden diese studentischen Proteste mit Bild- und Videomaterial behandelt. Die Beschwerdegegnerin hat in ihren Sendeinhalten weder die ideologischen Grundlagen der studentischen Proteste behandelt, noch hat sie solche Bilder und Filme gezeigt wie der Beschwerdeführer und diese kommentiert. In der gesamten Berichterstattung lediglich einen einzigen Satz der Politologin Brühwiler, der den Zusammenhang zwischen den Lerninhalten, die an den westlichen Universitäten den Studenten vermittelt werden, und diesen Protesten herstellt, ohne dabei auszuführen, um welche Lerninhalte es sich hier handelt. Der Beschwerdeführer hat diesen Zusammenhang unter Hinweis auf Fachliteratur und Zeitungsartikel hergestellt, was in der Berichterstattung der Beschwerdegegnerin fehlt. Bei diesen Lerninhalten handelt es sich in erster Linie aber nicht ausschliesslich um die Postcolonial Theory, Critical Race Theory, Queer Theory und Intersektionalität, die strukturell antisemitisch sind und pseudowissenschaftliche Thesen und Verschwörungstheorien beinhalten.
57. Hervorzuheben sind auch die in der Beschwerdeschrift zitierten Slogans des studentischen Pro-Hamas-Mobs, die an Radikalität und Menschenfeindlichkeit nicht zu überbieten sind. Die Beschwerdegegnerin hat den Antisemitismus und den Prodschihadismus der Studentenbewegung als eine Art Randphänomen definiert und das Narrativ gebildet, wonach die Studenten «überwiegend pazifistisch motiviert» gewesen seien, so wörtlich in der Beschwerdeantwort.
58. Die ersten beiden Teile der Beschwerdeschrift zeigen damit den eigentlichen Sachverhalt und worüber die Beschwerdegegnerin hätte berichten sollen, und im dritten Teil wird der journalistische Umgang der Beschwerdegegnerin mit diesem Sachverhalt aufgezeigt, der ungenügend, bewusst lückenhaft, manipulativ und vor allem auch falsch war.
59. Wenn man den ersten und den zweiten Teil der Beschwerdeschrift nicht berücksichtigt, kann man gar nicht erkennen, warum die Berichterstattung der

Beschwerdegegnerin über die studentischen Proteste mangelhaft war. Ausserdem kann man auch die Motive der Studenten und jene der Beschwerdegegnerin, warum sie Fake News verbreitete, nicht verstehen. Was in den ersten beiden Teilen der Beschwerdeschrift vorzufinden ist, sind vor allem Beweismittel, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der gerügten Periode und den konkreten Sendeeinhalten stehen.

60. Um nur ein Beispiel von vielen zu nennen: In Ziff. 92 verweist der Beschwerdeführer auf ein mehr als sieben Minuten dauerndes Video, welches die studentischen Proteste an der Columbia University in New York zwischen 17. April 2024 und 24. April 2024 zeigt. Das haarsträubende Video und was darauf zu sehen ist, wird in der gleichen Ziffer beschrieben. Solche Inhalte (und andere ähnliche Aufnahmen und Fotos) hat die Beschwerdegegnerin nie gezeigt, weshalb man sie nicht in die gerügten Sendeeinhalte gemäss Anhang 3 hineinpfuschen kann. Es handelt sich um eine pflichtwidrige Nichtberichterstattung.
61. Wie oben ausgeführt, zeigte die Beschwerdegegnerin solche Aufnahmen nicht, weil sie mit dem studentischen Mob solidarisch war und dessen «Glaubwürdigkeit» nicht zerstören wollte. Die Beschwerdegegnerin erfand vielmehr eine Geschichte, gemäss der die Studenten in der Tradition der Antikriegsprotesten gegen den Vietnamkrieg stünden. Ausserdem hat die Beschwerdegegnerin als Sprachrohr des studentischen Pro-Hamas-Mobs fungiert und deren haltlosen Vorwürfe gegenüber Israel sowie Forderungen in mehreren Artikeln ungefiltert und ohne Kommentar weiterverbreitet. Dazu gehören beispielsweise die Angaben, dass Israel ein Apartheidstaat sei und dass in Gaza ein Völkermord geschehe. Das Zeigen der vom Unterzeichneten ins Recht gelegten Aufnahmen und Fotos sowie der zitierten Slogans hätten das Narrativ der SRG-Sendeverantwortlichen augenblicklich zerstört.
62. Im Übrigen kann sich die Beschwerdegegnerin hinsichtlich des Nichtzeigens solcher Aufnahmen nicht auf die Programmautonomie berufen. Das kann sie höchstens dann, wenn ein bestimmtes Randthema überhaupt nicht behandelt wird. Die Beschwerdegegnerin hat allerdings die studentischen Proteste in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz durchaus thematisiert und was ihr nicht ins Narrativ passte, bewusst ausgeblendet, womit die Berichterstattung unvollständig war. Diese Unvollständigkeit erfolgte auch sehr offensichtlich bewusst und in manipulativer Absicht und kann nicht mit journalistischem Unvermögen begründet werden. Die SRG-Medienkonsumenten sollten den studentischen Pro-Hamas-Mob, der die Globalisierung der Intifada forderte, wie einst die Nazis jüdischen Studenten und Professoren den Zugang in universitäre Einrichtungen versperre, zur Vernichtung Israels und zu einem zweiten Holocaust resp. Endlösung aufrief und offen mit der Hamas, der Hisbollah und der Houthis sowie mit deren Taten sympathisierte, sympathisch finden und diese als blosser pazifistische Kriegsgegner wahrnehmen, so wie die Sendeverantwortlichen der Beschwerdegegnerin dies tun.
63. An dieser Stelle sei nochmals betont, dass der studentische Pro-Hamas-Mob wesentlich radikaler auftrat als die in den SRG-Medien gecancelte Greta Thunberg, die laut den eigenen Angaben der Beschwerdegegnerin «pro-Hamas» und «antisemitisch» ist. Während das Fernsehpublikum über Greta Thunberg aufgrund umfangreicher Berichterstattung informiert war, traf dies beim studentischen Pro-Hamas-Mob nicht zu.

64. Der Beschwerdeführer hat in den ersten beiden Teilen der Beschwerdeschrift die Militanz der studentischen Bewegung aufgezeigt, glaubhaft dargelegt, woher diese Militanz kommt und unter Hinweis auf Sendeinhalte der Beschwerdegegnerin, die ausschliesslich Beweismittel sind und keine gerügten Sendeinhalte, erstellt, warum die Beschwerdegegnerin sich so verhält, wie sie es tut (Motiv). Mit dem Eingeständnis der Beschwerdegegnerin, warum sie keine journalistischen Beiträge über Greta Thunberg zeige, ist auch erstellt, dass die Feststellungen des Beschwerdeführers keine blossen Unterstellungen sind. Genau wie bei Greta Thunberg, über dessen krassen Antisemitismus die Beschwerdegegnerin nie berichtet hat, um dem eigenen Klima-Aktivismus nicht zu schaden, weil sie aus ihrer Sicht «nicht mehr glaubwürdig» war, ging sie bei den studentischen Protesten haargenau gleich vor.

ad 11

65. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin sind sämtliche Ausführungen in der Beschwerdeschrift relevant. Irrelevant sind vielmehr die haltlosen Zurückweisungen der Vorwürfe, die begründet sind.

ad 12

66. Keine Bemerkungen.

ad 13

67. Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin unter dem Abschnitt B sind komplett irrelevant, weil der Beschwerdeführer nie geltend gemacht hat, dass die Beschwerdeführerin nicht über Antisemitismus berichten würde. Der Beschwerdeführer hält an seiner Feststellung fest, dass bei der Beschwerdegegnerin mindestens ein latenter Antisemitismus, Israelfeindlichkeit und Sympathien mit Islamisten eine Konstante darstellen. Immerhin hat sie unmittelbar nach dem 7. Oktober 2023 die Hamas-Terroristen, welche Frauen vergewaltigten, Babys bei lebendigem Leib verbrannten und Menschen ermordeten und entführten, als «Kämpfer» bezeichnet und hat den getöteten Hisbollah-Chef in einem Artikel auf eine Art und Weise gewürdigt, wie wenn es sich um einen Nobelpreisträger handeln würde. Erst nach einigen Tagen nach dem Pogrom wurde das Wording der Beschwerdegegnerin über die Hamas angepasst, nachdem in der Redaktion darüber gestritten wurde, wie der Beschwerdeführer von seinen Quellen bei der Beschwerdegegnerin weiss.

ad 14

68. Da wir uns in der Schweiz befinden und nicht in Deutschland, ist eine Definition des Beauftragten der (deutschen) Bundesregierung nicht hilfreich. Es wird auf die Beschwerdeschrift, namentlich auf Ziff. 12 ff. verwiesen.

ad 15

69. Wie bereits angegeben, ist die Angabe der Beschwerdegegnerin, dass sie regelmässig über das Thema Antisemitismus berichte, komplett irrelevant. Der Beschwerdeführer hat nie etwas Gegenteiliges behauptet. Was der Beschwerdeführer hingegen

geltend macht, ist, dass die Beschwerdegegnerin noch nie spezifisch über den akademischen (woken) Antisemitismus berichtet hat und über die Tatsache, dass der Antisemitismus ein Kernelement sämtlicher woken Ideologien ist, namentlich der Postcolonial Theory, der Critical Race Theory, der Queer Theory und der Intersektionalität. Die studentische Protestbewegung hat nicht nur ihre ideologischen Grundlagen in diesen Disziplinen; vielmehr werden diese Ideologien an den Universitäten «gelehrt», vor allem auch der Antisemitismus und der Prodschihadismus. Mit anderen Worten findet an westlichen Universitäten eine antisemitische und proislamistische Hirnwäsche statt, die Teil des Lehrplans ist, was die Radikalität dieser studentischen Bewegung glaubhaft erklärt. Das wurde im ersten Teil der Beschwerdeschrift dargelegt, in jenem Teil also, der nach Ansicht der Beschwerdegegnerin irrelevant sei. Was in der gesamten Berichterstattung fehlt, ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen diesen Lerninhalten und den Protesten. Einzig die von der Beschwerdegegnerin befragte Politologin Brühwiler hat diesen Zusammenhang zwischen den Lerninhalten und den Protesten hergestellt, wobei sie diese Lerninhalte nicht ausdrücklich nannte. Das reicht schlicht und einfach nicht.

70. Der Beschwerdeführer hat im ersten Teil seiner Beschwerdeschrift aufgezeigt, was unter Antisemitismus zu verstehen ist, was Wokeness ist, auf den antisemitischen Kerngehalt der woken Ideologien verwiesen und dass die woken Disziplinen mit dem darin enthaltenen Antisemitismus an den Universitäten gelehrt werden. Darüber gibt es nicht nur Fachliteratur, sondern auch Zeitungsberichte. Der Grund, warum die Beschwerdegegnerin den woken Antisemitismus nicht behandelt, hat damit zu tun, dass viele Sendeverantwortliche bei der Beschwerdegegnerin selbst woke sind, was ebenfalls anhand von Beispielen aufgezeigt werden konnte. Der akademische Antisemitismus (wesentlicher Bestandteil von Wokeness) ist und bleibt ein Blindfleck bei der Beschwerdegegnerin, weil sie dem eigenen Politaktivismus nicht schaden möchte. So hat sie beispielsweise den lupenreinen Antisemitismus und Pro-Dschihadismus von Judith Butler nie behandelt, obwohl sie mehrfach über sie berichtet hatte. Das hätte der «Glaubwürdigkeit» des eigenen Queer- und Gender-Aktivismus der SRG geschadet, zumal Judith Butler die Erfinderin der pseudowissenschaftlichen Queer Theory ist, die von der Beschwerdegegnerin hochgehalten wird.

ad 16 & 17

71. Die Beschwerdegegnerin bezeichnet hier die antiisraelischen Demonstrationen, in welchen die Hamas und ihre Taten hochgejubelt wurden, als «pro-palästinensisch», was bereits ein Euphemismus ist. Allein der Titel des Rundschau-Beitrags vom 8. November 2023 zeigt auf, wie befangen die Beschwerdegegnerin ist:
- « Hamas-Terror: Das Dilemma der Palästina-Unterstützer ».**
72. Der Ausdruck «Dilemma» bedeutet gemäss Duden Folgendes: «*Zwangslage, Situation, in der sich jemand befindet, besonders wenn er zwischen zwei in gleicher Weise schwierigen oder unangenehmen Dingen wählen soll oder muss*».
73. Der Beschwerdeführer hat im zweiten Teil der Beschwerdeschrift umfangreiches Bild- und Videomaterial vom studentischen Pro-Hamas-Mob ins Recht gelegt, deren

Slogans zitiert und auf Artikel verwiesen. Kann bei diesen Personen wirklich behauptet werden, dass sie sich in einem Dilemma befanden? Wohl nicht!

74. Wenn sich überhaupt jemand in einem Dilemma befindet, sind es die Sendeverantwortlichen der Beschwerdegegnerin. Sie müssen den Anschein der Neutralität erwecken, obwohl sie mit dem studentischen Pro-Hamas-Mob sympathisieren, der radikaler und militanter ist als Greta Thunberg, ohne dabei den Eindruck zu erwecken, die Sendemacher seien selbst antisemitisch und prodschihadistisch. Auch wenn die Sendeverantwortlichen sich in einem Dilemma befinden, gelingt das ihnen nicht.
75. In den Ziffern 16 und 17 ist von «fehlender Distanzierung von der Hamas die Rede» und dass man auf dem Bundesplatz vergeblich nach einer Verurteilung der Hamas gesucht habe. Hier muss man sich die Frage stellen, ob die Sendeverantwortlichen wirklich derart naiv sind oder bloss so tun.
76. Die Ausdrucksweise «fehlende Distanzierung» suggeriert ein unterlassenes Handeln, welches man eigentlich erwartet hätte, und diese ist ähnlich wie der Begriff «Dilemma» beschönigend und falsch gewählt. Einmal mehr handelt es sich dabei um Euphemismus. Wenn jemand von der BDS-Bewegung die vollständige Vernichtung Israels verlangt, so wie sie es immer tut, was einhergeht mit der Ermordung oder im besten Fall die Vertreibung sämtlicher Juden des Landes, kann doch von dieser Person nicht ernsthaft erwartet werden, dass sie sich von der Hamas distanzieren. Wer die Globalisierung der Intifada fordert, zur Auslöschung Israels aufruft und wenn man die Bilder und die Videos des studentischen Mobs anschaut, die der Beschwerdeführer im zweiten Teil seiner Beschwerdeschrift gezeigt hat, kann von diesen Personen realistischerweise keine Distanzierung verlangt werden. Wer die Hamas und deren Taten hochjubelt, wird sich niemals von der Hamas distanzieren.
77. Sehr wesentlich ist auch, dass bei den Universitätsprotesten keinerlei Hinweise gegeben waren, dass die Protestbewegung sich von der Hamas distanzieren. Bei den Encampments hat niemand die Taten der Hamas verurteilt, sich von der Hamas distanzieren und die Hamas zur Freilassung der Geiseln aufgefordert oder dass sie es unterlassen soll, Israel mit Raketen anzugreifen. Ganz im Gegenteil. Insofern war diese «fehlende Distanzierung von der Hamas» bei der Studentenbewegung an den westlichen Universitäten eine Konstante.
78. Die Beschwerdegegnerin ist nicht derart naiv, wie sie tut. Ihre Wortwahl erfolgt absichtlich und ist eine Konstante auch in der Berichterstattung in ihren Medienkanälen. Diese Ausdrucksweise erweckt auch keineswegs den Anschein der Neutralität. Wer unsachgerechte Begriffe wie «pro-palästinensisch», «Dilemma» oder «fehlende Distanzierung» verwendet, will beschönigen. Wer die Globalisierung der Intifada verlangt und die Gräueltaten der Hamas bejubelt, befindet sich niemals in einem Dilemma und die Ausdrucksweise «fehlende Distanzierung» ist nichts anderes als eine beschönigende Parteinahme durch die Beschwerdegegnerin.

ad 18

79. Der Unterzeichnete hat nie behauptet, dass die Beschwerdegegnerin den Antisemitismus nie thematisiere. Es gibt allerdings unterschiedliche Kategorien des

Antisemitismus. Es gibt einen Antisemitismus aus der Mitte der Gesellschaft; es gibt einen Antisemitismus der Rechtsexremen (Nazis, Neonazis, Faschisten); es gibt einen linksextremen Antisemitismus (jener der RAF, deren Mitglieder im Jahr 1976 eine Selektion bei den jüdischen Passagieren eines Flugzeugs vornahmen (siehe Link); es gibt einen Antisemitismus islamistischer Provenienz und es gibt einen arabischen Antisemitismus, der nicht islamistisch ist und eng mit dem Panarabismus verbunden ist (wie bei Nasser, Gaddafi, Assad, Arafat, Abbas u.a.). Und dann gibt es den akademischen Antisemitismus, der vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift behandelt wurde und in sämtlichen postmodernen Ideologien, namentlich in der Postcolonial Theory, in der Critical Race Theory, in der Queer Theory und in der Intersektionalität-Lehre vorhanden ist.

80. Dieser Antisemitismus kann auch als akademischer resp. woker Antisemitismus bezeichnet werden. Der in der Beschwerdeschrift zitierte Dr. Ingo Elbe stellt einen solchen Antisemitismus in der woken Szene fest. Auch die anderen Werke, die im ersten Teil der Beschwerdeschrift genannt wurden, behandeln diese spezifische Form des Antisemitismus, der an westlichen Universitäten, im Besonderen aber nicht ausschliesslich in sozialwissenschaftlichen Fakultäten, zum «Lernstoff» gehört, mit dem Studentinnen und Studenten indoktriniert werden. Der Beschwerdeführer hat dazu auch Beispiele aus der Schweiz aufgeführt.

Beweis: <https://www.welt.de/geschichte/article156596659/Als-deutsche-Linksextremisten-Juden-selektierten.html> (Beispiel von linksextremem Antisemitismus)

81. Auch wenn sich der linksextreme Antisemitismus (beispielsweise einer RAF oder einer Organisation wie «Der Funke») und der woke resp. akademische Antisemitismus gleichen, sind sie nicht deckungsgleich. Woke ist nicht dasselbe wie linksextrem. So ist auch ein erheblicher Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin sehr offensichtlich woke, was nicht dasselbe ist wie linksextrem. Den Linksextremismus und den linksextremen Antisemitismus gibt es auch deutlich länger als Wokeness.
82. Die postkoloniale Ideologie existiert beispielsweise erst seit Ende der Siebziger Jahre, wobei Edward Saids «Orientalism» aus dem Jahr 1978 den Beginn der postkolonialen Bewegung markiert. Auch Foucault, der mit Khomeini und der sog. «islamischen Revolution» sympathisierte, schrieb seine für die woken Ideologien relevanten Werke Ende der Siebziger Jahre. Die strukturell antisemitische Queer Theory Bewegung Judith Butlers entstand in den Neunzigern. Jedenfalls kann der neu entstandene Antisemitismus akademischer Provenienz, der sich seit den Zehner Jahren des 21. Jahrhunderts bemerkbar macht und seit dem 7. Oktober 2023 für alle offensichtlich ist, nicht mit linksextremen Antisemitismus gleichgesetzt werden, der deutlich älter ist. Ansonsten würde auch das Time Magazine nicht von einem «New Antisemitism» sprechen.



Das Time Magazin schreibt:

«The core of this new antisemitism lies in the idea that Jews are not a historically oppressed people seeking self-preservation but instead oppressors: imperialists, colonialists, and even white supremacists. This view preserves vestiges of the trope that Jews exercise vast power. It creatively updates that narrative to contemporary circumstances and current cultural preoccupations with the nature of power and injustice.»

Beweis: <https://time.com/6763293/antisemitism/>

83. Insbesondere im YouTube-Vortrag von Ingo Elbe, der als Beweis ins Recht gelegt wurde, wird näher auf diese neue Form des Antisemitismus eingegangen. Wenn man die Gedankengänge dieser neuen Antisemiten versteht, kann man auch nachvollziehen, warum die überwiegende Mehrheit der Angehörigen der Queer Theory Bewegung Antisemiten sind und warum es eine Bewegung gibt, die «Queers for Palestine»

heisst, die auch hier in der Schweiz existiert und bei der letzten Pride in Zürich mitmarschieren wollte. Vor allem beim diesjährigen Eurovision Song Contest konnte jeder sehen, dass die Queer Theory Bewegung ein erhebliches Antisemitismus-Problem hat. Diesbezüglich wird auf die Beschwerdeschrift hingewiesen.

Beweis: <https://www.watson.ch/leben/schweiz/290196263-queers-for-palestine-will-an-pride-demo-in-zuerich-teilnehmen-kritik>

84. Für viele, die von diesen Themen nichts wissen, ist die erste Reaktion, wenn sie von den «Queers for Palestine» hören, dass diese Leute doch mal nach Gaza oder Ramallah gehen sollten, um ihr «Queerness» auszuleben. Sie würden keine Minute überleben. Diejenigen, die das denken, verstehen die «Logik» dieser Bewegung nicht und finden es einfach nur lächerlich, dass sich sog. Transfrauen, Transmänner und Non-Binäre für die radikalislamistisch geprägte Bevölkerung von Gaza und für die Hamas starkmachen, die sie augenblicklich lynchen würden, wenn sie diesen begegnen würden. Für den Beschwerdeführer ist die Existenz dieser Gruppe überhaupt keine Überraschung, weil er die strukturell antisemitische Natur der Queer Theory kennt. Diesbezüglich wird auf die in der Beschwerdeschrift zitierte Literatur in den Werken «Freiheit ist keine Metapher» und «Siebter Oktober Dreiundzwanzig» und auf die Ausführungen des Beschwerdeführers verwiesen.
85. Der studentische Pro-Hamas-Mob, der im Frühling an westlichen Universitäten sog. «Encampments» durchführte, setzt sich einerseits von woken Linken zusammen, welche die neuen strukturell antisemitischen Ideologien an den Universitäten lernen und für die eigene Weltanschauung rezipieren sowie aus Linksextremen, die traditionell antisemitisch sind, und andererseits von Islamisten oder linksextremen Panarabisten (beispielsweise die Samidoun, die mit der PFLP verbandelt ist und keine islamistische Gruppierung darstellt). Die woken Linken, welche die strukturell antisemitischen neuen Ideologien an Schulen und Universitäten rezipiert haben, und die Linksextremen sind solidarisch mit den radikalen Islamisten aber auch mit den linksextremen Panarabisten. Sämtliche Gruppierungen sind strukturell antisemitisch, betrachten Israel faktenwidrig als einen Kolonialstaat, delegitimieren die Existenz des jüdischen Staates und wollen die Vernichtung Israels und die Ermordung der jüdischen Bürger des Landes. All dies ist in der Literatur im ersten Teil der Beschwerdeschrift belegt, in jenem ersten Teil, der aus Sicht der Beschwerdegegnerin irrelevant sei.
86. Die FAZ schreibt in ihrer Ausgabe vom 25. September 2024 in einem Artikel mit dem Titel «Edward Said und die Judenfrage» Folgendes, was die Analyse des Beschwerdeführers, dass die studentischen Proteste unmittelbar mit den an den Universitäten gelehrteten woken Ideologien in einem Zusammenhang stehen, einmal mehr bestätigt:

«In seinen Schriften zur Palästinafrage schuf Edward Said ein akademisches Modell für den Israelhass, auf das die heutigen Universitätsproteste aufbauen.»

Es scheint kein Zufall, dass die Columbia University in New York gerade wieder zum Brennpunkt der antiisraelischen Proteste geworden ist (F.A.Z. vom 11. September). Schließlich ist die Eliteuniversität die Geburtsstätte der Postkolonialen Theorie. Hier lehrte Edward W. Said von 1963 bis 2003 als Professor für englische und vergleichende Literaturwissenschaft. Hier begründete er eine Denkschule, die sich in diesen

Tagen vielfach als akademisches Fundament des Israelhasses erweist. Die bekannte Fotografie, auf der man Said im Juli 2000 an der Grenze von Libanon zu Israel einen Stein gegen einen Kontrollposten werfen sieht, ruft in Erinnerung, dass er seine Tätigkeit als Professor untrennbar mit der Rolle eines propalästinensischen Aktivisten verbunden hat.

Said sieht den Judenstaat von einer „kolonialen Apartheidpolitik“ durchdrungen und setzt geschichtsrevisionistische Pointen: „Ich möchte die Analogie nicht zu weit treiben, aber es stimmt, dass die Palästinenser unter israelischer Besatzung heute genauso machtlos sind wie die Juden in den 1940er-Jahren“, schreibt er in einem Essayband aus dem Jahr 2004. Die absurdesten Auswüchse antiisraelischer Rhetorik sind bis heute durch die Gleichsetzung des Zionismus mit dem Nationalsozialismus gekennzeichnet.

Die jüngsten Aufrufe zur Abschaffung Israels an Universitäten in den Vereinigten Staaten und in Europa knüpfen daran an. Sie machen kenntlich, dass Dekolonisierung im Kontext des Nahostkonflikts eine wissenschaftsförmige Chiffre für den Drang ist, die Judenfrage neu zu stellen. Dass Hunderte Studenten vor der Columbia University den Judenstaat als „das neue Nazideutschland“ stigmatisieren, ist der Anfälligkeit des Postkolonialismus für ein bipolares Weltbild geschuldet. Die Feindschaft gegenüber Israel wird mit einem von den Critical Whiteness Studies inspirierten Antirassismus begründet. Israel wird das Existenzrecht abgesprochen, weil jüdische Staatlichkeit trotz einer in Bezug auf Religion, Kultur und Herkunft äußerst heterogenen Gesellschaft als weißer Kolonialrassismus gilt.

Wegbereiter dieser Lehre, die den Zionismus als Wiedergänger des Nationalsozialismus begreift, ist eben Edward Said. Paradigmatisch für Suids infame Gleichsetzungen von Zionismus und Nationalsozialismus ist eine Aussage in einem Interview, das der jüdische Israeli Ari Shavit im Jahr 2000 mit ihm geführt hat. Said antwortet auf Shavits Frage, ob es aus seiner Sicht nicht unvermeidbar sei, Israelis zu hassen, mit der vielsagenden Gegenfrage, ob Shavit denn die deutschen Nazis hasse.

Mit seinem Hauptwerk „Orientalism“ hat Said 1978 den Gründungstext der postkolonialen Studien verfasst. Ein Jahr später veröffentlicht er „The Question of Palestine“, das zur Kampfschrift eines dezidiert antizionistisch motivierten Aktivismus geworden ist. Said meint im Zionismus mehr als eine schlichte Reproduktion des europäischen Kolonialismus nach Art des neunzehnten Jahrhunderts zu erkennen, denn mithilfe der zionistischen Organisationen werde das eroberte Territorium auch heute noch illegal betreten, besiedelt und vereinnahmt.

Juden als Täter

Einige Passagen in „The Question of Palestine“ sind darauf ausgerichtet, Israel zu einem satanischen Terrorstaat mit genozidaler Tendenz zu erklären. Wie viele propalästinensische Aktivisten von heute geht Said davon aus, „die Zionisten“ würden die Erinnerung an die Vernichtung der europäischen Juden dafür instrumentalisieren, den gesamten Westen über die Lage der Palästinenser zu täuschen und das ihnen zugefügte Leid zu vertuschen. Dass das Leid der Palästinenser auf derselben Stufe zu verhandeln sei wie das der Juden unter den Nazis, wird auch an Suids

Forderung nach Entschädigungen für die sogenannte Nakba deutlich. In den israelischen Forderungen gegenüber Deutschland sieht er den unmittelbaren Präzedenzfall dafür vorliegen, wie er 1997 in seinem Buch „Frieden in Nahost?“ ausführt.

Nach Suids Ausführungen haben die Zionisten bis 1966 jedes arabische Leben von der Geburt bis zum Tod terrorisiert und kriminalisiert. Wenn Said buchstäblich von der Anwendung der Folter, Bevölkerungsumsiedlung, Deportation der palästinensischen Araber und sogar von der Entmenschlichung des Arabers durch die Zionisten schreibt, dann erscheinen die früheren Opfer der Nazis als Wiedergänger der einstigen Massenmörder. Die kollektiven Leiderfahrungen von Juden in den Vierzigerjahren des zwanzigsten Jahrhunderts setzen sich laut Said in den Leiden des palästinensischen Volkes fort. Konsequentermaßen verliert er über die Kriegserklärung fünf arabischer Staaten an Israel im Jahr 1948 und die Vertreibungen der Juden aus der arabischen Welt kein Sterbenswort.

Wohlgemerkt zielt Said nicht auf eine grundlegende Kritik am Konzept der Souveränität ab, er richtet sich ausschließlich gegen die Ausübung jüdischer Souveränität. Er bekennt, dass ihm die jüdische Souveränität als Selbstzweck den Schmerz, die Einöde und das Leid, die sie verursacht hat, nicht wert zu sein scheint. Dass die britische Kolonialmacht während des Zweiten Weltkriegs überhaupt eine Einreise von Juden nach Palästina ermöglicht habe, stellt für ihn ein irreversibles Unrecht dar: „Ich denke, europäische Juden -hätten in anderen Ländern untergebracht werden können, etwa in den Vereinigten Staaten, Kanada und England. Ich gebe den Briten immer noch die Schuld daran, dass sie Juden nach Palästina kommen ließen, anstatt sie woanders unterzubringen“, sagt er im Gespräch mit Avi Shavit.

Neben einer Ignoranz gegenüber dem Projekt der Kibbuzim zeigt sich hier Suids unerbittliche Einstellung gegenüber der ausweglosen Situation von Juden, der sie während des Zweiten Weltkriegs ausgesetzt waren. Er verkennt zudem, dass die britische Kolonialmacht damals aus Rücksichtnahme auf die arabische Bevölkerung sehr rigide Einreisebeschränkungen über das Mandatsgebiet Palästina verhängte. Dadurch wurde auch hier eine Rettung von Zigtausenden Juden unmöglich gemacht.

Zionismus als Kriminalgeschichte

Indem Said den Zionismus zu einem blutrünstigen Kolonialrassismus umdeutet, relativiert er die Idee der jüdischen „Autoemancipation“ (Leo Pinsker), die auf die Pogrome im Zarenreich und das Scheitern der bürgerlichen Emanzipationsversprechen im ausgehenden neunzehnten Jahrhundert reagierte. In seinem Palästinaabuch versteigt er sich zu der Feststellung, der Zionismus habe sich selbst niemals eindeutig nur als jüdische Befreiungsbewegung verstanden, vielmehr hätten die kolonialen Siedlungsprojekte im Orient Priorität gehabt. Anders gesagt: Die Besiedlung Palästinas unterscheidet sich aus Suids Sicht schon allein deshalb grundsätzlich von einem Befreiungsversuch, weil sie von einem zutiefst kriminellen Charakter der Landnahme durchdrungen ist.

Natürlich ist im Zionismus auch ein expansiver Impuls angelegt. Doch Said schießt weit über das Ziel hinaus, wenn er das zionistische Projekt zu einem Kolonialrassismus umdeutet. Der Zionismus kann schon allein deshalb kein Kolonialismus sein, weil

die Zionisten das Land käuflich erwarben, ohne die einheimische Bevölkerung zu knechten und ohne von einem Mutterland zur Besiedlung aufgefordert worden zu sein.

Das Verdienst von Saids Schrift „The Question of Palestine“ ist, ein Modell im Akademikermilieu salonfähig gemacht zu haben, das die Faktizität jüdischer Staatlichkeit nicht anerkennt. Angesichts dessen scheint ihm der schon 1989 zugeschriebene Titel „Professor of Terror“ gerecht zu werden. Said ist Stichwortgeber eines Geschichtsrevisionismus, der dadurch gekennzeichnet ist, erstens die Existenz des Judenstaats für illegitim zu erklären, zweitens den Hass auf Israel im Westen zu einem wichtigen Anliegen politischen Engagements zu machen, drittens historisch blind für die Auschwitz zugrunde liegenden Besonderheiten zu sein und viertens diese Blindheit zum Zwecke der Hetze gegen Israel zu wenden. Damit dichtet Said den Postkolonialismus systematisch gegen die Erfahrung ab, dass die zentrale Ursache des arabisch-palästinensisch-israelischen Konflikts die vollständige Negation des Zionismus auf der arabischen Seite war und bis heute ist. Derweil wird in -Columbia, Harvard und andernorts geerntet, was Edward Said gesät hat.»

Der vorzitierte Artikel zeigt nicht nur auf, dass die studentischen Proteste des vergangenen Frühlings sehr wesentlich mit der postkolonialen Ideologie zusammenhängen, die von Edward Said erfunden wurde und keineswegs «Antikriegsproteste» waren. Ausserdem wird aufgezeigt, dass die postkoloniale Ideologie, die auch an unseren Universitäten gelehrt wird, Verschwörungstheorien gegen Juden und pseudowissenschaftliche Thesen beinhaltet.»

Beweis: <https://zeitung.faz.net/faz/geisteswissenschaften/2024-09-25/870efd1fdbd908156c07c8d14198cf49/?GEPC=s1>

87. Da der Slogan «From the River to the Sea» auf die antisemitische BDS-Bewegung zurückgeht, hat die Beschwerdegegnerin in mehreren journalistischen Beiträgen einem Teil der Studenten eine BDS-Nähe vorgeworfen. Es trifft zwar zu, dass die Boykottaufrufe vieler Studenten einen Zusammenhang mit dieser Bewegung haben. Allerdings sind diese Boykottaufrufe und dieser Slogan nicht die einzigen problematischen Forderungen der globalen Studentenbewegung. Die «Globalisierung der Intifada» beispielsweise, die eine Konstante bei allen studentischen Protesten war, stammt nicht von der BDS-Bewegung. Dasselbe gilt für die Forderung, dass man Tel Aviv bombardieren müsse oder dass man mit den Raketenangriffen der Hamas und mit deren Taten vom 7. Oktober 2023 sympathisiert. Die Militanz der Studentenbewegung ist nicht bloss auf die BDS-Bewegung zurückzuführen, sondern auf die postmodernen Ideologien und den darin enthaltenen Antisemitismus, der im Lernstoff der protestierenden Studenten vorhanden ist. Angesichts der Tatsache, dass die woken Linken mit der BDS sympathisieren – beispielsweise ist die Erfinderin der Queer Theory Judith Butler ein prominentes BDS-Mitglied – ist es auch nicht erstaunlich, dass die woken Studenten auch den bekannten BDS-Slogan skandierten und die Forderungen der antisemitischen Bewegung übernehmen.

Ausserdem reicht eine blosser Erwähnung dieses Slogans ohnehin niemals aus. Die Bilder und die Videos, die im zweiten Teil der Beschwerdeschrift gezeigt wurden und die ausdrückliche Nennung und das Zeigen weiterer Slogans und Positionen haben

eine ganz andere Wirkung als die beiläufige Erwähnung, dass diese antisemitisch und prodschihadistisch sind.

An dieser Stelle wird die UBI ersucht, sich die Bilder, die Videos und die Slogans der Pro-Hamas-Studenten nochmals anzusehen, die im zweiten Teil der Beschwerdeschrift gezeigt wurden und sich die Frage stellen, inwieweit solche Fotos, Aufnahmen und das ausdrückliche Zitieren der Slogans sich von einer beiläufigen Bemerkung, dass die Studenten auch antisemitische und prodschihadistische Slogans verbreitet haben, unterscheiden.

Gute Journalisten wissen bestens, welche Wirkung Bilder bei der Meinungsbildung haben. Es ist etwas anderes, wenn man lediglich ausführt, dass Flüchtlinge in Seenot geraten und ertrunken sind, oder wenn man das nachfolgende Foto zeigt.



88. Die Beschwerdegegnerin und die Sendeverantwortlichen beim SRF wissen bestens, welche Macht und welchen Einfluss Bilder und Filme haben und wie sie die Meinungsbildung beeinflussen können. Es ist eben etwas anderes, wenn beispielsweise von antisemitischen Tätern verwüstete Kunstgalerien in Zürich bildlich gezeigt werden, wie dies andere Medien taten oder wenn man ein Foto von Corinne Mauch zeigt, die angibt, die Taten seien antisemitisch gewesen, wie dies in der Beschwerdeschrift aufgeführt wurde.
89. Wenn die Beschwerdegegnerin auf das Zeigen von Bild- und Videomaterial bewusst verzichtet, welches im zweiten Teil der Beschwerdeschrift gezeigt wurde und stattdessen historische Aufnahmen der Besetzung der Hamilton Hall an der Columbia University in den Sechzigern zeigt, die in keinem Zusammenhang mit den studentischen Protesten des letzten Frühlings stehen, hat dies einen erheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung. Während die vom Beschwerdeführer gezeigten Aufnahmen und Fotos die Realität abbilden, sind die historischen Aufnahmen, die von der Beschwerdegegnerin gezeigt wurden, lediglich Instrumente, welche das eigene Narrativ stärken.

90. Der Beschwerdeführer hat unter Hinweis auf mehrere Beweismittel aufgezeigt, dass bei den weltweiten studentischen Protesten im Frühling, bei den sog. Encampments sowie Uni-Besetzungen, die Forderung nach einer «Globalisierung der Intifada» eine Konstante war, auch in der Schweiz. Die Beschwerdegegnerin hat diese Forderung während der gerügten Periode nie erwähnt. Erst Wochen später hiess es dann im Zusammenhang mit einem Protest an der zhdk, dass auch «umstrittene Slogans» wie «Intifada» verwendet worden seien. Auch das ist ein Beispiel von vielen, dass eine blosser Erwähnung, wonach «auch» antisemitische Parolen gebrüllt worden seien, komplett unzureichend ist. Wenn die Beschwerdegegnerin dazu noch Ausdrücke wie «Dilemma» oder «fehlende Distanzierung von der Hamas» verwendet, ist der Euphemismus perfekt.

ad 18

91. Zu Unrecht nimmt die Beschwerdegegnerin an, dass der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf eine Nichtthematization des Antisemitismus sei. Insofern ist sowohl Beilage 2 der Beschwerdeantwort als auch der Hinweis auf die unter dieser Ziffer genannten Sendungen komplett sachfremd und haben mit dem in der Popularbeschwerde adressierten Thema überhaupt nichts zu tun.
92. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es einen neuen Antisemitismus gibt, wie auch das TIME-Magazin festhält (siehe oben) und der unmittelbar mit den woken Ideologien zusammenhängt, die in den Advocacy Fächern vorzufinden sind, namentlich in der Postcolonial Theory, Critical Race Theory, Queer Theory und Intersektionalität. Im ersten Teil der Beschwerdeschrift wurde dieser Zusammenhang aufgezeigt und auf Fachliteratur und Artikel verwiesen. Die an den Universitäten erfolgende Indoktrination mit diesen Fächern und dem darin enthaltenen Antisemitismus waren die wesentlichen Ursachen für die antisemitischen und prodschihadistischen Proteste, auch in der Schweiz.

Die von der Beschwerdegegnerin hervorgehobenen journalistischen Beiträge haben mit diesem spezifischen Thema nichts zu tun und Entsprechendes hat der Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht.

ad 19

93. Die Zusammenfassung der Beschwerdegegnerin unter dieser Ziffer ist irrelevant und sachfremd, weil der Vorwurf des Beschwerdeführers nicht eine Nichtthematization des Antisemitismus ist.
94. Hervorzuheben ist unter dieser Ziffer nochmals die euphemistische Sprache, die auch in den journalistischen Beiträgen der Beschwerdegegnerin vorzufinden ist:

«fehlende Distanzierung Demonstrierender von der Hamas»

Eine fehlende Distanzierung ist im besten Fall eine pflichtwidrige Unterlassung. Wer diese Ausdrucksweise wählt, verschleiert die tatsächlichen Begebenheiten. Es geht um eine aktive Parteinahme für die Hamas und die Glorifizierung deren Taten, um eine

ausdrückliche Aufforderung für eine Globalisierung der Intifada, um Forderungen zur Vernichtung Israels und die Ermordung der Juden, die in Israel leben.

Oder will die Beschwerdegegnerin dieser Demonstrantin (siehe nachfolgendes Bild) an der Columbia wirklich bloss eine «fehlende Distanzierung von der Hamas» vorwerfen?



95. Ohne es zu merken, verharmlost die Beschwerdegegnerin mit ihrer euphemistischen Ausdrucksweise das Antisemitismus-Problem selbst in ihrer Beschwerdeantwort, während sie die vorgeworfene Verharmlosung etwas unbeholfen bestreitet. Der Vorwurf gegenüber einer Demonstrantin, welche die al-Qassam-Brigaden der Hamas verherrlicht und zur Gewalt gegenüber Mitstudenten aufruft, ist nicht «fehlende Distanzierung von der Hamas». Man kann auch nicht sagen, dass sie sich in einem «Dilemma» befände. Und wer den entsprechenden Sachverhalt als Journalist so umschreibt, verharmlost in der Tat das Antisemitismus-Problem und verschweigt gleichzeitig die offenkundigen Sympathien gegenüber radikalen Islamisten der woken Bewegung.
96. Der Antisemitismus wird nicht bekämpft, wenn man Juden interviewt, die sich aufgrund der Ereignisse der vergangenen elf Monate schlecht fühlen, sondern indem man die Dinge beim Namen nennt, und dies ganz direkt und fadengrad. Wer sich so ausdrückt wie die Beschwerdegegnerin selbst in einer Rechtschrift und nicht «bloss» in journalistischen Beiträgen, ist daher Teil des Problems.

ad 20 & 21

97. Es ist bemerkenswert, dass die Beschwerdegegnerin unter dieser Ziffer ausgerechnet den umstrittenen Philosophen Omri Boehm zitiert, der in der Beschwerdeschrift thematisiert wurde. Omri Boehm stellt das Existenzrecht Israels als jüdischen Staat in Frage und wird von angesehenen Juden teilweise sogar als Antisemit und Holocaust-Verharmloser bezeichnet. Es wird auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift und auf die eingereichten Beweismittel in diesem Zusammenhang verwiesen.
98. Omri Boehm argumentiert, wie man es auch nicht anders erwarten kann, genau wie die Beschwerdegegnerin. Es geht ihm einmal mehr um eine «fehlende Distanzierung von der Hamas», was ein Euphemismus ist. Ausserdem ist Omri Boehm kein Antisemitismus-Experte und seine Ausführungen über den woken Antisemitismus sind gänzlich ungenügend. Er geht auf das Thema auch nicht konkret ein. Die Vertiefung, die im ersten Teil der Beschwerdeschrift vorzufinden ist, kann bei ihm nicht festgestellt werden. Jedenfalls sagt er nichts über das Antisemitismus-Problem in der postkolonialen, queerfeministischen und intersektionalistischen Szene. Er verwendet auch den Ausdruck «Wokeness» nicht. Es bleibt im besten Fall bei Andeutungen. Ausserdem unterlässt Omri Boehm es zu erwähnen, dass der Antisemitismus ein wesentlicher Bestandteil der entsprechenden Ideologien ist, wie der Beschwerdeführer dies im ersten Teil der Beschwerdeschrift zeigen konnte. Vorliegend geht es also nicht nur um Kritik gegenüber einer Szene und deren pflichtwidrige «Unterlassungen», sondern vielmehr um Ideologien, die den Antisemitismus und den Prodschihadismus als festen Bestandteil beinhalten. Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerdeschrift auf Literatur und Zeitungsartikel verwiesen, die genau dieses Thema behandeln. Einige davon wurden von Personen verfasst, die sich spezifisch mit diesem Thema befassen, wie beispielsweise Ingo Elbe oder Vojin Saša Vukadinović.
99. Omri Boehm ist ganz offensichtlich keine Fachperson im besagten Thema. Ansonsten würde er nicht sagen, dass die identitären Linken es versäumt habe, die Hamas zu verurteilen. Wer unter den gegebenen Tatsachen von einem Versäumnis spricht, hat entweder keine Ahnung über das Thema, oder er will verharmlosen. Man muss

annehmen, dass er von der Thematik nichts versteht, weil er es «schockierend» findet, dass «gleichzeitig dieselben Leute, die keine Normalisierung von Mikroaggressionen dulden, nicht Makroaggressionen, sondern barbarische Massaker nicht verurteilen, sondern sogar gutheissen».

100. Dazu wird auf diese Stelle von der Beschwerdeschrift verwiesen, wo Vojin Saša Vukadinović zitiert wird (Ziff. 42 der Beschwerdeschrift):

«Statt vor dieser Barbarei zu erschrecken, ist sie in den Sozialen Medien und auf der Straße von Massen bejubelt worden – weltweit. Rechtfertigungen wurden gesucht und gefunden, über alle politischen Milieus hinweg. Dass die Entsolidarisierung und die Zustimmung für die Gewalt bei jungen Menschen im Westen, die sich selbst für divers, empathisch, gebildet, queer und rassismusalert halten, besonders deutlich zum Vorschein kam, konnte allerdings nur diejenigen erstaunen, die sich bislang noch nicht mit dieser identitätspolitischen Fassade beschäftigt haben. Gleiches gilt für diejenigen, die Universitäten noch immer für einen Hort des Geistes hielten.»

101. Weder Vojin Saša Vukadinović noch der Beschwerdeführer und andere Autorinnen und Autoren der beiden Sammelbände «Freiheit ist keine Metapher» und «Siebter Oktober Dreiundzwanzig» sind schockiert resp. erstaunt über die Reaktionen der identitären Linken (resp. der woken Linken), weil sie die entsprechenden Ideologien und den darin enthaltenen Antisemitismus und Prodschihadismus kennen, dies ganz anders als Omri Boehm.
102. Schockiert und erstaunt sind jene, welche sich mit diesen Ideologien nicht näher befasst haben und das Hochjubeln der Hamas und die Existenz einer Gruppierung wie die «Queers for Palestine» für Unfälle halten und von Personen, welche diese Ideologien rezipiert haben, eine «Distanzierung von der Hamas» erwarten und von einem «Dilemma» sprechen. Insofern unterscheidet sich Omri Boehm kaum von einem durchschnittlichen Medienkonsumenten, der erst nach dem 7. Oktober 2023 mit der bitteren Realität konfrontiert wurde.
103. Zusammenfassend ist zu diesen Ziffern zu sagen, dass der Kern des Problems auch in der Sendung vom 29. Oktober 2023 nicht behandelt wurde, namentlich dass der Antisemitismus und der Prodschihadismus feste Bestandteile der woken Ideologien sind. Die in Ziff. 21 aufgeführte Aufzählung der Beschwerdegegnerin beschreibt das Verhalten der Studenten, die zögerliche Reaktion von Harvard und kritisiert ein angebliches Zögern, die Taten der Hamas zu verurteilen. Eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Ideologien findet nicht statt. Die bloße Erwähnung eines «Zusammenhangs mit den Identitätstendenzen an den westlichen Universitäten» ist keine genügende Befassung mit der Problematik. Mit diesem Hinweis auf eine einzige Aussage, die kaum jemand versteht, ist das Schweizer Fernsehpublikum über dieses Phänomen nicht genügend informiert, schon gar nicht, wenn man noch in Betracht zieht, dass nur wenige den Kulturtalk schauen oder hören. Jedenfalls kommt ein Unkundiger kaum auf die Idee, dass die erwähnten «Identitätstendenzen» die woken Ideologien betreffen. Nur jemand mit einem Vorwissen über diese Thematik ist überhaupt in der Lage zu verstehen, was damit gemeint ist, namentlich Wokeness.

104. In der Aufzählung der Beschwerdegegnerin ist von Mikro- und Makroaggressionen die Rede. Die überwiegende Mehrheit der Schweizer Fernsehzuschauer hat keine Ahnung darüber, woher dieser Ausdruck stammt und dass er mit Wokeness in einem Zusammenhang steht. Die Beschwerdegegnerin hat den Begriff «Wokeness» in eckige Klammern gesetzt. Mit anderen Worten wurde er in der Sendung selbst nicht verwendet.
105. Aus diesen Gründen hält der Beschwerdeführer an seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vollumfänglich fest. Die Beschwerdegegnerin ist auf den ideologischen Humus der Uni-Proteste nicht eingegangen. Die wenigen Andeutungen, die unter diesen Ziffern vorzufinden sind, reichen auf jeden Fall nicht, dass die Fernsehzuschauer die Dynamik hinter den Uni-Protesten verstehen. Und ein einmaliges Interview kombiniert mit den Fake News, die von der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit den Uni-Protesten verbreitet wurden, werden der Sache nicht gerecht.
106. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die Sendung mit Omri Boehm im Oktober des letzten Jahres gezeigt wurde, während die Eskalation der studentischen Proteste im April und Mai dieses Jahres waren. Man kann den Zusammenhang zwischen den woken Ideologien und diesen Protesten nur schon mangels Zeitnähe gar nicht erkennen und die wenigen Andeutungen in einer Sendung, die im Oktober des letzten Jahres ausgestrahlt wurde, reichen nicht aus.

ad 22

107. Unter dieser Ziffer zählt die Beschwerdegegnerin mehrere journalistische Beiträge auf, auf welche nachfolgend eingegangen wird. Die ersten drei Beiträge stammen aus den Jahren 2019, 2020 und 2022, womit eine zeitliche Nähe zu den studentischen Protesten, die unmittelbar nach dem 7. Oktober 2023 begannen und im April und Mai 2024 eskalierten, fehlt. Ausserdem fehlt in sämtlichen Beiträgen der Bezug zu den studentischen Protesten gänzlich.
108. Jonathan Kreutner irrt sich, wenn er behauptet, dass die antisemitischen Äusserungen lediglich von einem radikalislamischen und linksradikalen Milieu stammen würden. Die PFLP (Samidoun) ist nicht radikalislamisch. Dasselbe gilt für die Fatah, al-Aqsa-Brigaden oder für die PLO. Diese antisemitischen Organisationen sind panarabisch und deren Anhänger sind keine Islamisten. Die Fatah ist sogar Teil der Sozialistischen Internationale. Der Antisemitismus im arabischen Raum beschränkt sich nicht auf die Islamisten. Der notorische Holocaust-Leugner Mahmoud Abbas beispielsweise ist kein Islamist. Auch die Geschwister Bella und Gigi Hadid sind keine Islamistinnen. Ausserdem sind die identitären Linken (die woken Linken) nicht linksradikal. Wokeness kann nicht mit dem Linksradikalismus gleichgesetzt werden, auch wenn Berührungspunkte zwischen den Linksradikalen und den woken Linken besteht.
109. Auch die Globalisierungsgegner sind nicht mit den identitären Linken (den woken Linken) gleichzusetzen. Auch die Fragestellung «Sind Juden weiss?» und die Richtigstellerin durch Horvilleur geht nicht auf das konkrete Problem ein. Sie korrigiert lediglich die falsche Fragestellung. Sie sagt nichts darüber, dass der Antisemitismus ein fester Bestandteil der Ideologien der PoC-Aktivisten ist. Der Beschwerdeführer hat dies im Zusammenhang mit der rassistischen, antisemitischen, prodschihadistischen und

antiwestlichen Hate Group BLM, die den 7. Oktober 2023 regelrecht abfeierte, bereits in der Beschwerdeschrift näher erläutert. Auf jeden Fall kann durch diesen journalistischen Beitrag kein Zusammenhang mit den studentischen Protesten hergestellt werden.

110. Auch beim journalistischen Beitrag vom 11. Oktober 2022 wird kein Bezug zu den Advocacy-Fächern hergestellt. Ritte sagt sogar: «Vordergründig gehe es um Kritik an Israel, die durchaus gerechtfertigt ist – und um Antikolonialismus.»

Israel ist kein Kolonialstaat, sondern das Ergebnis eines Dekolonialisierungsprozesses. Diese Kritik fehlt nicht nur in diesem Beitrag. Vielmehr wird der Kolonialismus-Vorwurf der antisemitischen Postcolonial Theory Bewegung sogar bestätigt. Annie Ernaux beging zudem keinen fahrlässigen oder groben Unfug, als sie Israel als einen Apartheidstaat bezeichnete. Diese Annahme ist Teil der woken Ideologien und damit keineswegs ein Unfall. Auch bei diesem journalistischen Beitrag kann kein Zusammenhang zu den Universitätsprotesten hergestellt werden. Dass Israel ein Apartheidstaat sei und der gesamte Staat auf «Siedlerkolonialismus» beruhe, ist heute Teil des universitären Lehrplans, auch an den Schweizer Universitäten. Es geht also nicht um eine Aussage der Literatur-Nobelpreisträgerin, die als «Unfall» bezeichnet wird, sondern um Lernstoff an geisteswissenschaftlichen Fakultäten, der genau diese Maximen und Inhalte enthält. Die Studentinnen und Studenten, die im vergangenen Frühling für die Hamas und für die Globalisierung der Intifada demonstrierten, taten dies vor allem aufgrund der Lerninhalte, die ihnen an der Universität beigebracht wurden.

111. Auch beim Beitrag vom 13. Oktober 2023 wird das vom Beschwerdeführer vorgebrachte Thema nicht behandelt. Dass es einen Antisemitismus von Links gibt, ist längst bekannt, und in der Tat waren linksextreme Gruppierungen bereits in den späten Sechzigern antisemitisch unterwegs, so etwa die RAF. Der woke Antisemitismus ist hingegen ein neues Phänomen. Ansonsten würde das TIME-Magazin nicht von einem neuen Antisemitismus sprechen. Ein antisemitischer woker Student an der Columbia, am MIT, an der Harvard oder an einer sonstigen Ivy League Universität, dessen reiche Eltern riesige Geldbeiträge ausgeben, um ihr Kind an eine solche Schule zu schicken, kann unmöglich mit den militanten Antisemiten einer RAF oder des Revolutionären Aufbaus gleichgesetzt werden. Linksradikalismus ist nicht gleichbedeutend mit Wokeness und auch die woken SRG-Journalisten sind nicht linksradikal. Auch in diesem Beitrag fehlt der Bezug zu den studentischen Protesten vollumfänglich.

112. Auch beim vorgebrachten journalistischen Beitrag vom 30. Januar 2024 geht es um die radikalen Linken, die mit der Samidoun sympathisieren. Bei der Samidoun handelt es sich um eine Organisation, hinter der die PFLP steckt. Sie ist nicht bloss «antischonisch», sondern antisemitisch. Auch bei diesem Beitrag fehlt der Bezug zu den studentischen Protesten und zu den woken Ideologien. Weder der Revolutionäre Aufbau noch die Samidoun sind woke.

113. Beim journalistischen Beitrag vom 4. März 2024 wird das Votum der SVP-EDU-Fraktion im Zürcher Kantonsparlament vorgebracht. Tobias Weidmann irrt sich, wenn er den Antisemitismus nur bei den «antikapitalistischen Linken» und «oftmals muslimisch geprägten Migrantenumlieu» vermutet. Die identitären Linken (die woken Linken) können mit den antikapitalistischen Linken nicht gleichgesetzt werden. Auch hier

verwechselt die Beschwerdegegnerin zusammen mit dem SVP-Fraktionschef den Linksextremismus mit Wokeness. Die SP beispielsweise will gemäss Parteiprogramm den Kapitalismus überwinden, was seit Jahrzehnten in deren Parteiprogramm aufgeführt ist. Insofern ist die SP «antikapitalistisch links». Man kann allerdings aufgrund dieser wirtschaftspolitischen Position niemals behaupten, dass die SP und deren Mitglieder alle woke seien und vor allem auch antisemitisch. Auch in diesem Beitrag fehlt es an einem Zusammenhang zwischen den Uni-Protesten und dem Inhalt des Beitrags. Der Messerangriff des tunesisch-stämmigen Jugendlichen, der mit dem IS sympathisiert, hat ferner nicht im entferntesten etwas mit Wokeness und mit der woken und antisemitischen Studentenbewegung zu tun. In jenem Fall ist der islamistische Antisemitismus von Relevanz, der von der Beschwerdegegnerin ebenfalls nie spezifisch behandelt wurde.

114. Auch beim Beitrag vom 3. Januar 2024 verwechselt die Beschwerdegegnerin den linksextremen Antisemitismus mit dem akademischen (woken) Antisemitismus. Es wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen. Ausserdem fehlt auch hier der Bezug zu den Uni-Protesten und zu den woken Ideologien und zum Antisemitismus, der in den entsprechenden Ideologien enthalten ist.
115. In diesem Beitrag vom 23. Januar 2024 wird auf das vom Beschwerdeführer angesprochene Problem etwas näher eingegangen. Die Ausführungen der Historikerin sind richtig. Allerdings fehlt auch hier der Bezug zu den woken Ideologien, die an den Universitäten zum Lernstoff gehören (sog. Advocacy-Fächer), auch an Schweizer Unis und Hochschulen. Es ist durchaus richtig, dass viele Linke mit der Hamas sympathisieren und die Auffassungen vertreten, die von der Historikerin genannt werden. Warum dem so ist, fehlt in dieser Darstellung. Dass die von den woken Studenten vertretenen Auffassungen falsch sind, ist klar und kann vom Unterzeichneten bestätigt werden. Im Beitrag wird allerdings nirgends gesagt, dass diese Auffassungen vor allem in sozialwissenschaftlichen Fakultäten aber auch beim Geschichtsstudium den Studentinnen und Studenten beigebracht werden.
116. Die Historikerin zeigt sich erstaunt, dass die MeToo- und die queere Bewegung gegenüber den Gräueltaten schweigt und findet das unverständlich. Genau hier liegt das Problem. Es ist alles andere als erstaunlich und unverständlich, dass die genannten woken Bewegungen zu den Verbrechen der Hamas schweigen oder diese sogar begrüßen. Erstaunt ist nur jemand, der die entsprechenden Ideologien, den universitären Stoff, den die woken Linken konsumieren und den strukturellen Antisemitismus, der darin enthalten ist, nicht kennt.
117. An dieser Stelle möchte der Beschwerdeführer es nochmals verdeutlichen. Sehr viele Menschen in der Schweiz aber auch anderswo im Westen sind erstaunt und schockiert darüber, dass eine ganze Generation von Studentinnen und Studenten ohne jede Hemmung und öffentlich Partei für dschihadistische Terrororganisationen ergreift, den 7. Oktober 2023 hochjubelt und zum globalen Judenmord («Globalisierung der Intifada») aufruft. Sehr viele fragen sich nach dem Warum. Der Beschwerdeführer hat mit seiner Beschwerdeschrift diese Frage beantwortet und diese vor allem auch deshalb veröffentlicht, damit die Bevölkerung über die höchst bedenklichen Ursachen informiert wird.

118. Der berühmte deutsche Philosoph Theodor W. Adorno bezeichnete den Antisemitismus als «das Gerücht über die Juden». Dieser lasse sich mit Argumenten nicht bekämpfen, sondern mit Autorität und Gewalt.

Beweis: <https://www.watson.ch/leben/schweiz/290196263-queers-for-palestine-will-an-pride-demo-in-zuerich-teilnehmen-kritik>

119. Die Angabe, wonach der Antisemitismus ein «Gerücht über die Juden» ist, verdeutlicht, dass es sich dabei um eine Verschwörungstheorie handelt. Deshalb ist es auch keine Überraschung, dass er immer wieder genau dort auftaucht, wo Verschwörungstheorien Hochkonjunktur haben, beispielsweise während der Corona-Pandemie oder im Zusammenhang mit 9/11. Ausserdem ist der Antisemitismus nicht zu verwechseln mit dem christlichen oder muslimischen Antijudaismus, der in den heiligen Schriften der beiden grossen Religionen vorkommt. Der Antisemitismus ist eine moderne Verschwörungstheorie, die ihren Anfang im 18. Jahrhundert fand. Gerade deshalb ist der sog. «interreligiöse Dialog» zur Bekämpfung des Antisemitismus ein komplett untaugliches Mittel, weil es sich nicht um das Ergebnis eines Religionskonflikts handelt.
120. Hannah Arendt schreibt in ihrem Monumentalwerk «Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft – Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft» Folgendes (21. Auflage, 2019, S. 83 f.):

«Antisemitismus und Judenhass sind nicht dasselbe. Judenhass hat es immer gegeben, Antisemitismus ist in seinen politischen wie ideologischen Bedeutung eine Erscheinung der letzten Jahrhunderte. Es ist möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, dass der Judenhass den Antisemitismus, der mit dem Ende des Hitler-Regimes erst einmal an ein Ende gekommen zu sein scheint, überlebt, so wie es Antisemiten gab, die nie in ihrem Leben den leisesten Judenhass verspürt haben. Was die Juden anlangt, waren diese sogar die allergefährlichsten. Uns beschäftigt hier nicht das Phänomen des Judenhasses, der in der Geschichte von untergeordneter und in der Politik ohne alle Bedeutung ist. Was aber den Antisemitismus anlangt, so ist es offensichtlich, dass er politisch nur dann relevant und virulent werden kann, wenn er sich mit einem der wirklich entscheidenden politischen Probleme der Zeit verbinden kann. Dass eine solche Verbindung aber überhaupt möglich war, besagt nichts anderes, als dass die Judenfrage, aus Gründen, die mit den Juden unmittelbar gar nichts zu tun haben brauchen, gefährliche und entscheidende Konfliktstoffe des Zeitalters in sich barg.»

Was Hannah Arendt hier als «Judenhass» bezeichnet, ist der vom Unterzeichneten verwendete Begriff Antijudaismus (im christlichen oder im muslimischen Kontext).

121. Angesichts der Tatsache, dass der Antisemitismus eine Verschwörungstheorie ist, die oft zusammen mit anderen Verschwörungstheorien in Erscheinung tritt und in Anbetracht des Umstands, dass sämtliche woke Ideologien einen antisemitischen Kern beinhalten, kann daher auch gesagt werden, dass an den Universitäten eine Indoktrination von jungen Menschen stattfindet, die Verschwörungstheorien beinhaltet. Die von den woken Linken hochgejubelten Judith Butler und Edward Said, über welchen weiter oben ein FAZ-Artikel zitiert wurde, sind daher waschechte antisemitische Verschwörungstheoretiker und Sympathisanten von radikalen Islamisten und Terroristen.

Das ist auch unabhängig vom Antisemitismus ein gravierender Vorgang. Das letzte Mal, als so etwas in einem westlichen Land existierte, befand sich die Welt in der Zeit des Nationalsozialismus.

122. Einem solchen Problem kann man nicht begegnen, indem man den sog. «interreligiösen Dialog» fördert oder Juden interviewt, die sich seit dem 7. Oktober 2023 schlecht fühlen und dies zum Ausdruck bringen.

ad 23

123. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin hat sie den mit Verschwörungstheorien behafteten akademischen (woken) Antisemitismus nicht thematisiert. Im besten Fall handelt es sich um Andeutungen. Nirgends wird ausgeführt, dass dieser Antisemitismus fester Bestandteil der postmodernen (woken) Ideologien ist. Ebenfalls fehlt auch der Bezug zu den Advocacy-Fächern. Das ist sehr wesentlich. Die studentischen Proteste vom vergangenen Frühling stehen unmittelbar im Zusammenhang mit den Fächern, die den entsprechenden Studenten an der Universität beigebracht werden und die pseudowissenschaftliche Verschwörungstheorien beinhalten. Es handelt sich vor allem um Fächer, die mit «Studies» enden. Es wird auf die Ausführungen im ersten Teil der Popularbeschwerde verwiesen. Vor allem hat die Beschwerdegegnerin nie einen Zusammenhang zwischen diesen Fächern und den studentischen Protesten hergestellt. Stattdessen wurden diese Proteste als Antikriegsproteste geframed, die in der Tradition der Proteste gegen den Vietnamkrieg stünden. Die Proteste gegen den Vietnamkrieg haben nicht einmal im Entferntesten etwas mit Wokeness zu tun. Ausserdem erfolgte die Bezugnahme zum Vietnamkrieg ausschliesslich durch die Journalisten der Beschwerdegegnerin und nicht durch die Studenten selbst. Es handelt sich dabei um eine reine Fabrikation.
124. Ausserdem wird in den zitierten Beiträgen nirgends ausgeführt, dass es einen Antisemitismus von akademischer resp. woker Seite gebe. Die Medienkonsumenten der SRG wurden nie mit der Tatsache konfrontiert, dass an der Universität Fächer gelehrt werden, die strukturell antisemitisch sind und dass sie antisemitische Verschwörungstheorien beinhalten. Im besten Fall kritisieren Personen, die selbst links stehen, bestimmte linke Haltungen und sind erstaunt über die Widersprüchlichkeit und die fehlende Wissenschaftlichkeit. Jedenfalls enthält der erste Teil der Beschwerdeschrift deutlich mehr Informationen über den antisemitischen Kerngehalt der woken Ideologien und vor allem wird in der Beschwerdeschrift auf den Zusammenhang zwischen diesen Ideologien und den Uniprotesten verwiesen. Das hat die Beschwerdegegnerin nie getan.

ad 24-26

125. Der Beschwerdeführer räumt ein, dass die Beschwerdegegnerin sich durchaus mit dem Antisemitismus im künstlerischen Milieu beschäftigt hat, ohne dabei darauf einzugehen, dass dieser Antisemitismus mit Wokeness in einem Zusammenhang steht. Die als Beweismittel vorgelegten Beiträge beweisen das Antisemitismus-Problem der Kunst- und Kulturszene. Sie beweisen aber auch, dass die Sendeverantwortlichen bei der Beschwerdegegnerin durchaus wissen, dass die woken Ideologien ein

erhebliches Antisemitismus-Problem beinhalten, welches auch im künstlerischen Milieu in Erscheinung tritt.

126. Gegenstand der vorliegenden Popularbeschwerde ist allerdings nicht die Kunstszene und deren Antisemitismus-Problem, sondern die Berichterstattung über die antisemitischen Universitätsproteste in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeschrift geltend gemacht, dass diese in einem Zusammenhang mit den woken Ideologien stehen, die strukturell antisemitisch sind und dass diese keine Antikriegsproteste waren, sondern Anti-Israel- sowie Pro-Hamas-Proteste und dass sie mit diesen Ideologien in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
127. Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin in den Ziff. 24-26 beweisen, dass sie durchaus weiss, dass die woken Ideologien einen antisemitischen Kern beinhalten. Sie weiss bestens, dass die Advocacy-Fächer, die mit «Studies» enden wie etwa die Postcolonial Studies, Urban Studies oder Gender Studies antisemitische Lerninhalte haben. Sie weiss auch, dass diese Fächer, die auch an den Schweizer Universitäten zum Lehrangebot gehören, die Studentinnen und Studenten antisemitisch beeinflussen und deren Köpfe mit Verschwörungstheorien vollstopfen.
128. Bei den Studentenprotesten ging es nicht um Proteste des künstlerischen Milieus, welches die woken Ideologien hochhält, sondern um Studierende, die vornehmlich Geisteswissenschaften studieren und dabei an der Universität antisemitisch indoktriniert wurden. Zu keinem Zeitpunkt hat die Beschwerdegegnerin in ihren Sendeinhalten den Zusammenhang zwischen den Lerninhalten an den Universitäten und dieser Ideologien mit den studentischen Protesten hergestellt, obwohl sie aufgrund der Darstellung in den Ziff. 24-26 der Beschwerdeantwort bestens weiss, dass dem so ist. Das hat damit zu tun, dass die Beschwerdegegnerin selbst über woke Mitarbeiter verfügt, welche diese Ideologien hochhalten, wie im ersten Teil der Beschwerdeschrift gezeigt werden konnte. Mit den Ausführungen in den Ziff. 24-26 der Beschwerdeantwort ist nun bewiesen, dass die Beschwerdegegnerin sich des Problems durchaus bewusst ist. Sie hat es allerdings vorgezogen, die Pro-Hamas- und Anti-Israel-Proteste als Antikriegsproteste darzustellen und den euphemistischen Ausdruck «pro-palästinensisch» zu verwenden. Weil die Beschwerdegegnerin mit der Protestbewegung sympathisierte, hat sie auch keine Fotos und Filme gezeigt, wie man sie im zweiten Teil der Beschwerdeschrift finden kann. Das hätte die «Glaubwürdigkeit» der Studenten gestört, zu deren Sprachrohr die Beschwerdegegnerin sich gemacht hatte. Es wird auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift verwiesen.

ad 27

129. Die Definition im Duden wurde sehr offensichtlich von einem woken Linken verfasst. Die woke Bewegung ist strukturell antisemitisch und ist daher nicht wirklich engagiert gegen den Rassismus. Ausserdem ist die Queer Theory eine antisemitische, sexistische, homophobe und frauenfeindliche Ideologie. Die Definition im Duden entspricht im besten Fall der Selbstwahrnehmung der woken Linken, die Ideologien nacheifern, die antisemitische Verschwörungstheorien beinhalten.

130. Weil es für Uneingeweihte nicht sofort erkennbar ist, warum die Queer Theory homophob und misogyn ist, hier eine Videoaufnahme mit Judith Butler, der Erfinderin dieser Ideologie. Sie führt aus, dass lesbische Frauen, welche Männer, die sich als Frauen bezeichnen und dementsprechend kleiden und schminken (sog. "Transfrauen"), nicht inkludieren und ihre "Kategorie nicht expandieren" mit Hass und Phobie gefüllt seien. Bei dieser Aussage wird deutlich, wie homophob und frauenfeindlich Judith Butlers Queer Theory Ideologie ist. Um es nochmals zu verdeutlichen: Lesbische Frauen stehen nicht auf männliche Geschlechtsorgane und das ist ihr gutes Recht. Wer das nicht akzeptieren kann und lesbischen Frauen vorschreibt, dass sie mit biologischen Männern schlafen sollen ist frauenfeindlich und homophob!

Beweis: <https://x.com/genspect/status/1775160841769246833>

ad 28

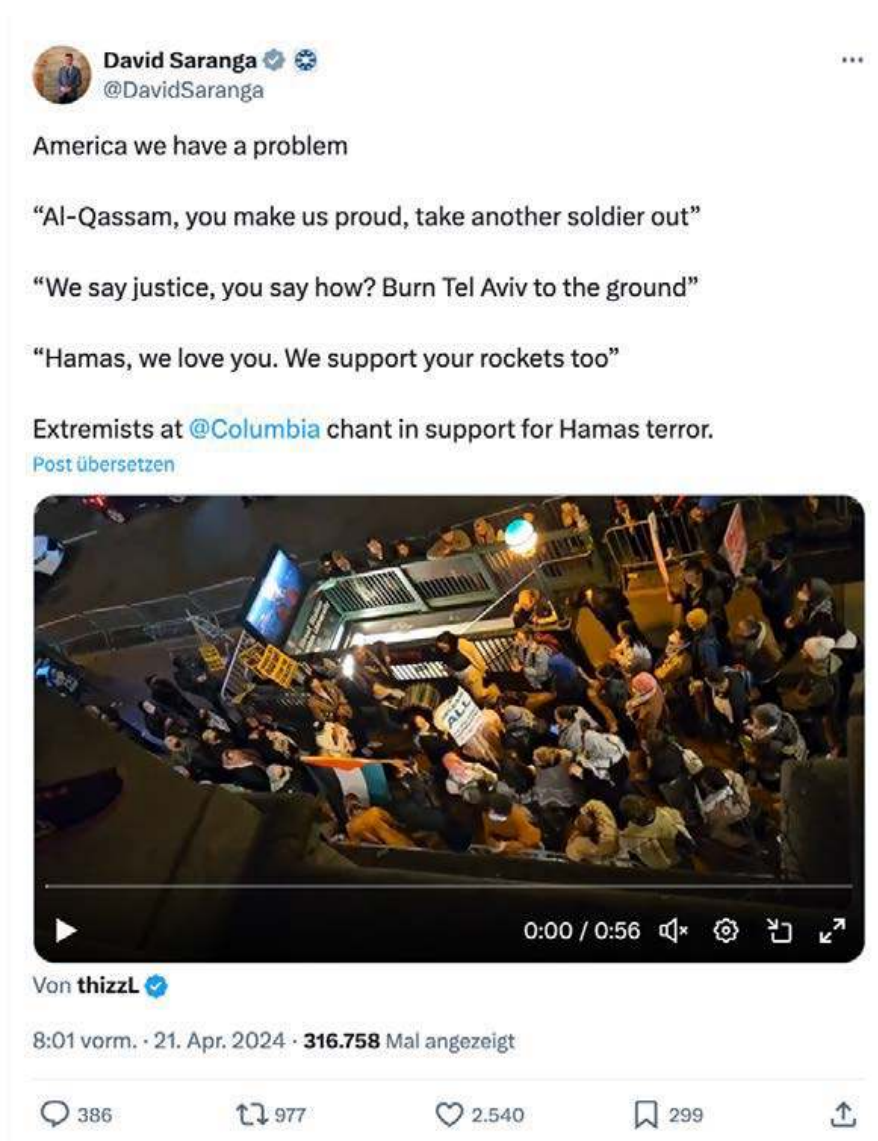
131. Der Beschwerdeführer ist antiwoke und bekämpft Wokeness und woke Politik, weil er die woke Bewegung als antisemitisch, pro-islamistisch, frauenfeindlich, homophob, rassistisch, demokratie- und freiheitsfeindlich, antiwestlich, wissenschaftsfeindlich und totalitär wahrnimmt. Ausserdem beinhalten sie Verschwörungstheorien. Die Definition von Hanno Sauer von «woke» ist keineswegs differenziert; vielmehr stammt sie von einer Person, die einen positiven Bezug zu Wokeness hat.

ad 29

132. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeschrift definiert, was Wokeness beinhaltet und welche Ideologien dabei eine Rolle spielen. Ferner hat er auf Fachliteratur hingewiesen sowie auf Aufsätze und Zeitungsartikel, die den strukturellen Antisemitismus in der woken Szene thematisieren. In den Ziffern 24-26 der Beschwerdeantwort konnte der Antisemitismus der woken Kunstszene nachgelesen werden. Die überwiegende Mehrheit der woken Linken sind in der Tat antisemitisch, antizionistisch und sympathisieren mit dschihadistischen Terroristen. Gerade bei den Universitätsprotesten vom vergangenen Frühling konnte das sehr gut festgestellt werden. Im zweiten Teil der Beschwerdeschrift wurden diese Behauptungen mit Bild- und Videomaterial bewiesen. Ferner wurde im ersten Teil der Beschwerdeschrift der antisemitische Kerngehalt der woken Ideologien thematisiert und ebenfalls mit Fachliteratur zu diesem Thema belegt. Selbst in der Beschwerdeantwort finden sich eindeutige Hinweise darauf, dass diese Bewegung ein erhebliches Antisemitismus-Problem hat und von einem krankhaften Israel-Hass geprägt ist. Auch wenn es für Uneingeweihte absurd klingt, wurde auch belegt, dass die Sympathien der woken Bewegung für die Hamas, die Hisbollah, für die Houthi und für das Mullah Regime im Iran real sind.
133. Wer annimmt, dass es sich hier bloss um einige wenige Spinner handelt, irrt sich. Die Auffassungen der woken Linken haben durchaus eine Logik, die auf die mit Verschwörungstheorien behafteten Ideologien in einem Zusammenhang steht, die sie rezipiert haben. Anhänger von totalitären Ideologien sind keineswegs Spinner, auch wenn ihre Auffassungen diesen Eindruck vermitteln. So dachten die Nationalsozialisten, dass die Juden minderwertig seien, obwohl sie in Deutschland einen massgeblichen Anteil an Kunst, Bildung und Forschung hatten, und dies während Jahrhunderten. Erst die Hirnwäsche mit ihrer totalitären mit Verschwörungstheorien behaftete

Ideologie machte es möglich, dass die Bevölkerung annahm, sie seien «Ungeziefer» respektive «Untermenschen». Dieser Hinweis soll deutlich machen, warum es so etwas wie «Queers for Palestine» gibt und warum so viele sog. Transfrauen, Transmänner und Non-Binäre mit dschihadistischen Terroristen sympathisieren. Was beim ersten Blick irrational erscheint, folgt auch hier einer ideologisch hervorgerufenen Logik.

134. Um nur ein Beispiel von vielen, welche der Unterzeichnete in der Beschwerdeschrift gezeigt hat, zu nennen, hier nochmals der Screenshot, der in Ziff. 93 der Beschwerdeschrift gezeigt wurde. New York ist ein Ort, wo Kunst, Kultur, Bildung, Mode, Architektur und Fortschritt seit geraumer Zeit die ganze Welt prägen. Dass ausgerechnet an einer Ivy-League Universität in dieser Stadt so etwas geschehen kann, hat mit einer Dynamik zu tun, deren Schädlichkeit von vielen noch verkannt und unterschätzt wird.



135. Obwohl die woken Ideologien und die woke Bewegung strukturell antisemitisch sind, bedeutet das nicht, dass alle woken Linken Antisemiten sind. Es gibt solche, die zu wenig über diese Ideologien wissen und tatsächlich daran glauben, dass diese inklusiv, rassismusalert und sozial gerecht wären und nur Gutes daran erkennen, ohne den antisemitischen Gehalt der Ideologien zu kennen. Dann gibt es woke Linke, die

selbst keine Antisemiten sind, die den Antisemitismus in der woken Bewegung durchaus wahrnehmen, aber da die Sache aus ihrer Sicht derart gut und positiv ist, über die antisemitischen Inhalte einfach hinwegsehen. Ferner gibt es woke Linke, die eklektizistisch mit Wokeness umgehen, d.h. sie nehmen sich die Dinge, die sie als gut wahrnehmen heraus und befolgen sie, während sie die Aspekte, die sie für nicht gut empfinden, ablehnen. Mit anderen Worten gibt es durchaus woke Linke, die keine Antisemiten sind und sogar solche, die sich aktiv gegen den Antisemitismus einsetzen. Der Unterzeichnete kennt persönlich woke Linke, die sich für Israel und gegen den Antisemitismus engagieren.

136. Daher gilt es durchaus zu differenzieren. Nicht alle, die woke sind, sind Antisemiten. Tatsache ist allerdings, dass die woken Ideologien selbst einen antisemitischen Kern beinhalten und die woke Bewegung von einem strukturellen Antisemitismus und von einem krankhaften Israelhass geprägt ist. Dass in der SRG die woken Ideologien eine Hochkonjunktur haben, wurde in der Beschwerdeschrift mit Beweismitteln (Hinweise auf Artikel) hinreichend belegt.

ad 30-34

137. Unter diesen Ziffern zeigt die Beschwerdegegnerin auf, dass sie durchaus auch kritisch über Wokeness berichtet hat. Gegenstand der Popularbeschwerde ist allerdings nicht Wokeness und die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin über dieses Thema, sondern die Universitätsproteste in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz (und in anderen westlichen Staaten), die einen unmittelbaren Zusammenhang zu Wokeness und zu woken Ideologien haben. Es geht um mit antisemitischen Verschwörungstheorien behaftete Lerninhalte an den besten Universitäten der Welt, die dazu geführt haben, dass Studentinnen und Studenten im vergangenen Frühling die Globalisierung der Intifada forderten, zum Judenmord aufriefen, die Vernichtung Israels sowie den Boykott des jüdischen Staates postulierten, mit radikalen Islamisten und deren Taten sympathisierten, einen zweiten Holocaust oder etwa die Bombardierung Tel Avivs herbeiwünschten. Sehr wesentlich ist damit der Konnex zwischen den Lerninhalten, die an der Universität vermittelt werden und diesen Protesten.
138. Die Beschwerdegegnerin hat einerseits die ideologischen Grundlagen dieser Proteste nicht thematisiert, die haarsträubenden Aufnahmen und Fotos, die der Unterzeichnete gezeigt hat, nicht ausgestrahlt, Forderungen von Studierenden übernommen und unkommentiert publiziert und eine eigene Geschichte fabriziert, dass die Studenten in der Tradition der Antikriegsbewegung gegen den Vietnam-Krieg stünden, obwohl dies von den Studenten nicht einmal geltend gemacht wurde.



Beweis: <https://x.com/srfnews/status/1788112037173690602>

139. Die SRG-Medienkonsumenten haben während der Proteste im Frühling überhaupt keine Fotos und Videos gesehen, die auch nur annähernd denjenigen entsprachen, wie der Beschwerdeführer sie im zweiten Teil der Beschwerdeschrift gezeigt hat. Auch die Slogans, die zur Gewalt gegen Juden aufriefen, wurden komplett verschwiegen und nicht gezeigt mit Ausnahme des BDS-Slogans «From River to the Sea». Insgesamt betrachtet wurden die Proteste verharmlost, wenn nicht gar gerechtfertigt, wie man aus den gerügten Sendungen entnehmen kann. Das Narrativ der Beschwerdegegnerin war, dass die Studenten gegen den Krieg in Gaza demonstrieren würden und «pro-palästinensisch» seien, obwohl das nicht zutraf. Die Proteste waren antisemitisch, riefen zur Vernichtung Israels auf, verherrlichten dschihadistische Terrororganisationen und deren Taten, sie hiessen den 7. Oktober 2023 gut, man rief zur Globalisierung der Intifada auf, was bei allen Demonstrationen eine Konstante war aber nie gezeigt wurde. Vor allem wurde nie ausgeführt, dass die Demonstranten ihre Haltung direkt vom Lernstoff entnommen hatten, die sie an der Universität gelernt hatten.
140. Stattdessen hat die Beschwerdegegnerin von einer «fehlenden Distanzierung zur Hamas» und von einem «Dilemma» der Protestbewegung gesprochen, was eine grobe Verharmlosung der wahren Begebenheiten ist. Im Zentrum der Proteste stand jedenfalls keineswegs ein pazifistisches Engagement, sondern ganz im Gegenteil Vernichtungsfantasien gegenüber Juden und Israel sowie Sympathien gegenüber dschihadistischen Terroristen. Der Unterzeichnete hat entsprechende Bilder, Videoaufnahmen und Zeitungsartikel über das Thema, die in anderen Medien erschienen sind, genannt resp. gezeigt. In der verharmlosenden Berichterstattung der Beschwerdegegnerin konnte man davon nichts sehen. Den Grund dafür kann man ganz oben nachlesen: Die Beschwerdegegnerin wollte der «Glaubwürdigkeit» des Pro-Hamas-Mobs, den sie als Friedensbewegung framete, nicht schaden. Klar ist, dass man keineswegs von einer pazifistischen Bewegung sprechen kann, wenn man die Bombardierung Tel

Aviv verlangt, dschihadistische Terroristen und deren Taten verherrlicht, zur Vernichtung Israels aufruft, die Globalisierung der Intifada verlangt und Juden gewaltsam daran hindert, universitäre Gebäude oder den Campus zu betreten. Und wer ein Pazifist ist, geht nicht mit solchen Leuten demonstrieren.

141. Besonders schwer wiegt, dass die Beschwerdegegnerin die Slogans und die Forderungen der Uni-Besetzer in einigen Berichten kommentarlos übernahm. In der Beschwerdeschrift wurde dies ebenfalls behandelt. Der gravierende und völlig haltlose Vorwurf der antisemitischen Demonstranten, wonach Israel in Gaza einen Völkermord begehe, wurde kommentarlos übernommen. Die Beschwerdegegnerin hat sogar eine hochbetagte jüdische Holocaust-Überlebende als «Kronzeugin» beigezogen, die den Vorwurf bestätigte.
142. An dieser Stelle ist zu verdeutlichen, dass die Forderungen des studentischen Pro-Hamas-Mobs nach einem «Waffenstillstand», der gleichzeitig die Globalisierung der Intifada und die Vernichtung Israels verlangte, einzig das Ziel verfolgt, dass Israel sich gegen die islamistischen Aggressoren (Hamis, Hisbollah, Houthi) nicht wehren soll und dass der jüdische Staat mittels Waffenembargo und Boykott wehrunfähig gemacht wird, während er pausenlos mit Raketen angegriffen wird. Jedenfalls hat der studentische Mob weder die Freilassung der Geiseln von der Hamas verlangt noch die dschihadistischen Terroristen aufgefordert, endlich zu kapitulieren oder zumindest Israel nicht mehr anzugreifen.
143. Die euphemistische Ausdrucksweise «Waffenstillstand» suggeriert beim ersten Blick zwar ein pazifistisches Engagement und die Annahme, dass sich diese Aufforderung gegenüber allen Konfliktparteien wende. Dass dem nicht so war, haben nicht nur die studentischen Demonstranten selbst aufgezeigt. Vielmehr weiss jeder vernunftgesteuerte Mensch, dass die dschihadistischen Terroristen kaum auf ihre Supporter an den westlichen Universitäten hören und sich von diesen beeindruckt lassen. Insofern sollte klar sein, dass der Aufruf nach einem «Waffenstillstand» sich ausschliesslich auf Israel bezog, der sich die kontinuierlichen Angriffe einfach gefallen lassen soll. Wenn nämlich Israel sich angreifen lassen würde, würden die Angreifer schon irgendeinmal aufhören, womit die sog. «Gewaltspirale» durchbrochen wäre, so die komplett haltlose Annahme der woken Israelfeinde, welche die Angabe der dschihadistischen Terroristen nicht ernstnehmen, dass sie Israel komplett zerstören und sämtliche Juden ermorden wollen. Oder noch schlimmer: Es ist ihnen komplett egal.

ad 35 & 36

144. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin unter dieser Ziffer schlägt komplett fehl. Sie hat umfangreich und nur positiv über Greta Thunberg berichtet, bis sie aus ihrer Sicht nicht mehr «glaubwürdig» und für den eigenen Klimaschutzaktivismus nicht mehr einsetzbar war. Über ihren Hamas-Support und offenen Antisemitismus berichteten ausschliesslich Drittmedien. Dasselbe trifft auf die Berichterstattung über Judith Butler zu. Nachdem sie das Pogrom vom 7. Oktober 2023 einen «gerechtfertigten bewaffneten Widerstand» nannte und die schwersten Sexualverbrechen der Hamas leugnete, war sie für den eigenen Queer- und Genderaktivismus ebenfalls nicht mehr «glaubwürdig». Sie war es noch, als sie einen Essay im London Review of Books veröffentlicht hatte. Diesbezüglich meinte die Journalistin der SRF, dass man mehr

Debatte aushalten müsse. Über die komplett belanglose Aktion von Marlene Engelhorn haben mehrere Formate der SRG sehr umfangreich berichtet, weil sie als Millionenerbin, die das Erben ungerecht findet, ganz besonders «glaubwürdig» war, um den eigenen Aktivismus gegen das Erbrecht zu fördern. Über den sozialdemokratischen Islamisten und Mullah-Regime-Sympathisanten Mountazar Jaffar hat die TSR berichtet, nicht etwa im Zusammenhang mit den Uni-Protesten, sondern als dieser sich völlig haltlos und ohne Erfolg über angeblichen Rassismus beklagte. Nemo war das Aushängeschild der Beschwerdegegnerin für ihre politische Propaganda für die Einführung eines sog. «dritten Geschlechts». Wie er mit der israelischen ESC-Teilnehmerin umging und dass er beinahe seinen Auftritt boykottiert hatte, weil Israel beim Wettbewerb teilnahm, verschwieg die Beschwerdegegnerin. Über die antisemitische, rassistische und woke Hate Group BLM wurde ebenfalls sehr umfangreich berichtet, ja sogar Propaganda für sie betrieben. Die negativen Aspekte dieser Gruppierung, insbesondere auch deren Sympathien gegenüber Terroristen, wurden komplett verschwiegen.

145. Die Beschwerdegegnerin begründet ihre mangelhafte und manipulative Berichterstattung mit «journalistischer Auswahl». Diese Argumentation ist komplett unbehelflich. Es geht ja nicht darum, dass über bestimmte Personen überhaupt nicht berichtet wurde, sondern darum, dass die kritikwürdigen Positionen dieser Personen komplett verschwiegen wurden, weil diese nicht ins Narrativ der Beschwerdegegnerin passten, obwohl die Beschwerdegegnerin über dieselben Personen zuvor umfangreich berichtete und sie dann cancelte, als sie «unglaubwürdig» wurden. Eine eigene Meinungsbildung ist bei diesem journalistischen Vorgehen komplett ausgeschlossen, es sei denn, man informiert sich über andere Medien.
146. Journalismus bedeutet nicht eine willkürliche Auswahl, die dem eigenen Narrativ dient, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Personen und Ereignissen. Kritische Auseinandersetzung bedeutet, dass man sich sowohl mit den positiven als auch mit den negativen Aspekten einer bestimmten Person auseinandersetzt und auch darüber berichtet. Vom Klimaschutzaktivismus von Greta Thunberg war man bei der Beschwerdegegnerin begeistert, weshalb man sie für die eigene Propaganda einsetzte. Als sie sich als Hamas-Supporterin outete, schwieg man, weil die Kritik gegenüber der jungen Schwedin dem eigenen politischen Programm geschadet hätte. Die Beschwerdegegnerin hat im eingangs zitierten Tages-Anzeiger-Artikel sogar indirekt zugegeben, dass sie Narrative kreiert.
147. Es ist eben schon sehr typisch für woke Linke, dass man die Welt in Gut und Böse einteilt und Schwarzweissmalerei betreibt. In dieser Welt gibt es keine Grautöne. Entweder ist jemand wahnsinnig toll oder abgrundtief böse. Und wenn ein zuvor gezeichnetes positives Bild Risse bekommt, verschweigt man die negativen Aspekte, weil das ja «den Schlechten» dienen könnte und der guten Sache schaden würde. In medienrechtlicher Hinsicht muss hier einmal mehr betont werden, dass dieses Vorgehen eine eigene Meinungsbildung beim Publikum ausschliesst, weil die Beschwerdegegnerin weltanschauliche Vorentscheidungen trifft, was die Fernsehzuschauer sehen und Radiozuhörer hören sollen und was nicht.
148. Um auf die Universitätsproteste zurückzukommen, die der Gegenstand der Popularbeschwerde sind, hat die Beschwerdegegnerin nichts von dem gezeigt, was im

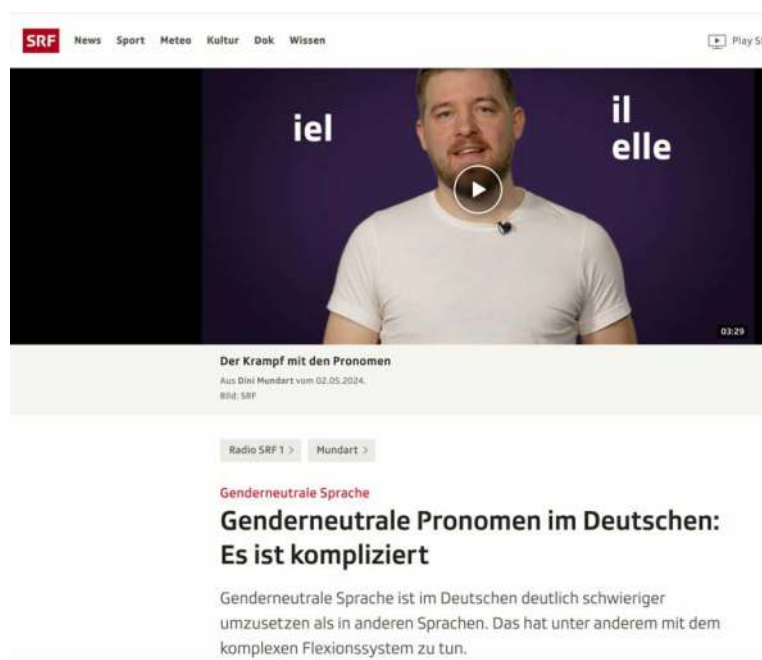
zweiten Teil der Beschwerdeschrift vorzufinden ist. Diese Bilder, die Videoaufnahmen und die Slogans, die der Beschwerdeführer gezeigt hat, hätten der «Glaubwürdigkeit» der Protestbewegung geschadet, mit der die Beschwerdegegnerin sehr offensichtlich sympathisierte, die sie als Friedensbewegung framete, die doch nur gegen den Krieg in Gaza demonstrierten, was nicht zutraf. In einigen journalistischen Beiträgen, die mit der Popularbeschwerde gerügt wurden, hat sie sogar deren Forderungen und Slogans komplett ohne jede Kritik weiterverbreitet, unter anderem den völlig haltlosen Genozidvorwurf. Um diesen Vorwurf zu verstärken, hat sie sogar eine Holocaustüberlebende, eine jüdische «Kronzeugin», beigezogen, die dasselbe behauptete. Das ist kein Journalismus, sondern gezielte Manipulation.

ad 37

149. Die Beschwerdegegnerin agiert in der Tat wie eine woke NGO. Eine Inhaltsanalyse über 44 Volksabstimmungen kann darüber überhaupt nichts aussagen, zumal diese Volksabstimmungen mit Wokeness nichts zu tun haben. Die woke Hirnwäsche findet sogar gegenüber Kindern statt. Im unten zu sehenden Link werden Kinder mit den Glaubenswahrheiten der Queer Theory indoktriniert und wahrheitswidrig behauptet, dass es so etwas wie «non-binäre» Menschen gebe. Das sog. «dritte Geschlecht», an dessen Existenz die Sendeverantwortlichen der Beschwerdegegnerin glauben, entspricht weder der Verfassungs- und Gesetzeslage noch den Überzeugen der überwiegenden Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer. Die Beschwerdegegnerin engagiert sich ganz klar als politischer Akteur. Dieser woke Aktivismus hat mit den Abstimmungsvorlagen, die sie erwähnt, nichts zu tun.

Beweis: <https://www.srf.ch/play/tv/srf-kids-news/video/was-heisst-non-binuer?urn=urn:srf:video:8321d99a-4ec0-4b2c-8bad-0a86544d8617>

150. Hier noch weitere Beispiele, die den woken Queeraktivismus der Beschwerdegegnerin belegen.



The image shows a screenshot of a video player from SRF. The video player has a dark background with a man in a white t-shirt speaking. The video title is "Der Krampf mit den Pronomen" and the article below is "Genderneutrale Sprache: Genderneutrale Pronomen im Deutschen: Es ist kompliziert".

SRF News Sport Meteo Kultur Dok Wissen Play SRF

iel il elle

03:29

Der Krampf mit den Pronomen
Aus Dini Mundart vom 02.05.2024.
Bild: SRF

Radio SRF 1 > Mundart >

Genderneutrale Sprache

Genderneutrale Pronomen im Deutschen: Es ist kompliziert

Genderneutrale Sprache ist im Deutschen deutlich schwieriger umzusetzen als in anderen Sprachen. Das hat unter anderem mit dem komplexen Flexionssystem zu tun.

Beweis: <https://www.srf.ch/radio-srf-1/mundart/genderneutrale-sprache-gender-neutrale-pronomen-im-deutschen-es-ist-kompliziert>



Beweis: <https://www.facebook.com/photo/?fbid=1033619201630606&set=a.489065236086008>

ad 38

151. Der Beschwerdeführer hat nie behauptet, dass die Beschwerdegegnerin politisch links stehe und auch nirgends ihre Berichterstattung über Abstimmungen kritisiert.

ad 39

152. Die Beschwerdegegnerin lenkt vom eigentlichen Thema ab. Nirgends in der Beschwerdeschrift wurde behauptet, dass sie bei Volksabstimmungen unausgewogen berichte. Vor allem haben diese Volksabstimmungen selbst mit dem Thema Wokeness nichts zu tun. Keine Volksabstimmung betraf die Postcolonial Theory, die Critical Race Theory, die Queer Theory, die Intersektionalität, BLM, kulturelle Aneignung oder dergleichen. Die Kritik, die sich gegen die Beschwerdegegnerin richtet, betrifft das aktivistische Bewerben von woken Ideologien, die ein gravierendes Antisemitismus-Problem beinhalten und die mit der Realität der überwiegenden Mehrheit der SRG-Medienkonsumenten nichts zu tun haben. Überhaupt nicht kritisiert wurde die Berichterstattung über Volksabstimmungen, die mit der vorliegenden Thematik nichts zu tun haben.

ad 40

153. Die Beschwerdegegnerin bringt die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten eben gerade nicht zum Ausdruck, schon gar nicht bei den Universitätsprotesten, die Gegenstand der vorliegenden Beschwerde sind. Praktisch alle Medien, selbst solche, die ebenfalls vom woken Zeitgeist geprägt sind, haben den Antisemitismus und Prodschihadismus von Greta Thunberg und Judith Butler thematisiert, und dies mehrfach. Auch der Tages-Anzeiger, der sehr stark von Wokeness betroffen ist, hat beispielsweise über die Anhörung der drei Universitätspräsidentinnen vom 5. Dezember 2023 berichtet und sich mit dem Problem kritisch befasst.
154. Bei den «Vielfalt der Ansichten» ist vor allem zu unterscheiden. Die Beschwerdegegnerin lässt es durchaus zu, dass SVP- und EDU-Politiker und Grüne und Sozialdemokraten in ihren Sendungen auftreten. Natürlich ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn Personen in ihren Sendungen vorkommen, welche an die Glaubenswahrheiten der Queer Theory glauben oder Abtreibungsgegner sind. Dem Beschwerdeführer geht es allerdings nicht um eingeladene Gäste, welche divergierende Ansichten vertreten, sondern um Journalisten, die bei der Beschwerdegegnerin arbeiten, die aktiv woke Ideologien sowie Konzepte bewerben und dafür Propaganda betreiben.

ad 41

155. Es geht nicht darum, dass die Beschwerdegegnerin die Mitte von «israel-freundlich» und «israel-feindlich» finden muss. Vielmehr ist sie verpflichtet, objektiv und vollständig zu berichten, was sie bei den Universitätsprotesten in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz nicht getan hat. Die Beschwerdegegnerin hat sehr bewusst auf das Zeigen von Fotos, Videos und Slogans, die der Beschwerdeführer im zweiten Teil der Popularbeschwerde gezeigt hat, verzichtet. Sie tat das, damit die Studentenbewegung, mit der sie sehr offensichtlich sympathisierte, ihre «Glaubwürdigkeit» nicht verlor. Es hilft auch nichts, wenn sie jüdische Studierende zeigt, die angeben, dass sie sich bedroht fühlen. Mit anderen Worten geht es nicht darum, verschiedene Positionen zu zeigen, sondern relevante Fakten und Geschehnisse vollständig zu übermitteln.
156. An dieser Stelle wird nochmals auf Ziff. 153 der Beschwerdeschrift verwiesen und die Frage, die vom SRF-Reporter an Prof. Wimmer gestellt wurde:

«Machen Sie es sich nicht zu einfach, wenn Sie sagen, dass die problematischen Proteste ausserhalb des Universitätsgeländes stattfinden?»

Nur jemand, der die Fotos, die Videos und die Slogans innerhalb des Campus selbst gesehen hat und sehr wohl weiss, was an der Columbia abging, würde eine solche Frage stellen. Gezeigt wurden diese Bilder von der Beschwerdegegnerin allerdings bewusst nie, damit die «Glaubwürdigkeit» der Studentenbewegung nicht darunter litt und sich das Publikum keine negative Meinung bilden konnte. Das Nichtzeigen solcher Aufnahmen hat nichts mit einem Ausgleich zwischen anti-israelischen und pro-israelischen Stimmen zu tun. Die studentischen Demonstranten sind gerade keine pro-israelischen Stimmen. Der Vorwurf gegenüber der Beschwerdegegnerin ist, dass sie

Positionen und Slogans von den sog. «pro-palästinensischen Stimmen» sehr bewusst ausblendet, damit deren «Glaubwürdigkeit» nicht darunter leidet.

ad 42

157. Der Gegenstand der Beschwerde ist nicht, dass die Beschwerdegegnerin woken Ideologien folgt. Mit der Popularbeschwerde wurde die ideologische Grundlage der Universitätsproteste gezeigt, die sehr wesentlich mit den woken Ideologien etwas zu tun hat. Ausserdem hat der Beschwerdeführer aufgezeigt, dass diese Ideologien einen antisemitischen Kern haben, worüber es Fachliteratur, Aufsätze und Zeitungsartikel gibt. Und nochmals: Der Antisemitismus ist das Gerücht über die Juden und damit eine Verschwörungstheorie. Dass Studentinnen und Studenten an westlichen Universitäten mit Verschwörungstheorien indoktriniert werden, ist ein äusserst gravierender Vorgang.
158. Dass die Beschwerdegegnerin selbst sehr offensichtlich von Wokeness geprägt ist, wurde ebenfalls aufgezeigt. Der Grund, weshalb dies gezeigt wurde, hat damit zu tun, dass die Beschwerdegegnerin ganz offensichtlich falsch und unvollständig über die Universitätsproteste berichtete. Die Feststellung, dass die woken Ideologien die Beschwerdegegnerin sehr wesentlich prägen, ist aus Sicht des Beschwerdeführers die Ursache für diese ungenügende, falsche und unvollständige Berichterstattung. Gewiss könnte die Beschwerdegegnerin diesen Mangel mit eigenem journalistischen Unvermögen, Unwissenheit und schlechtem journalistischem Handwerk begründen. Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin allerdings Absicht vor. Ihr Eingeständnis, warum sie über Greta Thunberg nicht mehr berichtet und warum sie das Antisemitismus-Problem ihrer Bewegung nie aufgriff, zeigt dies auch auf.

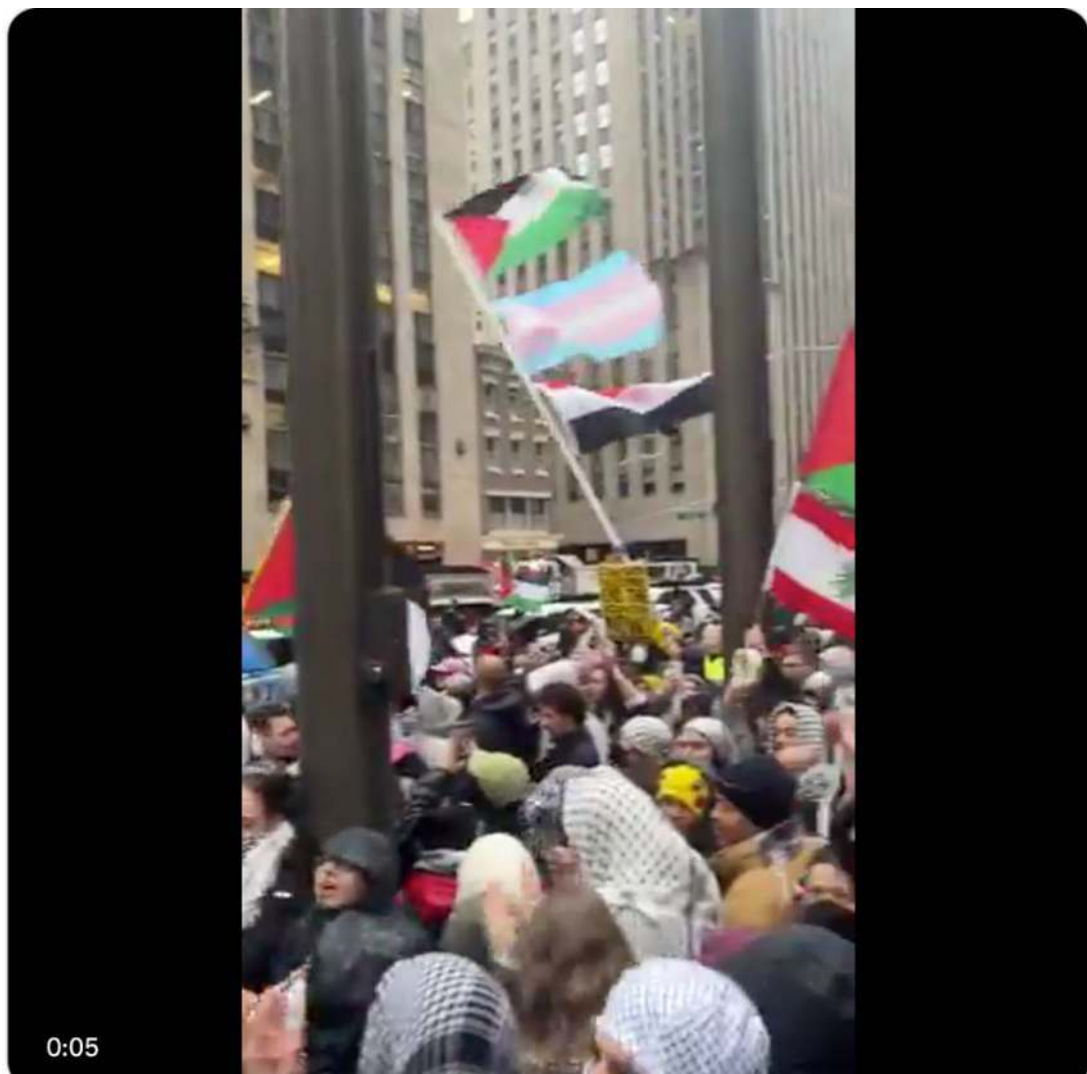
ad 43-46

159. Der zentrale Vorwurf des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang ist, dass die Beschwerdegegnerin in ihren Sendungen sehr gerne jüdische «Kronzeugen» einsetzt, die eine antiisraelische und antizionistische Haltung haben, weil diese Personen als Juden besonders «glaubwürdig» erscheinen, allerdings keine Mehrheitspositionen unter den Juden vertreten und sogar umstritten sind. Besonders auffällig ist das in der Sendung Club und in den Sternstunden. Deborah Feldman beispielsweise war noch nie in Israel, sie hasst Israel, hetzt gegen Juden, ist eine erklärte Antizionistin und wird von vielen Juden sogar als Antisemitin eingestuft. Es wird auf die Ausführungen und Beweismittel in der Beschwerdeschrift verwiesen. Ausserdem lebt sie in Deutschland und nicht in der Schweiz. Dass sie zu einer Club-Sendung eingeladen wurde, hat ganz klar politische Gründe, weil ihre negative Einstellung gegenüber Israel im deutschsprachigen Raum bekannt ist. Sie ist mit ihren Positionen allerdings besonders «glaubwürdig», weil sie eine Jüdin ist. Als sie krankheitshalber ausfiel, wurde sie ausgerechnet von Dina Pomeranz ersetzt, die ebenfalls umstritten ist.
160. Bei den gerügten Sendeinhalten ist vor allem auf die Reportage mit der Holocaust-Überlebenden hinzuweisen, die wohl etwas ahnungslos mit dem studentischen Pro-Hamas-Mob sympathisiert und die Situation der radikalislamistisch geprägten Bevölkerung von Gaza mit den Juden während des Holocaust vergleicht, als Juden industriell zu Millionen ermordet wurden.

161. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift über den Einsatz von jüdischen «Kronzeugen» durch die Beschwerdegegnerin vollumfänglich fest.

ad 47

162. Der Beschwerdeführer hat nie behauptet, dass die Beschwerdegegnerin nie über den Antisemitismus berichten würde. Vielmehr wurde aufgezeigt, dass einen akademischen (woken) Antisemitismus gibt, der die massgebliche ideologische Grundlage der Uniproteste in den Vereinigten Staaten, in der Schweiz und in der übrigen westlichen Welt war. Der Beschwerdegegner hat sich mit diesem neuartigen Phänomen nicht auseinandergesetzt auch nicht mit den Lerninhalten an den Universitäten, die sehr wesentlich zur Radikalität der studentischen Bewegung beigetragen haben. Dabei war die Frage sehr naheliegend: Warum skandieren an teuren Eliteuniversitäten der Vereinigten Staaten junge Menschen prodschihadistische Parolen, verherrlichen die Hamas, den 7. Oktober, breiten eine Hisbollah-Fahne vor sich aus, kombinieren die Fahne der PLO und jene von Jemen mit der Fahne der Trans-Bewegung, rufen zur Vernichtung Israels auf und wollen die Globalisierung der Intifada?



Beweis: <https://x.com/ImMeme0/status/1773483697993343174>



Beweis: <https://x.com/OliLondonTV/status/1782723438773236179>

ad 48

163. Die Feststellung, wonach die Beschwerdegegnerin den akademischen (woken) Antisemitismus behandelt habe, ist unzutreffend. Sie hat nie aufgezeigt, dass in den entsprechenden Ideologien dieser Antisemitismus ein fester Bestandteil ist und die Hauptursache für die antiisraelischen und antisemitischen Demonstrationen war. Die Darstellung der Beschwerdegegnerin über diese Proteste war eine ganz andere. Die Bewegung wurde als Friedensbewegung geframed und man hat sehr bewusst auf das Zeigen der problematischen Bilder, Videos und Slogans verzichtet, um der «Glaubwürdigkeit» der Studenten nicht zu schaden, mit denen die Beschwerdegegnerin sympathisierte. Die Sympathien der Beschwerdegegnerin zu dieser Bewegung sind sehr eindeutig und offensichtlich, zumal sie diese als «überwiegend pazifistisch motiviert» labelt.

ad 49

164. Der Beschwerdeführer räumt ein, dass die Beschwerdegegnerin durchaus über das Antisemitismus-Problem der woken Kunstszene berichtet hat. Damit ist allerdings auch erstellt, dass die Beschwerdegegnerin sich des Problems durchaus bewusst ist.

ad 50

165. Festzuhalten ist, dass die Beschwerdegegnerin durchaus kritische Persönlichkeiten in ihren Sendungen hatte, die eine negative Haltung gegenüber Wokeness haben, wie beispielsweise Prof. Susanne Schröter. Es sind damit keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin, die sich kritisch über Wokeness äussern, sondern Drittpersonen. Der Beschwerdeführer hat hingegen, und dies sowohl in der Beschwerdeschrift als auch in dieser Replik, auf Artikel und Sendeinhalte von SRG-Journalistinnen und Journalisten verwiesen, die woke Ideologien propagierten. Dem Unterzeichneten sind keine Sendeinhalte der Beschwerdegegnerin bekannt, in welchen sich SRG-Journalisten sich kritisch mit Wokeness auseinandersetzen.
166. Unstrittig ist übrigens auch, dass die Beschwerdegegnerin auch in politischer Hinsicht rechts resp. nationalkonservativ stehenden Personen wie etwa Politikern der SVP oder der EDU die Möglichkeit gibt, sich im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zu äussern. Das sagt allerdings nichts über die von den woken SRG-Journalisten selbst erstellten Sendeinhalte aus. Diese Inhalte, von denen einige Beispiele gezeigt wurden, zeigen sehr wohl auf, dass die woken Ideologien bei der Sendegestaltung der Beschwerdegegnerin eine Rolle spielen.
167. Der Hinweis auf die Statistik über die Berichterstattung über Volksabstimmungen ist völlig unbehelflich, weil diese nichts über das angesprochene Problem aussagen. Es wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen.

ad 51

168. Tatsache ist und bleibt, dass die Beschwerdegegnerin antizionistische, von Juden selbst als antisemitisch eingestufte und israelfeindliche jüdische «Kronzeugen» einsetzt, weil diese für die eigene antiisraelische Propaganda besonders «glaubwürdig» sind.

ad 52

169. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin sind sämtliche Ausführungen in der Beschwerdeschrift relevant. Die Beschwerdeschrift wurde keineswegs in ein anderes Licht gerückt.

ad 53

170. Hinsichtlich der gerügten Inhalte verweist der Beschwerdeführer auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift.

ad 54

171. Die vom Beschwerdeführer kritisierten Sendeinhalte, die sich nicht in der Periode der Zeitaumbeschwerde befinden, sind Beweismittel. In dieser Eigenschaft sind sie bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

ad 55-63

172. Keine Bemerkungen. In rechtlicher Hinsicht wird auf die Subsumtionen in den Ziff. 199 ff. der Beschwerdeschrift verwiesen. Der Beschwerdeführer hält an seinen rechtlichen Ausführungen vollumfänglich fest.

ad 64

173. Die Beschwerdegegnerin ist an ihren Eingeständnissen zu behaften. Bestritten wird, dass die Demonstrationen «hauptsächlich pazifistisch motiviert» gewesen seien. Genau das entspricht dem Narrativ der Beschwerdegegnerin, die mit dem studentischen Pro-Hamas-Mob sehr offensichtlich sympathisiert. Vor allem sollte beim Fernsehpublikum genau dieser Eindruck entstehen.
174. Selbst wenn die Behauptung, dass die Demonstrationen «hauptsächlich pazifistisch motiviert» gewesen seien, auch nur ansatzweise zutreffen würde, was nicht der Fall ist, hat die Beschwerdeführerin nichts von dem gezeigt, was im zweiten Teil der Beschwerdeschrift zu sehen und zu lesen war. Das tat sie, um ihr Narrativ «hauptsächlich pazifistisch motiviert» aufrecht zu erhalten und um der «Glaubwürdigkeit» des studentischen Pro-Hamas-Mobs nicht zu schaden.

ad 66

175. Die Beschwerdegegnerin gibt an, dass es legitim sei, wenn der Beschwerdeführer kritisiere, dass zentrale Elemente ausgelassen werden. Genau das hat sie getan. Es reicht nicht, dass man «erwähnt», wie an diesen Protesten «immer wieder» (eigentlich die ganze Zeit) antisemitische Äusserungen getätigt würden. Fotos, Videos und die Wiedergabe von Slogans haben eine ganz andere Wirkung. Diese wurden sehr bewusst nicht gezeigt.
176. Die Beschwerdegegnerin beruft sich einmal mehr auf eine missbräuchliche Art und Weise auf die Programmautonomie, um ihre Parteinahme für den studentischen Pro-Hamas-Mob zu rechtfertigen. Sie hat zentrale Aspekte dieser Proteste sehr bewusst ausgelassen, weil sie diese Bewegung als eine pazifistische Bewegung wahrnimmt. Genau diese falsche Wahrnehmung wollte sie den Zuschauern vermitteln und dabei verhindern, dass ein anderer Eindruck entstehen könnte. Diese Wahrnehmung ist nicht nur falsch. Aufgrund der Berichterstattung konnte keine andere Meinung entstehen, wenn man keine Drittmedien konsumieren würde.
177. Die Beschwerdegegnerin orientiert sich keineswegs an journalistischen Kriterien, sondern nach dem eigenen politischen Weltbild. Wie willkürlich und systematisch dies erfolgt, wurde aufgezeigt. Sie hält beispielsweise die Story über die RKI-Protokolle nur für Deutschland relevant und nicht für die Schweiz, weshalb sie auf eine Berichterstattung vollständig verzichtet, macht aber eine Meldung über den Rücktritt der Spitze der Jugendorganisation der deutschen Grünen, was aus ihrer Sicht für das Schweizer Fernsehpublikum relevant sei. Diese beiden Beispiele zeigen kristallklar auf, dass das eigene politische Weltbild der SRG-Sendeverantwortlichen bei der Auswahl der gesendeten Themen eine hervorragende Rolle spielen.

178. Für den Beschwerdeführer ist es selbstverständlich, dass die Beschwerdegegnerin über den Rücktritt der grünen Doppelspitze Ricarda Lang und Omid Nouripour berichtet und es wäre auch nachvollziehbar, dass in einem solchen Bericht über den zeitgleich erfolgten Rücktritt der Parteispitze der grünen Jugendorganisation etwas gesagt wird. Die Beschwerdegegnerin, welche an ihrer Position über die Nichtberichterstattung über die RKI-Protokolle festhält, weil dieses Thema die Schweiz angeblich nicht betreffe, hat auf der anderen Seite einen eigenen Artikel über diesen komplett irrelevanten Rücktritt (erst recht für die Schweiz!) der superwoken Jugendorganisation der deutschen Grünen veröffentlicht, um deren politische Botschaft im Rücktrittsschreiben zu verbreiten.

Beweis: <https://www.srf.ch/news/international/ruecktrittswelle-geht-weiter-deutschland-spitze-der-gruenen-jugend-will-aus-partei-austreten>

179. Die Gegenüberstellung dieser beiden Themen (RKI-Protokolle und Rücktritt der Parteispitze der Grünen Jugend Deutschlands) und wie darüber berichtet oder bewusst nicht berichtet wurde, zeigen ganz klar auf, dass die eigenen politischen Anschauungen der SRG-Sendeverantwortlichen massgeblich für eine Berichterstattung oder Nichtberichterstattung sind und nicht die vorgeschobenen «journalistischen Kriterien». Israel wird beispielsweise seit dem 8. Oktober 2024 täglich von der Hisbollah mit Raketen angegriffen. Der Norden des Landes wurde evakuiert und rund 60'000 Israeli (Juden, Christen, Drusen, Beduinen, muslimische Araber) mussten ihre Dörfer und ihre Häuser verlassen. Wälder, Äcker und Naturschutzgebiete sind abgebrannt und es gab auch Tote und Verletzte. Die Berichterstattung darüber war minimal, weil man damit auch das palästinensische Opfernarrativ nicht nähren kann, zumal die Hisbollah-Terroristen keine Palästinenser sind. Als Israel massiv auf diese Angriffe reagierte, die gesamte Hisbollah-Führungsstruktur tötete und rund die Hälfte der Mittel- und Langstreckenraketen der von Teheran gelenkten Terroristen zerstörte, wurde umfangreich darüber berichtet, wobei Israel einmal mehr als Täter dargestellt wurde.

180. Diese offenkundige Parteilichkeit kann die Beschwerdegegnerin nicht mit einem Hinweis auf die Neutralität über ihre Berichterstattung über Abstimmungsvorlagen entkräften. Die Beschwerdegegnerin hat auch zugegeben, dass nicht etwa «journalistische Kriterien» bei der Berichterstattung resp. Nichtberichterstattung eine Rolle spielen, als sie das Kriterium der «Glaubwürdigkeit», die «verspielt» werden könne, im oben zitierten Tagi-Artikel offenlegte. Damit ist klar erstellt, dass eigene politische und weltanschauliche Kriterien der Beschwerdegegnerin bei ihrer Berichterstattung eine hervorragende Rolle spielen. Sie nimmt den studentischen Pro-Hamas-Mob als eine «überwiegend pazifistische Bewegung» wahr und wollte genau dieses Bild vermitteln. Diese Umschreibung in der Beschwerdeantwort zeigt nicht nur auf, dass die Beschwerdegegnerin parteiisch ist. Vielmehr wird damit auch aufgezeigt, warum sie derart positiv über diese Bewegung berichtete und sogar einen jüdischen Holocaust-Überlebenden als «Kronzeugin» beizog, um ihre eigenen Anschauungen den SRG-Medienkonsumenten zu vermitteln und sie dabei bei der Meinungsbildung zu manipulieren. Dieses Vorgehen der Beschwerdegegnerin erfolgt systematisch und steht im diametralen Widerspruch zu ihrem Sendeauftrag, der den SRG-Medienkonsumenten ermöglichen soll, eine eigene Meinung zu bilden.

ad 67

181. Die Beschwerdegegnerin spielt die Bedeutung der studentischen Proteste herunter. Dass diese Proteste von den Vereinigten Staaten in die Schweiz hinüberschwappen würden, war voraussehbar. Der Wahlkampf in den Vereinigten Staaten spielte in der Woche, als die Proteste an den amerikanischen Universitäten losgingen, ausserdem keine Rolle.
182. Tatsache ist, dass an den amerikanischen Universitäten die künftige Weltelite ausgebildet wird und dass an westlichen Universitäten eine ideologische Hirnwäsche stattfindet, die antisemitische Verschwörungstheorien beinhaltet. Was an den Universitäten seit Jahren abgeht und mit diesen Demonstrationen offenkundig wurde, ist brandgefährlich und von herausragender Relevanz. Diese Vorgänge haben nicht «nur» eine Auswirkung für Israel, sondern für alle Juden auf der Welt, auch für jene in der Schweiz. Unabhängig vom Antisemitismus-Problem ist auch die universitäre Forschung und Lehre sowie die Bildung der jungen Generation davon betroffen. Entgegen der Annahme von vielen Juden in der Diaspora geht die Gefahr für ihr Leben nicht nur von vielen Muslimen aus, die aus antisemitisch geprägten Staaten stammen, sondern von einer universitären Elite, die «brainwashed» wurde und wird. Diese Studentinnen und Studenten werden später in den Verwaltungen von Staaten, an Universitäten, im Kulturbetrieb und in den Medien arbeiten, auch in den öffentlich-rechtlichen Medien und damit bei der Beschwerdegegnerin, die sehr offensichtlich von diesen woken Ideologien geprägt ist, welche antisemitischen Verschwörungstheorien beinhalten.
183. Es gibt in der Schweiz prominente Linke, die einfach zu alt sind, dass sie von diesen Ideologien betroffen sein könnten. Ein gutes Beispiel dafür ist Jacqueline Badran, die klassische sozialdemokratische Politik betreibt, gegen die nichts einzuwenden ist. Betrachtet man hingegen die jüngere Generation der Sozialdemokraten, beispielsweise die SP-Doppelspitze, sieht es deutlich anders aus. Dem Unterzeichneten sind woke Personen bekannt, die in seiner eigenen Partei (FDP) oder in deren deutschen Schwesterpartei als Mitglieder figurieren, während es Sozialdemokraten sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland gibt, die keineswegs woke sind. Obwohl Wokeness einen klaren Linksdrall hat, kann man daher nicht sagen, dass man nach einem klaren Links-Rechts-Schema die Woken und die Unwoken voneinander unterscheiden kann. Wokeness ist vor allem bei der jüngeren Generation vorzufinden, was sehr wesentlich mit der Schul- und Hochschulbildung zu tun hat.

ad 67 - 71

184. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen fest. Die Bestreitung der Beschwerdegegnerin ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat nicht behauptet, dass die Beschwerdegegnerin überhaupt nie über die Studentenproteste berichtet hat. Es geht um die relevanten Lücken, die nicht gezeigt wurden, um der «Glaubwürdigkeit» der Studentenbewegung nicht zu schaden, die sie als «überwiegend pazifistisch motiviert» labelt. Dem widersprechen nicht nur die gezeigten Fotos, Videos und Slogans, sondern auch die Berichterstattung in den anderen Medien, die in der Beschwerdeschrift zitiert wurden.

185. Diese eigene und vor allem auch falsche Beurteilung, dass die Proteste «überwiegend pazifistisch motiviert» gewesen seien, war die Vorentscheidung der Beschwerdegegnerin, wie sie über diese Proteste berichten wollte. Sie wollte, dass beim Fernsehpublikum auch genau dieser Eindruck entstand. Dies steht im Widerspruch zur eigenen Meinungsbildung beim Fernsehpublikum. Vielmehr wollte die Beschwerdegegnerin, dass das Fernsehpublikum diese Meinung übernahm. Und dies funktioniert nur, indem sie zentrale Aspekte der Proteste nicht zeigte. Es war die Beschwerdegegnerin, die festlegte, dass der Antisemitismus bei diesen Protesten lediglich ein Randphänomen gewesen sei. Das ist ganz klar als politisch und ideologisch motivierte Manipulation einzustufen.

ad 72

186. Zu unterscheiden sind die prodschihadistischen und antisemitischen Umtriebe an westlichen Universitäten, die bereits am Tag des Pogroms vom 7. Oktober 2023 begannen und die sog. Encampments, die am 17. April 2024 begannen und an über 60 amerikanischen Universitäten stattfanden und dann auf andere Länder hinüberschwappten. Über die Encampments an den amerikanischen Universitäten hat die Beschwerdegegnerin eine Woche lang nicht berichtet. Es kann angenommen werden, dass in dieser Zeit eine Strategie entwickelt wurde, wie man über diese Proteste berichten wollte. Bei anderen Protesten wartet die Beschwerdegegnerin auch nicht eine ganze Woche ab. Wenn linke Argentinier gegen Präsident Milei oder Ungaren gegen Orban demonstrieren, kommt die entsprechende Nachricht auch nicht erst eine Woche später, sondern am selben Tag oder am Folgetag des Protestes, obwohl diese Proteste sehr offensichtlich keinen Schweiz-Bezug haben. Dass die Proteste an den amerikanischen Universitäten einen Schweiz-Bezug haben und hinüberschwappen würden, war für den Unterzeichneten voraussehbar, weil man entsprechende Beobachtungen spätestens seit dem 7. Oktober 2023 auch in der Schweiz machen konnte. Der Beschwerdeführer glaubt nicht daran, dass er über ein besseres journalistisches Gespür verfügt als die Profis am Leutschenbach.

ad 73 und 74

187. Die von der Beschwerdegegnerin angeführten «Echo der Zeit» Beiträge kommen weder auf der Seite srf.ch vor, noch wurde darüber im Fernsehen berichtet. Im Schweizer Fernsehen (SRF) und auf seiner Webseite herrschte in der Tat vollständige Funkstille. Gegenstand der vorliegenden Popularbeschwerde sind Sendeinhalte des Schweizer Fernsehens und solche, die auf der Webseite desselben vorzufinden sind.
188. Der Bericht über den Rücktritt von Claudine Gay stammt vom 2. Januar 2024 und wurde auf der Webseite von SRF publiziert. Darin heisst es, dass sie seit Wochen in der Kritik gestanden heiss. Obwohl diese Kritik also erklärtermassen seit Wochen existierte, gab es darüber weder auf der Webseite von SRF noch im Fernsehen eine Berichterstattung.

ad 75

189. Das Hearing der drei Universitätspräsidentinnen fand am 5. Dezember 2023 statt, worüber zahlreiche Medien sehr umfassend und mehrfach berichtet haben. Es wird

auf die Beschwerdeschrift verwiesen. Der von der Beschwerdegegnerin zitierte srf.ch Artikel stammt vom 4. Januar 2024. Sie hat also einen ganzen Monat lang zugewartet, bis sie über die Angelegenheit berichtet hat. Dann wurde eine Expertin beigezogen, die dieses Hearing verharmloste. Es wird auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift verwiesen.

190. Die Politologin sagt in ihrer Stellungnahme allerdings:

«Dieses Denken muss durchaus durch Lerninhalte gespeist worden sein.»

Das ist das einzige Mal, dass bei der Beschwerdegegnerin das vom Beschwerdeführer adressierte Problem angesprochen wird, wobei der Politologin vollumfänglich beigepflichtet wird. Welche Lerninhalte wird allerdings einmal mehr nicht ausgeführt. Tatsache ist, dass dieselben Lerninhalte auch an Schweizer Universitäten omnipräsent sind. Das ist ein gravierender Vorgang. Eine konkrete Auseinandersetzung mit diesem schwerwiegenden Problem, welches auch die Schweiz betrifft, fand nicht statt. Da gerade dies in der Berichterstattung fehlt, hat der Beschwerdeführer seine Beschwerdeschrift veröffentlicht, um die Bevölkerung aufzuklären. Diejenigen, welche die Beschwerdeschrift gelesen haben, wissen deutlich mehr als die SRG-Medienkonsumenten über dieses Problem.

191. Der Unterzeichnete ist ein Rechtsanwalt mit politologischer Vorbildung, der drei Semester Politologie in Genf studiert hat, unter anderem auch bei Jean Ziegler, einem der Urväter der Postcolonial Theory Bewegung. Ausserdem befasst er sich seit sechs Jahren mit dem Wokeness-Phänomen. Es kann nicht sein, dass eine einzige Rechtschrift mehr Informationen über den Hintergrund dieser globalen Proteste enthält und Fakten aufzeigt als sämtliche Medien der Beschwerdegegnerin, welche die Bedeutung dieser Protestbewegung herunterspielt.

ad 76

192. Bestritten. «Echo der Zeit» ist eine Radiosendung. Die entsprechende Berichterstattung kommt auf der Webseite des Schweizer Fernsehens nicht vor, im Schweizer Fernsehen ohnehin nicht. Gerügt wurden SRF und srf.ch Inhalte, welche den Gegenstand der Popularbeschwerde bilden.

ad 77

193. Bestritten. Der Beschwerdeführer verweist auf seine Äusserungen in der Beschwerdeschrift und auf jene in der Replik. Die Veröffentlichung des srf.ch Artikels über die Uni-Präsidentinnen erfolgte einen Monat nach dem Kongress-Hearing. Gegenstand der Popularbeschwerde sind Sendeinhalte und Berichterstattungen im Schweizer Fernsehen und auf dessen Webseite.

ad 78

194. Bestritten. Die Beschwerdegegnerin berichtete auf SRF und auf den Kanälen des SRF erstmals am 24. April 2024 über die Encampments, also eine Woche nach Protestbeginn. Dass das SRF am 23. April 2024 berichtet habe, was auch zu spät wäre, ist nicht bewiesen.

ad 79 & 80

195. Wenn über diese Protestbewegung erst eine Woche nach Protestbewegung berichtet wird, ist das in der Tat zu spät. Wann andere Medien darüber berichtet haben, spielt für das eigene Versagen der Beschwerdegegnerin keine Rolle. Ausserdem hat die Beschwerdegegnerin, als sie damit anfang, über die Proteste zu berichten, Fake News verbreitet. Nach wie vor behauptet sie, dass die Protestbewegung «überwiegend pazifistisch motiviert» gewesen sei. Sie hat solche Bilder, wie sie vom Unterzeichneten gezeigt wurden, nie gezeigt, um genau dieses Bild aufrechtzuerhalten.

ad 81

196. Dass die studentischen Pro-Hamas-Proteste, die in mehr als 60 Universitäten der USA stattfanden, auch nach Europa hinüberschwappen würden, war voraussehbar, zumal entsprechende Aktivitäten auch an anderen westlichen Unis spätestens seit dem 7. Oktober 2023 festzustellen waren und dieselben Lerninhalte, die für die Proteste ursächlich waren, auch anderswo vermittelt werden. Die Beschwerdeführerin musste die Relevanz dieser Lerninhalte spätestens seit dem Interview mit der Politologin Brühwiler gewusst haben, welche diese nicht ausdrücklich benennt.

ad 82

197. Wenn über eine studentische Protestbewegung, die auf über 60 Universitäten der Vereinigten Staaten und dann auf unzählige andere westliche Universitäten übergeschwappt ist, erst eine Woche nach Protestbeginn berichtet wird, ist das reichlich spät. Besonders gravierend ist aber nicht nur die Spätberichterstattung, sondern die Verbreitung von Fake News über diese Proteste, die als «Friedensbewegung» gelabelt wird, auch in der Beschwerdeantwort.

ad 83

198. Bestritten. Es wird auf die bisherigen Ausführungen sowie auf die Beschwerdeschrift verwiesen.

ad 84

199. Bestritten und unbewiesen. Schon gar nicht wurden entsprechende Aufnahmen gezeigt.

ad 85

200. Der Beschwerdeführer ist anderer Ansicht, erst recht weil die Beschwerdegegnerin die Pro-Hamas-Studenten als eine «Friedensbewegung» labelte. Was der Beschwerdeführer mit Fotos, Videoaufnahmen und Zitaten gezeigt hat, lässt einen ganz anderen Eindruck entstehen als jener, der von der Beschwerdegegnerin vermittelt wird. Es spielt keine Rolle, ob gewisse Personen, die «pro-israelisch» sind, dies anders sehen. Vor allem geht es nicht «nur» um antisemitische Slogans, sondern um offene Parteinahme für die Hamas und deren Taten durch den studentischen Mob. Die Parteinahme für radikalislamistische Terrororganisationen und Terroristen durch Unistudenten ist auch ein sehr grosses Problem, selbst wenn man den Aspekt des Antisemitismus komplett ausblendet.
201. Es gibt schon seit vielen Jahren antisemitische Aufmärsche wie beispielsweise der al-Quds-Marsch in Deutschland und in anderen westlichen Staaten, wo von Personen, die aus dem Nahen Osten stammen, extrem antisemitische Äusserungen getätigt werden. In diesen Fällen kann man vielleicht noch argumentieren, dass man die entsprechenden Slogans nicht wiedergeben muss, weil der islamistische Antisemitismus notorisch ist. Hier geht es aber um die angesehensten Universitäten der USA und der Welt, in welchen zu einem Genozid gegenüber Juden aufgerufen wurde, wobei diese Vorgänge einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Lerninhalten haben, namentlich mit den woken Ideologien, die auch in der Schweiz unterrichtet werden und dieselbe Indoktrination auch hierzulande stattfindet. Die Tragweite dieser Ereignisse ist erheblich. Dass die Anhänger des Mullah Regimes die Juden hassen, ist längst bekannt, auch dass der islamistische und panarabische Antisemitismus nach Europa und in die Vereinigten Staaten importiert wurde. Die universitäre Indoktrination mit antisemitischen Verschwörungstheorien und Lügen über die Entstehungsgeschichte Israels, die einhergehen mit Gewaltaufrufen und Gewalt gegenüber Diaspora-Juden sind sehr erhebliche Vorgänge, über die transparent berichtet werden muss. Wenn man dies nicht tut, den studentischen Pro-Hamas-Mob als eine «Friedensbewegung» labelt und damit die Militanz der Studenten verschweigt und nicht zeigt, kann sich das Publikum keine eigene Meinung bilden.

ad 86

202. Nachfolgend wird auf die von der Beschwerdegegnerin aufgeführten Berichterstattung unter dieser Ziffer Stellung genommen. Was hier von der Beschwerdegegnerin gezeigt wird, ist, dass sie sich mit einem der vielen Slogans der studentischen Protestbewegung näher auseinandergesetzt hat, namentlich mit «From River to the Sea, Palestine will be free». Dieser Slogan, der auf die BDS-Bewegung zurückgeht, beinhaltet implizit eine Aufforderung, Israel komplett von der Landkarte zu fegen, was einhergeht, dass die jüdischen Bürger des Landes ermordet oder im besten Falle vertrieben werden sollen. Im Ergebnis handelt es sich um einen Aufruf zu einem Völkermord.
203. Gleichzeitig bedeutet dieser Slogan, dass ausgerechnet jene, welche Israel einen Völkermord vorwerfen, selbst einen Genozid verlangen, was in der Berichterstattung nirgends vorkommt. Das ist gerade auch deshalb perfid, weil das jüdische Volk über eine eigene Genoziderfahrung verfügt.

204. Was die Beschwerdegegnerin bei diesen Berichten tat, ist, dass sie einem Teil der Studenten eine Nähe zur BDS-Bewegung unterstellt. Das ist sicherlich nicht komplett falsch. Allerdings ist das Problem weitreichender, weil dieser Slogan und andere Forderungen und Positionen sehr wesentlich mit den Lerninhalten zu tun hat, welche die Studenten vermittelt bekamen und bekommen, was auch von der Politologin Brühwiler bestätigt wurde, ohne dass sie angab, um welche Lerninhalte es sich dabei handelt. Der Unterzeichnete ist bereits mehrfach darauf eingegangen.

205. **Tagesschau vom 23. April 2024:**

Es wurde nicht gegen das israelische Vorgehen in Gaza demonstriert, sondern gegen die Existenz Israels und für die Vernichtung des jüdischen Staates, die einhergeht mit der Ermordung der dort lebenden Juden. Ausserdem wurde für die Globalisierung der Intifada demonstriert, was einen Gewaltaufruf gegen Juden auf der ganzen Welt bedeutet. Ausserdem wurde Israel völlig haltlos Genozid und Apartheid vorgeworfen.

Auch wurde nicht «gegen die amerikanische Israel-Politik» demonstriert. Das ist reiner Euphemismus. Es wurden USA-Fahnen verbrannt und von der USA gefordert, dass sie die Unterstützung Israels beenden soll. «Intifada, Intifada, Coming to America» wurde mehrfach skandiert und Denkmäler verschandelt. An der Washington University bekam eine George Washington Statue ein «Makeover».



Beweis: <https://x.com/JMRaasch/status/1783889335638487281>

206. Die woke Postcolonial Theory Bewegung ist nicht «nur» antisemitisch und israelfeindlich. Vielmehr richtet sie sich auch gegen die Vereinigten Staaten und deren Werte sowie gegen den Westen im Allgemeinen.

Die Darstellung der Beschwerdegegnerin ist damit eine erhebliche Verharmlosung der tatsächlichen Begebenheiten.

207. «Geht zurück nach Polen» ist keine Anspielung auf den Holocaust. Vielmehr wird damit suggeriert, dass die jüdischen Israeli aus Polen zugewandert seien. Die woke Postcolonial Theory Bewegung verbreitet hier die antisemitische Verschwörungstheorie, dass die Bevölkerung Israels aus «weissen Siedlerkolonialisten» besteht, die ihre Wurzeln angeblich in Polen hätten. Tatsache ist allerdings, dass über 60% der jüdischen Bevölkerung Israels nicht weiss ist. Dies macht deutlich, dass die woken Disziplinen, die den Juden «white supremacy» vorwerfen, pseudowissenschaftlich sind und auf Verschwörungstheorien beruhen.

Der Aufruf, dass die Juden Israels «zurück nach Polen» gehen sollen, ist allerdings besonders perfid, weil die meisten beim Holocaust umgekommenen Juden aus Polen stammten. Das ist der Zusammenhang mit dem Holocaust. «Geht zurück nach Polen» bedeutet allerdings etwas anderes.

208. Die Ausdrucksweise «gewalttätige Auseinandersetzungen» suggeriert, dass jüdische Studenten und der studentische Pro-Hamas-Mob sich gegenseitig gewaltsam bekämpft hätten, was nicht stimmt. Tatsache ist, dass der Pro-Hamas-Mob jüdische Studenten angriff und so wie einst Nationalsozialisten in Wien jüdischen Studenten gewaltsam den Zugang zu universitären Einrichtungen verwehrte. Mit anderen Worten erfolgte die Gewalt nur einseitig.

Nachfolgend einige Beispiele, wie der Ausdruck «gewaltsame Auseinandersetzung» in der deutschen Sprache verwendet wird (Ergebnis der Google-Suche), welche die beschönigende Sprache der Beschwerdegegnerin einmal mehr beweist.

«Gewalttätige Auseinandersetzungen mit und zwischen Fans bei Sportveranstaltungen haben in den letzten Jahrzehnten viel Aufmerksamkeit erzeugt und zu zahlreichen Bemühungen geführt, das Auftreten von Gewalt zu verringern.»

«Am 17.10.2020, gegen 00.30 Uhr, kam es am St. Alban-Rheinweg, unter der Wettsteinbrücke, zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen von Jugendlichen und Erwachsenen. Vier Beteiligte wurden dabei leicht verletzt.»

«Am Sonntag (18.02.2024), kurz vor 2 Uhr, hat die Notrufzentrale der Stadtpolizei St.Gallen die Meldung erhalten, wonach in einem Restaurant an der Spitalgasse eine Person verletzt sei. Die ausgerückten Rettungskräfte trafen einen schwer verletzten 24-jährigen Schweizer an. Er musste vom Rettungsdienst ins Spital gebracht werden. Derzeit wird von einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit unbekanntem Hintergrund ausgegangen. Ein 58-jähriger Schweizer wird verdächtigt, dem 24-Jährigen die Verletzungen zugefügt zu haben. Er wurde festgenommen. Gemäss

jetzigem Kenntnisstand kam es in einem Restaurant aus bislang unbekanntem Gründen zu einem Streit zwischen einem 58-jährigen Mann und einem 24-jährigen Mann. Im Zuge dessen dürfte der 58-jährige Schweizer dem 24-jährigen Schweizer mit einem Messer Schnittwunden am Hals zugefügt haben. Die ausgerückten Einsatzkräfte konnten sowohl den schwerverletzten 24-Jährigen wie auch seinen mutmasslichen Kontrahenten, den 58-Jährigen vor Ort antreffen und letzteren festnehmen. Der 24-Jährige musste mit schweren Verletzungen vom Rettungsdienst ins Spital gebracht und dort notoperiert werden.»

«Beim Bahnhof Richterswil ist es am Donnerstagabend (9.5.2024) zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen mehreren minderjährigen Asylsuchenden gekommen. Eine Person wurde dabei mit einem Messer verletzt.»

«Am 15.05.2020, ca. 17.30 Uhr, kam es an der Steinentorstrasse zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen. Es wurde niemand verletzt.»

«Gewalttätige Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen vor Diskothek in Cala Rajada - Zahlreiche Beteiligte mussten mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert werden. Videos zeigen die erschreckenden Szenen.»

«Gewalttätige Auseinandersetzung zwischen Tamilen - In der Nacht vom Samstag auf Sonntag, 18./19. Juni 2011, kam es im Kreis 5 zu einer Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen. Ein Mann wurde schwer verletzt. Die Stadtpolizei hat zehn Personen festgenommen.»

Beweis: <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/2020-gewalttaetige-auseinandersetzung>

https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2024/05/240510_richterswil.html

<https://www.bs.ch/medienmitteilungen/2020-gewalttaetige-auseinandersetzung-3>

https://www.krim.unibe.ch/forschung/forschungsstelle_gewalt_bei_sportveranstaltungen/index_ger.html

<https://www.mallorcamagazin.com/nachrichten/lokales/2024/08/27/126185/gewalttatige-auseinandersetzung-zwischen-zwei-gruppen-vor-diskotheek-cala-rajada-auf-mallorca.html>

https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/medien/medienmitteilungen/2011/juni/gewalttaetige-auseinandersetzung-zwischen-tamilen.html

209. An dieser Stelle eine Rekapitulation der euphemistischen Sprache der Beschwerdegegnerin: Sie bezeichnet die antisemitischen Proteste als «pro-palästinensisch», sie wirft gewissen Teilnehmern solcher Proteste «eine fehlende Distanzierung von der Hamas» vor und meint, dass diese sich in einem «Dilemma» befänden. Sie

interpretiert den Ausdruck «Intifada» als «Widerstand von Palästinenserinnen und Palästinenser gegen Israel», obwohl auch zu deren Globalisierung aufgerufen wird, was sie nirgends erwähnt. Ausserdem sei der Begriff «Intifada» «umstritten». Dann spricht sie von «gewalttätigen Auseinandersetzungen», die auf eine Zweiseitigkeit hindeutet, obwohl ausschliesslich jüdische Studenten und Professoren angegriffen oder bedrängt wurden. Sie stellt beim Slogan «From River to the Sea», die einen Aufruf zu einem Genozid gegenüber Juden bedeutet, die Frage, ob die Aussage antisemitisch sei. Den woken Pro-Hamas-Mob an den Universitäten nimmt sie sodann als «überwiegend pazifistisch motiviert» wahr.

Es mag zutreffen, dass Juristen und Anwälte es mit der Sprache sehr genau nehmen. Allerdings arbeiten nicht nur Juristen mit der Sprache, sondern auch Journalisten. Die Sprache, die von der Beschwerdegegnerin verwendet wird, spricht Bände.

210. Srfnews online vom 5. März 2024

Der Begriff «Intifada» bezieht sich nicht auf gewalttätigen «Widerstand von Palästinenserinnen und Palästinenser gegen Israel». Vielmehr steht Intifada für einen Aufruf zum Judenmord, und zwar völlig willkürlich. Auf den Begriff wurde in der Beschwerdeschrift eingegangen. Wenn man völlig willkürlich aus dem nichts irgendeine Juden ermordet, ist das kein Widerstand. Die Verwendung des Begriffs «Widerstand» zeigt in aller Deutlichkeit, dass die Beschwerdegegnerin auf der Seite der dschihadistischen Terroristen steht. Wenn palästinensische Terroristen mit einem Fahrzeug gegen eine Gruppe von jüdischen Zivilisten fahren, um diese zu töten, wenn sie völlig willkürlich das Messer zücken und jüdische Menschen ermorden, ist das kein Widerstand.

In den darauf folgenden Ausführungen wird nicht aufgezeigt, dass der Antisemitismus sehr wesentlich mit den Lerninhalten zu tun hat, die an den Universitäten den Studenten beigebracht werden. Ein Zusammenhang zwischen der strukturell antisemitischen Postcolonial Theory, welche Verschwörungstheorien gegen Juden enthält, wird nicht erwähnt.

Das ist sehr wesentlich, weil die Indoktrination an den Universitäten mit diesem Lernstoff praktisch an allen westlichen Universitäten erfolgt. Was an den Universitäten Bern und Basel geschah, waren keine Einzelfälle. Wir haben es mit einem globalen Problem zu tun. Spezifisch zu diesem Thema hat die Beschwerdegegnerin noch nie eine Sendung durchgeführt.

211. Tagesschau vom 27. Januar 2024

Bei diesem Beitrag geht es nicht spezifisch um die Universitätsproteste (Gegenstand der Beschwerde), sondern um ein Slogan unter vielen, welches vom antisemitischen Pro-Hamas-Mob auch an den Universitäten skandiert wurde. Die Ausführungen von Jonathan Kreutner sind richtig. Was er nicht sagt, ist, dass der Slogan einen Aufruf zu einem Genozid bedeutet. Das ist besonders relevant, zumal der studentische Pro-Hamas-Mob, der Israel völlig haltlos einen Genozid vorwirft, selbst einen Genozid verlangt, und zwar nicht ausschliesslich mit diesem Spruch.

212. Sternstunde Philosophie vom 18. Februar 2024

Auch diese Sendung steht nicht in einem Zusammenhang mit den studentischen Protesten in den Vereinigten Staaten, in der Schweiz und anderswo im Westen und schon gar nicht mit den Lerninhalten an den Universitäten, die mit den Protesten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Der Slogan «From the River to the Sea» ist einer von vielen Slogans, der vom woken, panarabistischen und islamistischen Pro-Hamas-Mob an den Universitäten skandiert wurde.

Der Slogan ist nicht «nur» ein Aufruf zur Gewalt, sondern zu einem Völkermord, und damit zu einem zweiten Holocaust.

213. Tagesschau vom 4. Mai 2024

Auch in diesem journalistischen Beitrag fehlt ebenfalls die Frage nach dem Warum. Warum wird Israel Genozid vorgeworfen und gleichzeitig zu einem Genozid gegen Juden aufgerufen? Woher kommt der haltlose Vorwurf von Apartheid? Wie kommt es dazu, dass ausgerechnet Teile der zukünftigen Bildungselite mit dschihadistischen Terroristen sympathisieren, die massenweise Menschen ermordet, entführt oder vergewaltigt haben? In welchen Fakultäten studieren diese jungen Menschen hauptsächlich?

Der Beschwerdeführer hat aufgezeigt, dass diese höchstbedenkliche Entwicklung mit dem Lernstoff zu tun hat, der an den Universitäten gelehrt wird und dass dieser Lernstoff antisemitische Verschwörungstheorien enthält. Vor allem: Es sind nicht nur die Studierenden radikal, sondern vielmehr auch Professoren.

Das ist doch sehr wesentlich, weil die postkoloniale Ideologie auch den gesamten Kulturbetrieb beherrscht und auch in geisteswissenschaftlichen Fakultäten allgegenwärtig ist. Es geht dabei nicht um einige Wirrköpfe, sondern um die Fächer selbst. Sowohl der Begründer der Postcolonial Theory Bewegung (Said) als die Begründerin der Queer Theory Bewegung (Butler) sind lupenreine Antisemiten, die Verschwörungstheorien verbreiten resp. verbreiteten. Wie der Beschwerdeführer im ersten Teil seiner Beschwerde gezeigt hat, gehört der genozidale Antisemitismus und Verbreitung von antisemitischen Verschwörungstheorien zum festen Bestandteil der entsprechenden Ideologien.

Besonders gravierend ist, dass diese Ideologien auch bei der Beschwerdegegnerin Hochkonjunktur haben. Das erklärt auch den Umstand, dass sie die «Intifada» als «Widerstand» definiert. Wenn man wehrlose Zivilisten, darunter auch Frauen, Kinder und Alte völlig willkürlich angreift, handelt es sich dabei nicht um Widerstand.

Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass die Forderung nach der «Globalisierung der Intifada» eine Konstante bei sämtlichen studentischen Protesten ist. Mit anderen Worten soll diese Intifada weltweit stattfinden, was von der Beschwerdegegnerin nirgends erwähnt wird. Der Ausdruck «Widerstand» steht für militärische oder paramilitärische Aktivitäten der einheimischen Bevölkerung gegen eine fremde Besatzungsmacht im eigenen Land, wie dies bei der Résistance in Frankreich der Fall war, als Franzosen die Nazis bekämpften. Die Intifada der palästinensischen Terroristen

geschieht hingegen nicht nur in den sog. besetzten Gebieten, sondern auch in Israel, und zwar nicht «nur» gegen die israelischen Streitkräfte, sondern auch gegen Zivilisten. Eine Intifada von amerikanischen, deutschen, britischen Studenten im eigenen Land richtet sich gegen die dort lebenden Juden und hat mit Widerstand nicht einmal im Entferntesten etwas zu tun.

214. 10vor10 vom 9. Mai 2024

Die Angabe, wonach die Studenten sich «mit der Sache der Palästinenser solidarisiert» hätten, ist wieder eine euphemistische Darstellung der wahren Begebenheiten.

Was im journalistischen Beitrag danach kommt, ist eine komplett unkommentierte Übernahme der Position des studentischen Pro-Hamas-Mobs. Israel soll sich nicht mehr wehren können, damit ihr Ziel erreicht wird.

Völlig unkommentiert bleibt auch der völlig haltlose Genozidvorwurf gegenüber Israel. Tatsache ist, dass der 7. Oktober 2023 juristisch als Genozid eingestuft werden muss, so wie der Beschwerdeführer dies in seiner Beschwerdeschrift ausgeführt und begründet hat. Hinzu kommt, dass es diese Studentenbewegung ist, die einen Genozid gegenüber Juden verlangt, die über eine Genoziderfahrung verfügen.

Dieser Vorgang ist extrem bedenklich, weil diejenigen, die so etwas fordern, keine radikalislamistische Araber sind, sondern junge Menschen aus dem Westen, welche die zukünftige Bildungselite bilden werden und die entsprechenden Verschwörungstheorien an den Universitäten «lernen».

Die Beschwerdegegnerin bezeichnet diese Entwicklung als «Solidarität mit der palästinensischen Bevölkerung». So etwas kann man nur behaupten, wenn man ein Brett vor dem Kopf hat.

215. SRF News vom 14. Mai 2024

Die gesamte studentische Bewegung, die im vergangenen Frühling an westlichen Universitäten demonstrierte, ist als israelfeindlich, antisemitisch und pro-islamistisch einzustufen. Entgegen der Darstellung der Beschwerdegegnerin war diese Bewegung nicht «überwiegend pazifistisch motiviert». Es waren keine Transparente zu sehen, welche die Hamas aufforderte, die Waffen niederzulegen, Israel nicht mehr anzugreifen und die Geiseln freizulassen.

Wer mit Personen demonstrieren geht, die sich vermummen und zur Vernichtung Israels und damit zu einem zweiten Holocaust aufrufen, wer mit Hamas-Sympathisanten demonstriert, welche die Taten des 7. Oktobers 2023 verherrlichen und Israel als Sündenbock hinstellt, ist kein Friedensaktivist, sondern ein Supporter des dschihadistischen Terrorismus und ein Antisemit.

216. Schweiz Aktuell vom 14. Mai 2024

Dieser Beitrag liefert einmal mehr den Beweis, dass die Protestbewegung sich exklusiv gegen Israel wendet. Einmal mehr wird widerlegt, dass wir es vorliegend mit

Pazifisten zu tun haben, welche die Gewalt ganz generell ablehnen. Israel soll seine Wehrkraft verlieren, damit die palästinensischen Islamisten ungestört Juden ermorden können.

217. 10vor10 vom 14. Mai 2024

Weiter oben wurde bereits darauf eingegangen, was «Ceasefire now» bedeutet. Gemeint ist einzig, dass Israel sich nicht wehren soll. Seit dem 7. Oktober 2023 greifen die Hamas und seit dem 8. Oktober 2023 die Hisbollah Israel ununterbrochen mit Raketen an. Da die Forderung «Ceasefire now» sich ausschliesslich gegen Israel richtet, bedeutet dies, dass Israeli sich das einfach gefallen lassen sollen.

Die israelische Armee verfolgt das Ziel, die Hamas zu zerschlagen, damit sich der 7. Oktober 2023 nicht wiederholt. Ausserdem bekämpft das Land die Hisbollah in Libanon, die Israel seit dem 8. Oktober 2023 ununterbrochen mit Raketen angreift, so dass der Norden des Landes evakuiert werden musste. Rund 60'000 Israeli sind im eigenen Land zu Flüchtlingen geworden und können nicht mehr in ihre Häuser. Die Pseudo-Friedensbewegung interessiert das nicht. Vielmehr macht sie sich Sorgen um das Wohlergehen von Terroristen.

218. Sternstunden der Philosophie vom 30. April 2024

Den Ausführungen der Rabbinerin ist vollumfänglich beizupflichten. Die von der Beschwerdegegnerin zitierte Stelle in dieser Sendung befasst sich lediglich mit einem Slogan von vielen, die an den westlichen Universitäten skandiert wurden. Es handelt sich um einen Aufruf zu einem Genozid, der von der Rabbinerin als «Auslöschung eines ganzen Volkes» bezeichnet wird.

Eine Auseinandersetzung, auf welcher Grundlage dieser Genozidaufruf fusst und warum an den westlichen Universitäten dieser Slogan zu hören ist, findet dennoch nicht statt.

Diesbezüglich verweist der Beschwerdeführer auf seine Ausführungen in der Beschwerdeschrift und in der vorliegenden Rechtsschrift.

219. SRF News Plus vom 2. Mai 2024

In diesem Beitrag geht es um den Einfluss der antisemitischen Bewegung BDS, welche in der Tat den kompletten Boykott Israels anstrebt, damit dem Land ökonomisch, kulturell und militärisch geschadet wird. Das Ziel der BDS ist die Vernichtung des Staates Israel und dessen Delegitimierung. Dieses Ziel verfolgt diese antisemitische Organisation seit vielen Jahren.

Dass die BDS eine antisemitische Organisation ist, ist grundsätzlich nicht umstritten, es sei denn, man hat keine Ahnung über deren Aktivitäten oder man heisst diese antisemitischen Aktivitäten ausdrücklich gut.

220. Samstagsrundschau vom 18. Mai 2024

Dieser Beitrag zeigt auf, dass ein erheblicher Teil der politischen Linken in der Schweiz – vor allem die jüngere Generation – von den woken Ideologien geprägt ist. Das Problem geht allerdings über den Slogan hinaus. Bei den Protesten stehen die an den Universitäten gelehrten Inhalte im Vordergrund und nicht etwa, dass ein Teil der Studenten mit der BDS sympathisiert. Ansonsten wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

221. Rendez-Vous vom 29. April 2024

Auch hier verwendet die Beschwerdegegnerin den euphemistischen Ausdruck «Dilemma». Es werden die völlig haltlosen Völkermordvorwürfe des Pro-Hamas-Mobs unkommentiert wiedergegeben und der Apartheid-Vorwurf wiederholt, wobei die Entgegnungen ausschliesslich von Juden stammen. Damit will die Beschwerdegegnerin suggerieren, dass es hier zwei unterschiedliche Meinungen gebe.

222. Die jüdische Besiedelung Palästinas, ein Landstrich, der diesen Namen von den Römern erhielt, damit die Erinnerung der Juden an ihre historische Heimstätte vollständig ausgelöscht werde, begann in den 1880er Jahren im Zuge der antisemitischen Pogrome Russlands. Die Gegend war damals praktisch unbewohnt. Es lebten dort hauptsächlich arabische Beduinen, die nicht zu verwechseln sind mit den sog. Palästinensern, und Juden. Als die Juden dieses Gebiet käuflich erwarben und zur wirtschaftlichen Blüte brachten, kamen aus den umliegenden arabischen Gebieten Hunderttausende von Arabern. Die Nachkommen dieser Araber sind die heutigen Palästinenser. Sie stammen mehrheitlich nicht von der Urbevölkerung Palästinas ab. Die von der woken Postcolonial Theory stammende Behauptung, wonach die Juden erst in den Dreissigerjahren gekommen seien, ist eine Lüge. Tel Aviv beispielsweise wurde im Jahr 1909 gegründet. In den Dreissigerjahren entstand dort eine reichhaltige Bauhausarchitektur. Nirgends auf der Welt kann man so viele Bauhaus-Gebäude bewundern wie dort. Sowohl die Postkolonialisten als auch viele SRG-Journalisten, deren Herz für die palästinensische Sache schlägt, haben keinen blassen Schimmer von den tatsächlichen historischen Begebenheiten. Historische Begebenheiten sind keine Meinungen, sondern Fakten.

ad 87

223. Bestritten. Der Beschwerdeführer hält weiterhin daran fest, dass die Beschwerdegegnerin in manipulativer Absicht die Fotos, Videos und Slogans des studentischen Pro-Hamas-Mobs nicht gezeigt hat. Es wird auf die Ausführungen in den beiden Rechtschriften des Beschwerdeführers verwiesen.

ad 88

224. Der Beschwerdeführer hält weiterhin daran fest, dass die Beschwerdegegnerin den Ausdruck «Intifada» verharmlost. In den von ihr zitierten Artikeln wird der Ausdruck als «umstritten» gelabelt. Dann heisst es, dass er «Gewalt gegen Israel» bedeute oder sogar «Widerstand». Intifada bedeutet nicht Gewalt gegenüber einem Staat, sondern gegenüber Menschen, darunter auch Zivilisten, insbesondere auch Alte,

Kinder und Frauen. Wenn Studenten in der Schweiz zu einer Intifada aufrufen, ist das auch ein Gewaltaufruf gegenüber Schweizer Juden. Der Unterzeichnete verweist auf seine Ausführungen in den beiden Rechtsschriften.

ad 89

225. Die Beschwerdegegnerin bezeichnet den studentischen Pro-Hamas-Mob in ihrer Beschwerdeantwort als «überwiegend pazifistisch motiviert». Die Slogans, die sie behandelt hat, beweisen das pure Gegenteil. Bei einer Gesamtbetrachtung der Berichterstattung kann klar festgestellt werden, dass sie genau dieses Bild vermitteln wollte. Aus diesen Gründen hält der Beschwerdeführer an seinen Ausführungen vollumfänglich fest.

ad 90-92

226. Das Fazit der Beschwerdegegnerin wird bestritten und auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift und in dieser Replik verwiesen.

ad 93-95

227. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift fest. Sehr bewusst hat die Beschwerdegegnerin hier ausschliesslich den beim ersten Blick harmlos klingenden Slogan «Ceasefire now» thematisiert und andere Slogans komplett verschwiegen. Hinsichtlich dem «Ceasefire now» Slogan verweist der Beschwerdeführer auf seine Ausführungen weiter oben. Durch Verschweigen anderer Slogans, die wesentlich problematischer sind, konstruiert die Beschwerdegegnerin ihr Narrativ, wonach die studentische Pro-Hamas-Bewegung «überwiegend pazifistisch motiviert» sei, was nicht zutrifft. Wenn man wesentliche Fakten auf diese Art und Weise verschweigt, handelt es sich in der Tat um Fake News.

ad 96

228. Der Vorwurf des Völkermords in Gaza ist komplett haltlos, worauf bereits in der Beschwerdeschrift eingegangen wurde. Dieser Vorwurf gegenüber Juden, die über eine eigene Völkermorderfahrung verfügen, ist perfid und eine reine Verschwörungstheorie. Die Beschwerdegegnerin zeigt mit ihren Ausführungen, dass dieser Vorwurf Gegenstand von Diskussionen sein könne.
229. Der völlig haltlose Völkermordvorwurf vor dem Internationalen Gerichtshof wurde von Südafrika erhoben, worüber die Beschwerdegegnerin umfangreich berichtete.

Beweis: <https://www.srf.ch/suche?q=s%C3%BCdafrika+israel+v%C3%B6lker-mord&date=all&page=0>

230. In der Folge wurde Südafrika aufgefordert, Beweise für diesen schwerwiegenden Vorwurf vorzulegen. Da von Völkermord nicht die Rede sein kann und daher auch die entsprechenden Beweise fehlen, war Südafrika nicht in der Lage, dieser Aufforderung des Gerichts nachzukommen. Das afrikanische Land hat neulich eine Fristerstreckung verlangt, was vom Gericht abgewiesen wurde. Die Beschwerdegegnerin,

welche über diese Klage Südafrikas umfangreich berichtet hatte, hat über diese neuen Entwicklungen selbstverständlich nicht berichtet.

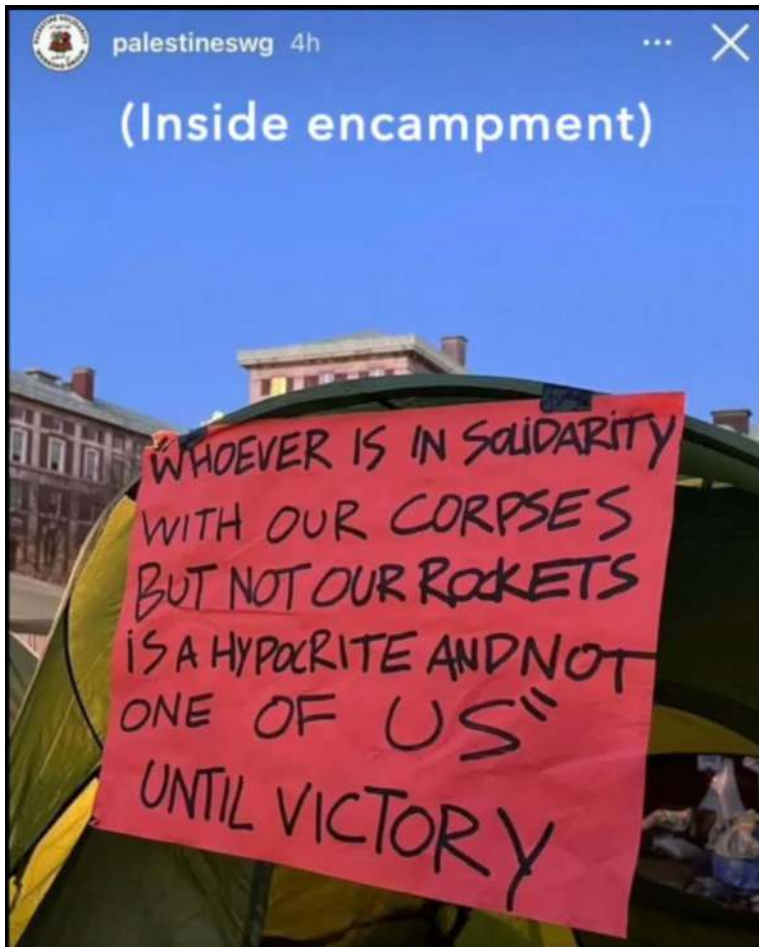
Beweis: <https://www.ipost.com/breaking-news/article-819857>
<https://www.ipost.com/breaking-news/article-819470>

231. Um nochmals den Satz von Adorno zu wiederholen: «Der Antisemitismus ist das Gerücht über die Juden». Selbst in ihrer Beschwerdeantwort hält die Beschwerdegegnerin das Gerücht, wonach Israel in Gaza einen Völkermord begehe, aufrecht. Sie, die über diese neue Entwicklung beim fraglichen Verfahren nicht berichtet hat, hält die Frage bewusst offen, obwohl alles darauf hindeutet, dass die Klage mangels Beweise abgewiesen wird. Hinsichtlich des Völkermordvorwurfs gegenüber Israel wird auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift verwiesen.

ad 97

232. Hier wird deutlich, dass die Auswahl der gezeigten Bilder sehr willkürlich erfolgt, um den Anschein zu erwecken, dass die studentischen Proteste «überwiegend pazifistisch motiviert» gewesen seien. Dass die Proteste angeblich bloss «auch» antisemitisch gewesen seien, wird nur beiläufig erwähnt. Das Schweizer Fernsehen arbeitet mit Bildern, insbesondere mit Filmen. Bilder und Filme haben eine ganz andere Kraft hinsichtlich der Meinungsbildung der Fernsehzuschauer. Man kann sich nun die folgende Frage stellen: Warum zeigt die Beschwerdegegnerin nicht die nachfolgenden Bilder und erwähnt dabei, dass die Studenten «auch pazifistisch» seien?





ad 98

233. Der Beschwerdeführer hält ausdrücklich daran fest, dass die Beschwerdegegnerin Israel als Aggressor darstellt und Täter-Opfer-Umkehr betreibt. Die Israelfeindlichkeit der Beschwerdegegnerin ist eine Konstante, die seit dem 7. Oktober 2023 virulenter wurde. Sie hat die Hamas-Terroristen anfänglich sogar als «Kämpfer» bezeichnet. Nach internen Diskussionen und Querelen, über die der Beschwerdeführer über seine Quellen bei der Beschwerdegegnerin Bescheid weiss, wurde das Wording geändert. Welche Bilder die Beschwerdegegnerin zeigt und welche nicht und welche Ausdrücke sie verwendet, sagen ohne weiteres aus, dass die Beschwerdegegnerin parteiisch ist.

ad 99

234. Den Feststellungen der Ombudsstelle kann nicht gefolgt werden. Die Berichterstattungen der Beschwerdegegnerin haben eine klare Schlagseite, insbesondere die Reportagen der israelfeindlichen Journalistin Susanne Brunner. Hier geht es allerdings um die Universitätsproteste, die von der Beschwerdegegnerin als «überwiegend pazifistisch motiviert» gelabelt werden, was klar nicht zutrifft. Der Beschwerdeführer verweist diesbezüglich insbesondere auf den zweiten Teil seiner Beschwerdeschrift. Ausserdem verwendet die Beschwerdegegnerin eine verharmlosende Sprache, auf die bereits oben hingewiesen wurde.

ad 100-107

235. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen über dieses Interview in der Beschwerdeschrift vollumfänglich fest. Es ist widerlegt, dass die antisemitischen Übergriffe «off-campus» stattfänden. Diesbezüglich verweist der Beschwerdeführer nochmals auf das nachfolgende Video.

Beweis: <https://x.com/CampusJewHate/status/1783890901577699352>

236. Die Präsidentin von Columbia Minouche Shafik musste übrigens aufgrund der Ereignisse an der Universität ihren Hut nehmen, weil sie aufgrund ihrer Haltung gegenüber dem studentischen Pro-Hamas-Mob in Kritik geraten war. CBS schreibt:

«Columbia University President Dr. Minouche Shafik announced she was resigning on Wednesday. The announcement came months after she was criticized for her handling of antisemitism on campus and protests in response to the Israel-Hamas war.»

Beweis: <https://www.cbsnews.com/newyork/news/columbia-university-president-minouche-shafik-resigns/>

237. Wenn die Behauptung der Beschwerdegegnerin stimmen würde, dass die Studentenbewegung «überwiegend pazifistisch motiviert» sei, hätte Minouche Shafik sicher nicht zurücktreten müssen. Die Bilder, die im oben nochmals verlinkten Video gezeigt werden, zeigen ein ganz anderes Bild als von Prof. Wimmer behauptet. Da die Sicherheitslage im Campus derart problematisch war, konnte das Studienjahr nur noch Online abgeschlossen werden, wobei Studenten und Professoren aufgefordert wurden, aus Sicherheitsgründen zuhause zu bleiben. All diese Beweise sprechen nicht für eine Bewegung, die «überwiegend pazifistisch motiviert» sei.

ad 108-116

238. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich fest. Die Studentenbewegung ist ganz klar nicht «überwiegend pazifistisch motiviert». Sie war vielmehr pro-dschihadistisch, antiisraelisch, antisemitisch, gewalttätig und radikal. Der Beschwerdeführer hat dies gerade in Bezug auf Columbia mit dem oben gezeigten Video belegt.

239. Die Columbia University hat am 30. August 2024 einen Antisemitismus-Report veröffentlicht, dessen Executive Summary nachfolgend zitiert wird. Die Ausführungen zeigen auf, dass die Beschwerdegegnerin die Ereignisse nach wie vor herunterspielt und den studentischen Pro-Hamas-Mob zu Unrecht als «überwiegend pazifistisch motiviert» labelt und ihre ideologisch motivierte Verharmlosung der Ereignisse auch in der Beschwerdeantwort fortsetzt.

«Executive Summary

Die Demonstrationen, die im vergangenen Studienjahr auf unseren Campus für Aufruhr sorgten, deckten tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten über die Mission unserer Universität auf. In diesen Monaten brach der Konsens über die formellen

Regeln und informellen Verhaltensnormen der Universität zusammen, was unsere Aufgabe, Studierende auszubilden und Forschung zu betreiben, beeinträchtigte.

Darüber hinaus haben die Aussagen von Hunderten jüdischer und israelischer Studierender deutlich gemacht, dass die Universitätsgemeinschaft sie nicht mit den Standards der Höflichkeit, des Respekts und der Fairness behandelt hat, die sie allen ihren Studierenden verspricht.

Nach dem 7. Oktober berichteten viele jüdische und israelische Studierende von mehreren Fällen von Belästigung, Beschimpfungen und Ausgrenzung sowie in einigen Fällen von körperlicher Gewalt. Angesichts der Vielzahl dieser Berichte lud die Task Force alle Studierenden – nicht nur jüdische und israelische Studierende – ein, uns ihre Geschichten zu erzählen. Im Laufe des Frühjahrs gaben fast fünfhundert Studierende bei über 20 Anhörungen Erfahrungsberichte ab, die wertvolle Einblicke in das Campusklima in diesen schwierigen Zeiten gaben. Diese Geschichten der Studierenden sind herzerreißend und machen deutlich, dass die Universität zum Handeln verpflichtet ist.

Dieser Bericht schildert die Erfahrungen der Studierenden an den unterschiedlichsten Orten – bei alltäglichen Begegnungen, im Wohnheim und in den sozialen Medien, in Clubs und im Klassenzimmer. Leider waren einige Mitglieder der Columbia-Gemeinschaft nicht bereit, den Antisemitismus anzuerkennen, den viele Studenten erlebt haben – die Art und Weise, wie sich wiederholte Verstöße gegen die Richtlinien und Normen der Universität auf sie ausgewirkt haben, und die Compliance-Probleme, die dieses Klima in Bezug auf Antidiskriminierungsgesetze auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene verursacht hat. Viele der in den Erfahrungsberichten geschilderten Ereignisse fanden lange vor der Errichtung der Zeltlager und der Übernahme der Hamilton Hall statt; die in diesem Zeitraum gemachten Erfahrungen waren noch extremer.

Wir hörten von beunruhigenden Vorfällen von einer Gruppe jüdischer Studenten aus verschiedenen politischen Lagern und noch deutlicher von israelischen Studenten, die aufgrund ihrer nationalen Herkunft sowohl Mitglieder einer nach Bundesrecht besonders geschützten Klasse sind als auch häufig aufgrund ihrer Herkunft besonders schlimm behandelt wurden. Die Studenten berichteten auch, dass ihre Bemühungen, von der Universität Wiedergutmachung für die Feindseligkeit und Bigotterie zu verlangen, denen sie ausgesetzt waren, oft erfolglos blieben. Viele Studenten wussten nicht, wie sie diese Vorfälle melden sollten. Einige Fakultätsmitglieder und Mitarbeiter reagierten zwar mit Mitgefühl und Entschlossenheit, andere jedoch spielten die Bedenken dieser Studenten herunter und reagierten selbst auf die eindeutigsten Verstöße nur schleppend und ineffektiv.

Selbst Studenten, die einen Vorfall erfolgreich gemeldet hatten, berichteten von einer immer wiederkehrenden mangelnden Durchsetzung bestehender Universitätsregeln und -richtlinien. Die Erfahrungen dieser Studenten zeigten, dass es dringend notwendig ist, die alltäglichen sozialen Normen auf dem Campus der Columbia University neu zu gestalten.

Wir müssen eine reichhaltigere Ethik des Pluralismus fördern, die eine größere Toleranz und Achtung für Unterschiede in Religion, Kultur und nationaler Herkunft fördert. Wenn es uns wirklich gelingen würde, Toleranz zu fördern, würden die Studenten diese Unterschiede verstehen und schätzen lernen.

Aber davon sind wir noch weit entfernt. Die Probleme, auf die wir gestoßen sind, sind schwerwiegend und allgegenwärtig. Wir sind uns bewusst, dass die Universität kein monolithischer Block ist und dass das Umfeld an einigen Schulen besonders herausfordernd ist. Es ist ein breites Spektrum an Antworten erforderlich – in der Tat ein breiteres Spektrum, als wir in diesem Bericht (der sich auf Schulung, Definition von Antisemitismus, Berichterstattung und Regeln für Studentengruppen konzentriert) und in unserem letzten Bericht (der sich auf die Regeln für Proteste konzentriert) erörtern. Wir möchten nicht den Eindruck erwecken, dass die hier aufgeführten Empfehlungen alles sind, was erforderlich ist. Wir werden in zukünftigen Berichten auf andere Themen eingehen.

In diesem Bericht stützen wir uns auf die vielen Berichte, die uns in den letzten Monaten zugegangen sind, um eine Arbeitsdefinition von Antisemitismus zu erstellen. Anstatt uns auf eine bestehende Definition zu stützen, haben wir eine Arbeitsdefinition erstellt, die auf den jüngsten Erfahrungen an der Columbia beruht:

Antisemitismus ist ein Vorurteil, eine Diskriminierung, ein Hass oder eine Gewalt, die sich gegen Juden, einschließlich jüdischer Israelis, richtet. Antisemitismus kann sich auf verschiedene Weise manifestieren, unter anderem in Form von ethnischen Verunglimpfungen, Schimpfnamen und Karikaturen, Stereotypen, antisemitischen Tropen und Symbolen, Holocaust-Leugnung, Gewalt gegen Juden oder Israelis oder dem Jubeln über Gewalt gegen sie, Ausgrenzung oder Diskriminierung aufgrund der jüdischen Identität oder Abstammung oder tatsächlicher oder vermeintlicher Verbindungen zu Israel sowie bestimmter Doppelmoral gegenüber Israel.

Diese Arbeitsdefinition stützt sich auf die Erfahrungen vieler jüdischer und israelischer Studenten, die Opfer von ethnischen Verunglimpfungen, Stereotypen über angeblich gefährliche israelische Veteranen, antisemitischen Tropen über jüdischen Reichtum und verborgene Macht, Drohungen und körperlichen Angriffen, dem Ausschluss von Zionisten aus Studentengruppen und inkonsistenten Standards wurden. Wir schlagen diese Definition zur Verwendung in der Aus- und Weiterbildung vor, nicht zur Disziplinierung oder als Mittel zur Einschränkung der Meinungs- oder akademischen Freiheit.

Dieser Bericht identifiziert auch erhebliche Probleme in der Hochschulpolitik und -praxis und gibt Empfehlungen zur Behebung fehlerhafter Verwaltungssysteme, zur Verbesserung des Campusklimas und zur Schaffung eines Konsenses für eine integrativere und pluralistischere Universität. Insbesondere empfehlen wir Anti-Bias- und Inklusionsschulungen für Studierende, Wohnheimberater, Wohnheimassistenten, Lehrassistenten, Mitarbeiter mit direktem Kontakt zu Studierenden und Lehrkräfte. In einer Gemeinschaft, die sich der Meinungsfreiheit und dem Pluralismus verschrieben hat, müssen wir Studierende mit unterschiedlichen Ansichten und Hintergründen darauf vorbereiten, miteinander in Kontakt zu treten. Wir müssen gegenseitigen Respekt, Toleranz, Höflichkeit und eine offene Lernumgebung fördern.

Wir empfehlen auch persönliche Workshops zu Antisemitismus und Islamfeindlichkeit sowie eine Reihe von optionalen Schulungen und Workshops für andere Mitglieder unserer Gemeinschaft, unter anderem zu impliziten Vorurteilen und Stereotypen, Interventionen von Umstehenden und dem Führen schwieriger Gespräche.

Angesichts der dringenden Notwendigkeit, Verwaltungsangestellte zu schulen, die eine entscheidende Rolle bei der Reaktion auf die Bedürfnisse der Studierenden spielen, schlagen wir auch eine Reihe von Schulungen zur Streitbeilegung vor.

Im Rahmen dieser Bemühungen empfehlen wir der Interimspräsidentin und dem Rektor, einen schulübergreifenden Ausschuss einzurichten, dem alle Schulen der Columbia University sowie das Barnard College und das Teachers College angehören, um Informationen auszutauschen und einen grundlegenden Standard für Schulungen, Workshops und Website-Informationen für alle Schulen festzulegen. Der Ausschuss sollte darauf abzielen, das Problem der Dezentralisierung innerhalb von Columbia zu überwinden, das ein Hindernis für die Aufrechterhaltung gemeinsamer Ziele in den vielen Bereichen darstellt, die von Bachelor- und Masterstudierenden gemeinsam genutzt werden.

Wir empfehlen der Universität außerdem, ein Verzeichnis bewährter Verfahren für Schulungen zu Anti-Bias und Inklusion einzurichten und einen Plan zur Evaluierung dieser Programme zu entwickeln. Maßgeschneiderte Schulungen, die auf bestimmte Zielgruppen zugeschnitten sind, sind besonders wichtig, darunter die Orientierung für Studienanfänger und die Orientierung für neue Studierende in Graduiertenprogrammen – ein neuer Schwerpunktbereich für University Life – sowie die Orientierung für neue Lehrkräfte an allen Columbia-Schulen, einschließlich der angegliederten Schulen, des Barnard College und des Teachers College.

Wir erkennen an, dass University Life daran gearbeitet hat, seine Schulungen zur Orientierung für Studierende zu aktualisieren und zu verbessern. Wir weisen darauf hin, dass Lehrassistenten (TAs) für Sensibilität gegenüber Voreingenommenheit, Ausgrenzung und Antisemitismus geschult werden müssen. Derzeit fehlen in dem Online-Kurs, der für alle Columbia-TAs verpflichtend ist und über die Website Equal Opportunity and Affirmative Action (EOAA) verfügbar ist, Richtlinien zu Vielfalt, Inklusion und Voreingenommenheit.

TAs benötigen eine Anleitung, wie sie auf Unterrichtsszenarien reagieren sollen, die in Diskriminierung und Voreingenommenheit abgleiten; derzeit wird ihnen gesagt, dass es keine einzige bewährte Vorgehensweise gibt. Wir empfehlen, Themen im Zusammenhang mit Rasse, Religion und nationaler Herkunft in ihrer ganzen Komplexität zu behandeln. Wir verweisen auf mehrere hervorragende Modelle, die von anderen Universitäten angeboten werden, um Tutoren und Erstausbilder anzuleiten.

Wohnheimassistenten und -berater (RAs) sind eine weitere Gruppe, die eine maßgeschneiderte Schulung benötigt; wir bieten Vorschläge, wie RAs die Aufmerksamkeit für Inklusion, die Identifizierung von Vorurteilen und die Beseitigung schädlichen Verhaltens, das Spott und Hass signalisiert, fördern können. RAs müssen ihre Rolle als Führungskräfte im Bereich Inklusion vollständig verstehen: Sie müssen darauf vorbereitet sein, respektvoll zuzuhören und Konflikte zu schlichten.

Anstelle der verwirrenden Vielzahl von Berichtsstrukturen, die derzeit existieren, schlagen wir vor, die Verfahren so umzugestalten, dass Studierende nicht davon abgehalten werden, mit Beratern und Verwaltungsmitarbeitern über eine benachteiligende Behandlung zu sprechen. Transparenz und Konsistenz bei der Bearbeitung von Berichten von Studierenden über Voreingenommenheit und Ausgrenzung sind von größter Bedeutung, wenn wir wollen, dass Studierende ihre Erfahrungen mitteilen. Unser Ziel ist es, dass sich Studierende an Lehrkräfte oder Mitarbeiter wenden, die Konflikte lösen können, bevor Situationen zu Rechtsverstößen eskalieren. Beschwerden über Antisemitismus verdienen neben allen Formen von Bigotterie und Diskriminierung die besondere Aufmerksamkeit von Dekanen und Verwaltungsmitarbeitern.

Wir empfehlen auch, sicherzustellen, dass Studentengruppen zur pluralistischen Mission der Universität beitragen und das Antidiskriminierungsgesetz einhalten. Leider haben wir von vielen jüdischen und israelischen Studenten gehört, die aufgrund ihrer zionistischen Überzeugungen aus Studentengruppen ausgeschlossen wurden. Dies ist nicht akzeptabel. Studentengruppen müssen integrativ sein, wobei die Mitgliedschaft nur aus Gründen, die mit ihrer Mission zusammenhängen, begrenzt werden darf. Studentengruppen sollten im Allgemeinen keine Erklärungen abgeben, die nicht mit ihrem Auftrag in Zusammenhang stehen, damit sie Studierende mit unterschiedlichen Ansichten und Hintergründen willkommen heißen können. Gruppen sollten auch einen soliden Konsultationsprozess durchführen, bevor sie Erklärungen abgeben oder sich Koalitionen anschließen. Um es klar zu sagen: Es sollte keine Einschränkungen der Redefreiheit der Mitglieder einer Gruppe geben. Sie müssen frei über jedes Thema sprechen können, solange sie für sich selbst und nicht für die Gruppe sprechen.»

Beweis: <https://news.columbia.edu/news/task-force-antisemitism-releases-its-second-report>

<https://president.columbia.edu/content/report-2-task-force-antisemitism>

240. Auf Seiten 25 ff. des vorerwähnten Reports sind die Ereignisse während des sog. Encampments zusammengefasst. Sie bestätigen die Angaben des Beschwerdeführers auch in dieser universitätseigenen Publikation. Die Angabe, wonach die Proteste «überwiegend pazifistisch motiviert» gewesen seien, entspricht dem Narrativ der Beschwerdegegnerin, das klar falsch ist, welches sie den eigenen politischen Überzeugungen folgend dem Fernsehpublikum weitervermittelte. Der erzwungene Rücktritt der Columbia Präsidentin und dieser Report widerlegen die haltlose Behauptung der Beschwerdegegnerin.

241. Die Angaben der Beschwerdegegnerin zeigen auf, dass sie das Antisemitismus-Problem bei diesen von ihr gutgeheissenen Protesten als einen vernachlässigbaren Nebeneffekt wahrnimmt. Das ist ein gravierendes Problem und zeigt einmal mehr auf, dass die Beschwerdegegnerin gegenüber dem Antisemitismus nicht sensibilisiert ist und Gewalt verharmlost. Ausserdem: Wer «überwiegend pazifistisch motiviert» ist, geht nicht gemeinsam mit einem antisemitischen Mob demonstrieren, der derart radikal ist. Vor allem richten echte Pazifisten ihre Forderungen an sämtliche Kriegsparteien und sind nicht derart einseitig.

ad 117-121

242. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass es sich bei diesen Protesten um «Antikriegsproteste» handelte mit Demonstranten, die «überwiegend pazifistisch motiviert» gewesen seien. Es wird auf die bisherigen Ausführungen in den beiden Rechtsschriften verwiesen.

ad 122-127

243. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen in seiner Beschwerdeschrift vollumfänglich fest.

ad 128-134

244. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen in seiner Beschwerdeschrift vollumfänglich fest. Dieses Beispiel zeigt auf, dass die Beschwerdegegnerin sehr gerne jüdische «Kronzeugen» einsetzt, um gegen Israel zu agitieren.

ad 135-139

245. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vollumfänglich fest. Auch die in der Beschwerdeantwort vorzufindende Stellungnahme zeigt auf, dass sie den Antisemitismus, der bei diesen Protesten allgegenwärtig war, für ein vernachlässigbares Randphänomen hält.

ad 140-142

246. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vollumfänglich fest. In diesem Artikel wird die israelfeindliche Grundhaltung von Susanne Brunner besonders gut deutlich, die zwischen «Zionisten und Juden» unterscheidet. Im Übrigen gibt es auch nichtjüdische Zionisten, darunter auch zahlreiche israelische Araber muslimischen Glaubens. Was Zionismus bedeutet, wurde in der Beschwerdeschrift erläutert.



ad 143-146

247. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vollumfänglich fest.

ad 147-150

248. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vollumfänglich fest.

ad 151-154

249. Der Beschwerdeführer hält an seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vollumfänglich fest.

ad 155-161

3. Teil: Abschliessende Bemerkungen

250. Der Beschwerdeführer hat in seinen beiden Rechtsschriften aufgezeigt, dass die Universitätsproteste sehr wesentlich mit den Lerninhalten zu tun haben, die den Studenten beigebracht werden. Der akademische resp. woke Antisemitismus findet seine Grundlagen in den woken Disziplinen Postcolonial Theory, Critical Race Theory, Queer Theory und Intersektionalität. Er hat dabei auf Literatur und Zeitungsartikel verwiesen sowie auf ein YouTube-Video mit einem Vortrag von Dr. Ingo Elbe. Ferner hat der Beschwerdeführer aufgezeigt, dass die Begründer der Postcolonial Theory und der Queer Theory antisemitische Verschwörungstheorien verbreiten resp. verbreitet haben. Auch wenn es teilweise Andeutungen in der Berichterstattung der Beschwerdegegnerin gab, wurde dieses Thema von der Beschwerdegegnerin noch nie spezifisch behandelt und vor allem auch nicht ausdrücklich benannt, wie der Beschwerdeführer dies tat.
251. Dieses Thema ist von hervorragender Bedeutung, weil nicht «nur» das Antisemitismus-Problem der woken Bewegung betroffen ist. Es geht auch um den gegenwärtigen Zustand der Academia und deren Zukunft. Dass eine ganze Generation von Studierenden mit antisemitischen Verschwörungstheorien indoktriniert wird und dass diesen Disziplinen die Wissenschaftlichkeit fehlt, wurde aufgezeigt. Der Unterzeichnete hat die Anfänge dieser Entwicklungen selbst erlebt, als er in den Jahren 1991-1993 in Genf Politologie studierte und Jean Ziegler als Soziologieprofessor hatte.
252. Dass Wokeness auch bei der Beschwerdegegnerin eine erhebliche Rolle spielt, wurde bewiesen. Ausserdem wurde bewiesen, dass sie auf die «Glaubwürdigkeit» von Personen schaut, über die sie berichtet, um eigene Narrative zu unterstützen. Ferner schaut sie darauf, wem eine Information, über die sie berichtet nützen oder schaden könnte. Es wurde anhand mehrerer Beispiele aufgezeigt, dass bei der Beschwerdegegnerin zunächst eine Meinungsbildung stattfindet und die Nachrichten im Sinne dieser vorgefassten Meinungsbildung an das Publikum weitergegeben werden. Die Beschwerdegegnerin agiert damit in hohem Grade manipulativ und verunmöglicht die eigene Meinungsbildung.

253. Für die Beschwerdegegnerin ist der allgegenwärtige Antisemitismus bei den Universitätsprotesten ein unangenehmer Nebenschauplatz, wobei für sie die «grundsätzlich pazifistische Haltung» der Demonstranten im Vordergrund steht. Einerseits ist diese Verharmlosung fatal und andererseits ist diese Einschätzung falsch. Vor allem beinhaltet sie eine vorgefasste Meinung der Beschwerdegegnerin und entspricht dem ihr vorgeworfenen Narrativ. Sie hat dieses Narrativ sowohl im zuoberst zitierten Tagi-Artikel aber auch durch ihre eigenen Ausführungen in der Beschwerdeantwort selbst bestätigt.
254. Aus diesen Gründen hält der Beschwerdeführer an seinen Ausführungen vollumfänglich fest und beantragt, die Popularbeschwerde gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

Emrah Erken